

Inhaberschuldverschreibung Bürgerenergie Windpark Gagel (nachrangig)

Wertpapierprospekt



Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG
Itzehoe, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

Inhaberschuldverschreibungen EUR 18.000.000 (nachrangig)

Die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG wird ab dem 1. März 2018 verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 18.000.000, eingeteilt in 18.000 Teil-Schuldverschreibungen mit einem anfänglichen Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Rückzahlungstermin ist der 30. September 2037.

Die Aufnahme der Wertpapiere in die amtliche Liste einer Börse oder eine Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse ist derzeit nicht geplant. Die Emittentin behält sich jedoch vor, entsprechende Anträge zu stellen.

Wertpapierkennnummer (WKN): A2GSKR

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2GSKR6

Der Wertpapierprospekt kann auf der Internetseite der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG (www.windpark-gagel.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Prospektdatum: 19. Februar 2018

Inhalt

I. Zusammenfassung	6
Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise	6
Abschnitt B — Der Emittent	7
Abschnitt C — Wertpapiere	11
Abschnitt D — Risiken	13
Abschnitt E — Angebot	16
II. Risikofaktoren	18
1. Allgemeine Hinweise zu den Risikofaktoren	18
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	18
3. Risikofaktoren in Bezug auf die Inhaberschuldverschreibung	28
III. Allgemeine Angaben	34
1. Verantwortung für den gesamten Inhalt des Prospekts und Erklärung der Prospektverantwortlichen	34
2. Hinweise zu Angaben vonseiten Dritter, Erklärungen vonseiten Sachverständiger und Interessenabwägungen	34
3. Einsehbare Dokumente	34
4. In die Zukunft gerichtete Aussagen	35
5. Keine US-Registrierung, kein gesetzwidriges Angebot	35
IV. Angaben zur Anleihe	36
1. Grundlegende Angaben	36
2. Angaben zu den Schuldverschreibungen	38
3. Angaben zum Angebot	41
4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	43
V. Angaben über die Emittentin	44
1. Allgemeine Angaben zur Emittentin	44
2. Organisationsform, Komplementärin, Hauptgesellschafter und Beherrschungs- und Kontrollverhältnisse	44
3. Organe der Emittentin und Praktiken der Geschäftsführung	46
4. Organisationsstruktur des Konzerns	46
5. Geschäftstätigkeit der Emittentin	47
6. Wesentliche Verträge der Emittentin	50
7. Ergebnis- und Liquiditätsprognose	60
8. Finanzinformationen	69
9. Weitere Erklärungen der Emittentin	71
VI. Anleihebedingungen	72
1. Nennbetrag, Form und Eigentumsrecht	72
2. Status	72
3. Verzinsung und Rückzahlung	72
4. Zahlungen	73
5. Zahlstelle	74
6. Steuern	74
7. Vorlegungsfrist, Verjährungsfrist	74
8. Kündigung	74
9. Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel	75
10. Bekanntmachungen	75
11. Schlussbestimmungen	75

VII. Besteuerung der Anleger in Deutschland	76
1. Allgemeiner Hinweis	76
2. Einkommensteuer	76
3. Erbschaft- und Schenkungsteuer	77
4. Sonstige Steuern	77
5. Informationsaustausch über Finanzkonten – Common Reporting Standard (CRS)	77
VIII. Historische Finanzinformationen	78
1. Geprüfter Jahresabschluss der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015	79
2. Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 und Prüfungsvermerk	83
3. Geprüfter Jahresabschluss der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	86
4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und Prüfungsvermerk	91
5. Ungeprüfter Zwischenabschluss der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017	94
IX. Glossar	100

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus vorgeschriebenen Angaben, die als Punkte bezeichnet werden. Diese Angaben sind als Abschnitte A bis E (A.1 bis E.7) beizifert. Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die für eine Zusammenfassung für die vorliegende Art von Wertpapieren und der Emittentin aufgenommen werden müssen. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, können Lücken in der fortlaufenden Nummerierung auftreten. Es ist möglich, dass Informationen bezüglich einer Angabe nicht angegeben werden können, auch wenn eine Angabe wegen der Art der Wertpapiere oder der Emittentin in der Zusammenfassung erforderlich ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung neben dem Hinweis „entfällt“ eine kurze Beschreibung der Angabe.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibung sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	<p>Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.</p> <p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Wertpapierprospekts in der Bundesrepublik Deutschland für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre der unter diesem Wertpapierprospekt emittierte Schuldverschreibungen verkauft, zu, solange dieser Wertpapierprospekt gültig ist. Der GLS Gemeinschaftsbank eG, Christstraße 9, 44789 Bochum wurde die Verwendung bereits gestattet. Sonstige Finanzintermediäre bedürfen der Zustimmung zur Verwendung durch die Emittentin. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Wertpapierprospekt gültig ist. Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Wertpapierprospekts steht unter den Bedingungen, dass dieser Wertpapierprospekt potentiellen Anleger nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben wird und bei der Verwendung dieses Wertpapierprospekts jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Weitere klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist oder die für die Verwendung relevant sind, gibt es nicht. Informationen zu weiteren Finanzintermediären, denen die Verwendung des Prospektes im Rahmen der erteilten Zustimmung ausdrücklich gestattet wird, werden unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin (www.windpark-gagel.de) veröffentlicht.</p> <p>Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potentielle Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Bedingungen des Angebots unterrichten.</p>

Abschnitt B – Der Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Bürger-energie Windpark Gagel GmbH & Co. KG.														
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	Sitz der Emittentin ist Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe. Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.														
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Entfällt. Der Emittentin sind keine Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.														
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist Teil einer Gruppe, an deren Spitze die GLS Gemeinschaftsbank eG steht.</p> <p>Die Mehrheitsgesellschafterin GLS Energie AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der GLS Gemeinschaftsbank eG.</p> <p>Schwestergesellschaft der GLS Energie AG ist die ebenfalls zum Konsolidierungskreis der GLS Gemeinschaftsbank eG zählende GLS Beteiligungsaktiengesellschaft („GLS Beteiligungs AG“), die bei der Emittentin und bei weiteren Tochtergesellschaften der GLS Energie AG die kaufmännische Betriebsführung ausübt.</p> <p>Die weiteren Tochtergesellschaften der GLS Energie AG betreiben ebenfalls Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie und Photovoltaik).</p>														
B.9	Gewinnprognosen und -schätzungen	<p>Die Emittentin hat für den Zeitraum der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Ergebnis- und Liquiditätsprognose erstellt, die im Abschnitt V.7 abgebildet ist. Diese wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen i.S.v. IDW RH HFA 2.003 und Bestätigung zu Gewinnschätzungen auf Basis vorläufiger Zahlen (IDW PH 9.960.3) durch die schuette Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Wildeshausen, geprüft. Die hierzu erteilte Bescheinigung ist im Anschluss an die Erläuterungen zur Ergebnis- und Liquiditätsprognose in Abschnitt V.7 wiedergegeben.</p> <p>Wesentliche Eckdaten für den Zeitraum 2017-2037 sind (kumulierte Werte in TEUR):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ergebnisprognose</th> <th>TEUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erträge (Stromerlöse)</td> <td>209.903,8</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwand Schuldverschreibung</td> <td>-16.200,0</td> </tr> <tr> <td>Übrige Aufwendungen</td> <td>-188.938,0</td> </tr> <tr> <td>Handelsrechtliches Ergebnis vor Steuern</td> <td>4.765,8</td> </tr> <tr> <td>Gewerbesteuer</td> <td>-2.147,7</td> </tr> <tr> <td>Handelsrechtlicher Jahresüberschuss nach Steuern</td> <td>2.618,1</td> </tr> </tbody> </table>	Ergebnisprognose	TEUR	Erträge (Stromerlöse)	209.903,8	Zinsaufwand Schuldverschreibung	-16.200,0	Übrige Aufwendungen	-188.938,0	Handelsrechtliches Ergebnis vor Steuern	4.765,8	Gewerbesteuer	-2.147,7	Handelsrechtlicher Jahresüberschuss nach Steuern	2.618,1
Ergebnisprognose	TEUR															
Erträge (Stromerlöse)	209.903,8															
Zinsaufwand Schuldverschreibung	-16.200,0															
Übrige Aufwendungen	-188.938,0															
Handelsrechtliches Ergebnis vor Steuern	4.765,8															
Gewerbesteuer	-2.147,7															
Handelsrechtlicher Jahresüberschuss nach Steuern	2.618,1															

Liquiditätsprognose	TEUR
Zufluss operative Geschäftstätigkeit	103.729,6
Zufluss Finanzierungstätigkeit	105.500,0
Abfluss Investitionstätigkeit	-102.100,0
Abfluss Tilgung Bankdarlehen	-78.500,0
Abfluss Tilgung Gesellschafterdarlehen	-3.700,0
Abfluss Tilgung Schuldverschreibungen	-18.000,0
Verbleibender Liquiditätsbestand (Prognose)	6.929,6

B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahrs 2015 und für den Jahresabschluss des Geschäftsjahrs 2016 wurde uneingeschränkt erteilt. Die Prüfungsvermerke zu den Kapitalflussrechnungen für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 und das Geschäftsjahr 2016 wurden uneingeschränkt erteilt.
B.12	Ausgewählte historische Finanzinformationen Aussichten des Emittenten und Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition	Die folgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen der Emittentin sind dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) erstellten und geprüften Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015), dem nach den Vorschriften des HGB erstellten und geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie dem ungeprüften Zwischenabschluss für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 entnommen.

Wesentliche Bilanzkennzahlen			
Aktiva	Stichtag	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)
		TEUR	TEUR
Anlagevermögen		40,1	75.648,6
Umlaufvermögen		495,7	9.389,1
Rechnungsabgrenzungsposten		0,0	629,4
Summe Aktiva		535,8	85.667,1
		106.798,7	

Passiva	Stichtag	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)	30.06.2017 (ungeprüft)
		TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital		0,4	6.054,2	1.964,4
Rückstellungen		0,0	41,8	13.322,6
Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten		0,0	74.981,9	79.038,7
Übrige Verbindlichkeiten ¹		535,4	4.589,2	12.473,0
Summe Passiva		535,8	85.667,1	106.798,7

¹ Der zum 31.12.2015, 31.12.2016 und 30.6.2017 jeweils ausgewiesene Betrag der „Übrigen Verbindlichkeiten“ wurde selbst ermittelt als Summe der in den Abschlüssen (Kapitel VIII. Historische Finanzinformationen) ausgewiesenen Positionen „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ sowie „Sonstige Verbindlichkeiten“.

Wesentliche Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung

Zeitraum	22.7.2015 -31.12.2015 (geprüft) TEUR	1.1.2016 -31.12.2016 (geprüft) TEUR	1.1.2016 -30.06.2016 (ungeprüft) TEUR	1.1.2017 -30.6.2017 (ungeprüft) TEUR
Umsatzerlöse	0,0	0,0	0,0	3.067,9 ²
Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	-1.940,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4,6	-257,9	-36,5	-936,0 ³
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5,0	-583,4	-245,1	-557,2
Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	-23,8
Ergebnis nach Steuern/ Jahresfehlbetrag ⁴	-9,6	-841,3	-281,6	-389,8

² Selbst ermittelter Wert einschließlich sonstiger betrieblicher Erträge von EUR 0,28, gerundet auf TEUR 0,0.

³ Auf die nach der angewandten kaufmännischen Rundungsmethode erforderliche Aufrundung auf -936,1 wird an dieser Stelle verzichtet, da die Aufsummierung der Summanden bei vollzogener Rundung zu einem Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag von -389,9 führen würde, welches nicht dem kaufmännisch gerundeten Ergebnis des originären Zwischenabschlusses entsprechen würde.

⁴ Für alle vier Zeiträume wird einheitlich der Begriff „Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag“ gewählt, da es die in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 22.7.2015–31.12.2015 (vgl. Kapitel VIII. Historische Finanzinformationen) verwendete Bezeichnung „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ aufgrund des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 22.7.2015 mit verpflichtender Anwendung für Bilanzstichtage nach dem 31.12.2015 nicht mehr gibt.

Wesentliche Kennzahlen zu den Kapitalflussrechnungen

Zeitraum	22.07.2015 -31.12.2015 (geprüft) TEUR	01.01.2016 -31.12.2016 (geprüft) TEUR
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	525,6	-2.612,3
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-40,1	-64.624,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,0	69.473,3
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	485,5	2.722,0

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 nicht wesentlich verschlechtert haben.

Nach Kenntnis der Emittentin sind seit dem Datum des ungeprüften Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2017 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<i>Entfällt.</i> Es liegen keine für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevanten Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen in der Gruppe	Die Emittentin ist Teil einer Unternehmensgruppe (s. auch B.5). Die Emittentin ist von anderen Gesellschaften der Gruppe nicht direkt abhängig, sondern sie beauftragt andere Gruppengesellschaften wie z.B. die GLS Beteiligungs AG im Drittvergleich mit bestimmten Leistungen wie z.B. eines Teils der kaufmännischen Geschäftsführung. Diese Aufgaben könnten zu ähnlichen Konditionen auch von anderen Anbietern übernommen werden.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Die Haupttätigkeit der Emittentin erfolgt im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß Gesellschaftsvertrag und besteht in der Planung, der Entwicklung und dem Betrieb eines Windparks bestehend aus 16 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 mit einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW, einem Rotor-durchmesser von 115,7 m und einer Nabenhöhe von 149 m nebst Infrastruktur (externe und interne Verkabelung sowie Umspannwerk) in der Gemeinde Altmärkische Höhe im Landkreis Stendal sowie im Ortsteil Höwisch der Stadt Arendsee im Landkreis Salzwedel zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energie einschließlich deren Einspeisung und Veräußerung.
B.16	Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse	<p>Die Emittentin ist als GmbH & Co. KG organisiert.</p> <p>Komplementärin ist die Bürgerenergie Windpark Gagel Verwaltungsgesellschaft mbH, die keinen Kapitalanteil an der Emittentin hält. Die Emittentin ist in Form einer Einheitsgesellschaft organisiert. Daher werden sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementärin von der Emittentin gehalten.</p> <p>Kommanditisten sind die GLS Energie AG mit einer Kommanditeinlage von EUR 8.010,00 (dies entspricht einer Beteiligungsquote von 80,1 %), die gleichzeitig ihrem Kapitalanteil und ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme entspricht, und die PROKON Regenerative Energien eG mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.990,00 (dies entspricht einer Beteiligungsquote von 19,9 %), die gleichzeitig ihrem Kapitalanteil und ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme entspricht.</p> <p>Die GLS Energie AG hat aufgrund ihrer Beteiligungsquote von 80,1 % maßgeblichen Einfluss in der Gesellschafterversammlung der Emittentin und beherrscht die Emittentin aufgrund der Stimmenmehrheit. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.</p>
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seinen Schuldtitel erstellt wurden	<i>Entfällt.</i> Für die Emittentin wurde kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	Die begebenen Schuldverschreibungen stellen nachrangige Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend „BGB“) dar. Die Schuldverschreibungen werden im Gesamtnennbetrag von EUR 18,0 Mio. begeben und sind eingeteilt in 18.000 Teil-Schuldverschreibungen mit einem anfänglichen Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Wertpapierkennnummer lautet: A2GSKR Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet: DE000A2GSKR6
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Es bestehen keine Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, Rangordnung und Beschränkung dieser Rechte	<p>Die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen umfassen das Recht auf Verzinsung und Kapitalrückzahlung durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen bestimmter wichtiger Gründe sowie das gesetzliche Recht zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.</p> <p>Die Ansprüche der Gläubiger der Schuldverschreibungen gegen die Emittentin auf Verzinsung und Rückzahlung sind (auch im Fall eines über das Vermögen der Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens) mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattet. Diese Ansprüche treten daher gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen von sonstigen Gläubigern der Emittentin, insbesondere auch der finanzierenden Bank, dergestalt im Rang zurück, dass Zahlungen auf diese Ansprüche nicht erfolgen dürfen, wenn die Emittentin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist oder wenn und soweit die Auszahlung der Zinsen und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung eine Zahlungsunfähigkeit und/oder eine Überschuldung der Emittentin oder deren persönlich haftender Gesellschafterin herbeiführen würden. Die Ansprüche auf Auszahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Schuldverschreibung stehen somit unter einem Rückzahlungs- und Liquiditätsvorbehalt.</p> <p>Die Auszahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibung an einen Anleihegläubiger sind auch dann ausgeschlossen, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und vorrangige Insolvenzgläubiger wie z.B. die finanzierende Bank noch nicht befriedigt sind. Auch insofern stehen die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger unter einem Zahlungsvorbehalt.</p> <p>Es bestehen keine Beschränkungen dieser Rechte außerhalb des Gläubigerorganisationsrechts (Schuldverschreibungsgesetz), des vereinbarten Nachrangs und der außerordentlichen vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit der Emittentin.</p>

C.9	Nominaler Zinssatz und Zinsperioden, Zinsfälligkeitstermine, Basiswert des Zinssatzes, Fälligkeit und Verfahren der Rückzahlung, Rendite und Vertreter der Schuldtitelinhaber	<p>Jede Schuldverschreibung wird bezogen auf ihren anfänglichen Nennbetrag von EUR 1.000 ab dem 1. Oktober 2017 (einschließlich) bis zum letzten Rückzahlungstermin (ausschließlich) fest und ohne derivative Komponente verzinst, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind am 31. Dezember eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 31. Dezember 2018 und enthält die gemäß Zinstagequotient anteilige Zinszahlung für das Jahr 2017.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden beginnend mit dem 31. Dezember 2018 in jährlichen Raten zum Nennbetrag zurückgezahlt. Sollte die festgestellte Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Rückzahlungstag nicht zur Zahlung ausreichen und kann deshalb die Zahlung nicht oder nicht in der festgelegten Höhe erfolgen, so erhöhen die wegfallenden Beträge die Zahlung des Folgejahres entsprechend (Stundung). Bei der Feststellung der Liquidität berücksichtigt die Emittentin zunächst die Liquidität für die anstehende Zinszahlung.</p> <p>Bei den Zinsen handelt es sich um einen Stufenzins, der, mit Ausnahme des letzten Jahres, über die Laufzeit ansteigt. Die tatsächliche Auszahlung (Zins- und Tilgungsanteil) auf die Inhaberschuldverschreibungen beträgt für das Jahr 2018 5,5 %. Die Auszahlung steigt über die Laufzeit an, so dass bis zum Laufzeitende am 30. September 2037 insgesamt Auszahlungen (Zins und Tilgung) von 190 % auf den ursprünglich eingesetzten Nennbetrag erfolgen.</p> <p>Die individuelle Netto-Rendite für den jeweiligen Anleger lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie z.B. von etwaig zu entrichtenden Transaktionskosten oder Depotgebühren der beauftragten Bank abhängig ist. Für die individuelle Berechnung der Rendite hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag zuzüglich der insgesamt erhaltenen Zinsen einerseits und dem ursprünglich entrichteten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Transaktionskosten und gezahlter Stückzinsen andererseits über die Gesamtalaufzeit ins Verhältnis zu bringen.</p> <p>Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden über die Bankhaus Gebr. Martin AG als Zahlstelle abgewickelt. Die Emittentin wird die fälligen Beträge rechtzeitig vor den jeweiligen Zins- und Rückzahlungsterminen an die Zahlstelle überweisen. Die Zahlstelle überweist diese an die Clearstream Banking AG oder nach deren Order auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p> <p>Vertreter der Schuldtitelinhaber: <i>Entfällt</i>.</p>
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	<p><i>Entfällt</i>. Die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente bei der Zinszahlung auf.</p>
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p><i>Entfällt</i>. Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten ist derzeit nicht geplant. Die Emittentin behält sich jedoch vor, entsprechende Anträge zu stellen.</p>

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten oder seiner Branche eigen sind	Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken mehrerer der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es für die Anleger zu einem Totalverlust der Investition kommen.
------------	--	---

Alleiniges Geschäftsfeld und einzige Einnahmenquelle der Emittentin ist der Betrieb des Windparks Gagel und die Vermarktung des durch diesen erzeugten Stroms. Der Windpark Gagel ist zum Zeitpunkt des Prospekt datums vollständig errichtet und generiert bereits Stromerlöse.

Klimatische Risiken

Durch Klimaänderungen kann eine niedrigere Produktionsleistung in dem Windpark eintreten, die sich unmittelbar nachteilig auf die Emittentin auswirken kann.

Rechtsänderungsrisiko

Geltende rechtliche Bedingungen (insbesondere die Einspeisevergütung gemäß EEG) können sich zum Nachteil der Emittentin ändern.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Eine zukünftige Politik der Bundesrepublik Deutschland, welche für den Wert und wirtschaftlichen Nutzen der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat, kann auf die Emittentin nachteilige Auswirkungen haben.

Steuerliche Risiken

Durch zukünftige Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis können für Anleger steuerliche Nachteile entstehen. Berichtigungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen können zu Steuernachzahlungen auf Ebene der Emittentin führen.

Fremdfinanzierungsrisiko

Für den Anleger als Darlehensnehmer zur Aufbringung des gezeichneten Betrages besteht das Risiko der Gefährdung seines übrigen Vermögens bis hin zur (Privat-) Insolvenz, wenn er den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung nicht mehr leisten kann.

Insolvenz der Emittentin

Eine Insolvenz der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wäre für die Anleger mit einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals verbunden.

Prognoserisiko

Zukunftsbezogene Annahmen können sich als unzutreffend herausstellen.

Branchen- und Diversifikationsrisiko

Die Konzentration auf die Anlageklasse „Windenergieanlagen“ bedingt die Abhängigkeit der Emittentin von der dynamischen Entwicklung des Marktes für Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen. Eine Diversifizierung der standort- und anlagebedingten Risiken findet nicht statt.

Behördliche Genehmigungen

Nachträgliche behördliche Auflagen oder Einschränkungen des Betriebs können zu dauerhaften oder vorübergehenden Betriebsunterbrechungen der Windenergieanlagen oder nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Betriebsrisiko und Betriebskostenrisiko

Den kalkulierten Kosten stehen möglicherweise nicht ausreichende Stromerlöse gegenüber. Es können außerplanmäßige Kosten und Kostensteigerungen auftreten. Reparaturkosten und Ausfallzeiten sind nicht exakt vorhersehbar.

Zinsrisiko

Für die von der Emittentin vorgehaltenen Liquiditätsreserven könnten künftig negative Zinsen angesetzt werden.

Vertragsrisiko und Gewährleistungsrиско

Bei Ausfall eines Vertragspartners können Dienstleistungen evtl. nicht mehr oder nur zu schlechteren Konditionen bezogen werden. Gewährleistungsansprüche können möglicherweise nicht durchgesetzt werden.

Fremdfinanzierungsrisiko

Bei negativer Geschäftsentwicklung kann die Emittentin möglicherweise gewährte Kredite nicht mehr bedienen.

Energieertragsrisiko

Die tatsächlichen Stromerträge können in einzelnen Jahren oder insgesamt unter den Erwartungen liegen.

Kosten und Risiken der Direktvermarktung

Kosten der Direktvermarktung, die von der Emittentin zu tragen sind, können höher ausfallen als kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass nach Abzug dieser Kosten niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden als angenommen.

Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen

Die in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose angenommenen Erlösminde rungen wegen negativer Strompreise können unterhalb der tatsächlich entstehenden Erlösminde rungen liegen.

Weitere operative Risiken

Drosselungen der Einspeisung durch den Netzbetreiber, die von diesem nicht ersetzt werden müssen, können nicht ausgeschlossen werden.

Eine kürzere Betriebsdauer als geplant oder eine nicht durch Versicherungen oder sonstige Maßnahmen abgedeckte geringere Verfügbarkeit der Windenergieanlagen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Trotz branchenüblicher Versicherungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass etwa in Fällen höherer Gewalt der Versicherungsschutz nicht ausreicht.

Interessenkonflikte

Aufgrund gesellschaftsrechtlicher Verbindungen und der Identität handelnder Personen auf Seiten der Emittentin und weiterer Gruppengesellschaften können Interessenkollisionen bestehen.

Der Geschäftsführer der Komplementärin ist gleichzeitig Mitarbeiter und Prokurist der GLS Beteiligungs AG. Die GLS Beteiligungs AG ist wiederum eine 100 %-Tochter der GLS Gemeinschaftsbank eG. Die GLS Gemeinschaftsbank eG hat mit der Emittentin einen Vertriebsvertrag zur Platzierung der Schuldverschreibungen geschlossen. Die GLS Beteiligungs AG wurde zur Strukturierung und Begleitung der Emission der Schuldverschreibungen beauftragt. Ebenso übernimmt die GLS Beteiligungs AG zusammen mit der PROKON Regenerative Energien eG die kaufmännische Betriebsführung des Windparks.

-
- D.3** Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nebst Verzinsung hängen vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin, insbesondere vom Erreichen der prognostizierten Stromerlöse pro Jahr ab.

Fungibilität der Schuldverschreibungen

Möglicherweise können Anleger während der Laufzeit Schuldverschreibungen nicht oder nicht zum gewünschten Preis veräußern und dementsprechend nicht mehr über die eingesetzte Liquidität frei verfügen.

Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind unbesichert. Im Falle der Nichtzahlung durch die Emittentin können keine Sicherheiten verwertet werden.

Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen

Die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin auf Verzinsung und Rückzahlung sind nachrangig gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen sonstiger Gläubiger der Emittentin und stehen unter einem Liquiditätsvorbehalt. Der qualifizierte Nachrang gilt auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin.

Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger

Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit für die Anleger ist nicht vorgesehen. Die Anleger können ihr investiertes Kapital nicht kurzfristig von der Emittentin zurückfordern.

Platzierungsrisiko und Schließungsmöglichkeit

Sollte das angebotene Gesamtvolumen der Schuldverschreibungen bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist in größerem Umfang nicht gezeichnet werden, kann es zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin kommen. Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zu schließen, wenn das angebotene Gesamtvolumen platziert wurde.

Inflation

Ansprüche der Anleger auf Verzinsung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen sind in ihrer Höhe nicht gegen Inflation geschützt.

Kein Rating

Es wurde für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt.

Gläubigerversammlung

In gesetzlich geregelten Fällen kann eine Gläubigerversammlung einberufen werden. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die jeweils geltenden Anleihebedingungen ändern und einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmen.

Existenzdauer der Emittentin

Die Emittentin wurde erst am 22. Juli 2015 gegründet, eine Bewertung der Emittentin ist damit für Anleger nur eingeschränkt möglich.

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Zwischen der Emittentin und der PROKON Regenerative Energien eG besteht ein Projektvertrag, der die PROKON Regenerative Energien eG verpflichtet, sämtliche für die Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und den Betrieb des Windparks Gagel erforderlichen Rechte zu verschaffen und Leistungen zu erbringen, zu koordinieren und zu überwachen.</p> <p>Der Erlös aus der Emission der Schuldverschreibungen dient zweckgebunden nach Abzug der emissionsbedingten Kosten zur Bezahlung des Projektentwicklungshonorars an die PROKON Regenerative Energien eG.</p> <p>Die emissionsbedingten Kosten setzen sich primär aus den Kosten für die Kapitalvermittlung, die Strukturierung der Emission, für die Rechts- und Steuerberatung, Prospektentwicklung und -erstellung, Druckkosten, Marketingkosten, Vertriebskoordination und Zahlstellengebühren zusammen. Im Rahmen der Kosten für die Kapitalvermittlung erhält die GLS Gemeinschaftsbank eG als exklusiver Vertriebspartner für ihre Vertriebstätigkeit eine Provision von 3,0 % des vermittelten Zeichnungsvolumens. Die emissionsbedingten Kosten für diese Schuldverschreibungen belaufen sich insgesamt voraussichtlich auf EUR 1,0 Mio. bei einem Emissionsvolumen von EUR 18,0 Mio.</p>
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Emittentin bietet die Schuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 18,0 Mio. an. Die Schuldverschreibungen sind eingeteilt in 18.000 Teil-Schuldverschreibungen mit einem anfänglichen Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000.</p> <p>Der voraussichtliche Emissionstermin ist der Beginn der Angebotsfrist. Der Beginn der Angebotsfrist ist der 1. März 2018. Die Angebotsfrist endet voraussichtlich am 28. Februar 2019.</p> <p>Die Schuldverschreibung kann im Rahmen eines öffentlichen Angebotes im Wege der Eigen- oder Fremdemission erworben werden.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind und werden weder gemäß dem US Securities Act noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen	<p>Die GLS Gemeinschaftsbank eG und die GLS Beteiligungs AG stehen zu der Emittentin in verschiedenen die Prospektierung und die Emission betreffenden Vertragsbeziehungen, aus denen sich das Interesse der GLS Gemeinschaftsbank eG an der erfolgreichen Durchführung der Emission und auch die Gefahr anderer Interessenkonflikte ableiten lassen könnte.</p> <p>Die Emittentin hat am 9. Juni 2017 mit der GLS Beteiligungs AG eine Vereinbarung zur Strukturierung der Inhaberschuldverschreibung und Begleitung der Emission abgeschlossen.</p> <p>Die Emittentin hat zudem die GLS Gemeinschaftsbank eG mit einer Vertriebsvereinbarung beauftragt, während der gültigen Angebotsfrist die Inhaberschuldverschreibung in Höhe von insgesamt EUR 18,0 Mio. mit Hilfe des Prospektes einzuwerben. Möglich ist die Unterbeauftragung von Gruppenunternehmen der GLS Gemeinschaftsbank eG mit Teilleistungen aus der Vertriebsvereinbarung.</p>

Die GLS Gemeinschaftsbank eG vertreibt während des Platzierungszeitraumes dieser Schuldverschreibungen möglicherweise weitere Vermögensanlagen, Schuldverschreibungen und sonstige Finanzierungsinstrumente und Anlageprodukte, die mit diesen Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehen können.

Zum anderen hat die GLS Gemeinschaftsbank eG ein Interesse an der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen, da sie von der Emittentin im Rahmen der emissionsbedingten Kosten eine von dem Volumen der platzierten Schuldverschreibungen abhängige Vertriebsprovision erhalten kann.

Ebenfalls ist zu erwähnen, dass die GLS Gemeinschaftsbank eG das Mutterunternehmen der Mehrheitskommanditistin GLS Energie AG ist, die mit 80,1 % an der Emittentin beteiligt ist.

Die PROKON Regenerative Energien eG als Miteigentümerin der Emittentin hat ebenfalls ein Interesse an der Durchführung der Emission. Gemäß dem Projektvertrag erfolgt die Zahlung ihres derzeit der Emittentin gestundeten Projekt-honorars in Höhe von EUR 17,0 Mio. ausschließlich aus der Einwerbung der Anleihemittel.

Ferner hat die Emittentin die fachlichen Aufgaben und Pflichten der kaufmännischen Betriebsführung - soweit möglich - mittels zweier Betriebsführungsverträge an die GLS Beteiligungs AG und an die PROKON Regenerative Energien eG übertragen.

Das Bankhaus Gebr. Martin AG steht im Zusammenhang mit der Emission in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Insofern hat das Bankhaus Gebr. Martin AG ein Interesse an der Durchführung der Emission.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Interessen – einschließlich Interessenkonflikte –, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind, bekannt.

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Dem Anleger werden keine Kosten für die Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls können Depotgebühren anfallen.
------------	--	--

II. Risikofaktoren

1. Allgemeine Hinweise zu den Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Wertpapierprospekt („**Prospekt**“) beschriebenen Inhaberschuldverschreibungen (im Folgenden auch gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“, „**Anleihe**“ oder „**Wertpapiere**“ genannt) sowohl Risiken in Bezug auf die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG (nachfolgend die „**Emmittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) als auch Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt. Sie sollten daher vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Die Darstellung der nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden dargestellten Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Diese Auswirkungen könnten auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Im Falle einer etwaigen Fremdkapitalfinanzierung der Schuldverschreibungen können die daraus resultierenden Verpflichtungen im Falle des ganzen oder teilweisen Ausfalls der Schuldverschreibung zu einer Privatisolvenz des Anlegers führen.

Die Risikofaktoren beruhen auf Annahmen, die sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen könnten. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der

Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, auswirken.

Die gewählte Reihenfolge bei der nachfolgenden Darstellung der Einzelrisiken beinhaltet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung der Schwere der einzelnen Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen. Bei den nachfolgend dargestellten Risiken der Schuldverschreibungen lässt sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen folgende Unterscheidung von Risikofaktoren vornehmen:

- **Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**
Das sind die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen zur Zinszahlung und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen; ausführlich dargestellt nachfolgend unter Ziffer 2, wobei eine Unterteilung in Basisrisiken (2.1) und in operative Risiken (2.2) erfolgt.
- **Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibung**
Das sind die Risikofaktoren, die für die anzubietenden Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind; ausführlich dargestellt nachfolgend unter Ziffer 3.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

2.1 Basisrisiken

Alleiniges Geschäftsfeld und einzige Einnahmenquelle der Emittentin ist der Betrieb des Windparks Gagel und die Vermarktung des durch diesen erzeugten Stroms. Der Windpark Gagel ist zum Zeitpunkt des Prospekt datums vollständig errichtet und generiert bereits Stromerlöse.

Der Windpark besteht aus 16 Windenergieanlagen des Herstellers Enercon vom Typ E-115 mit einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW und der für den Betrieb erforderlichen technischen Infrastruktur einschließlich eines eigenen Umspannwerks zur Anbindung an das 110 kV-Hochspannungsnetz. Außerhalb der operativen Betriebsrisiken sind die folgenden Basisrisiken relevant:

2.1.1 Klimatische Risiken

Angesichts des sich abzeichnenden Klimawandels lässt sich nicht prognostizieren, welche Einflüsse dieser auf die Windverhältnisse im Windpark Gagel haben wird. Auch wenn die Ergebnis- und Liquiditätsprognose der Emittentin einen aus Sicht der Geschäftsführung konservativen Ertragsansatz vorsieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig durch Klimaänderungen eine niedrigere Produktionsleistung in dem Windpark eintritt, die sich unmittelbar nachteilig auf die Emittentin auswirken kann. Für die Anleger kann sich das darin äußern, dass die Emittentin zur Zahlung des Anleihezinses und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibung teilweise oder ganz nicht in der Lage ist oder dass die Zahlungen erst zu späteren Zeitpunkten als in den Anleihebedingungen vorgesehen möglich sind.

2.1.2 Rechtsänderungsrisiko

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geltenden rechtlichen Bedingungen, insbesondere Gesetze und Verordnungen, aber auch die Rechtsanwendung durch die Verwaltung, Genehmigungsbehörden oder die Gerichte, sich ändern. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, nachfolgend „**EEG**“ oder „**EEG 2017**“). Für die propektgegenständlichen Windenergieanlagen sind die (Übergangs-)Regelungen des EEG 2017 maßgeblich. Dieses Gesetz hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit für die Betreiber von Erneuerbaren Energieanlagen in den Segmenten Wind, Photovoltaik, Biomasse und Wasserkraft. Das EEG regelt u.a. die Dauer und die Höhe der Strom einspeisevergütung. Für den Betrieb des Windparks Gagel gilt aufgrund des Datums der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (nachfolgend „**BImSchG**“ und „**BImSchG-Genehmigung**“) und der Inbetriebnahme im Jahr 2017 das EEG 2017 für die gesamte Betriebszeit. Ein rückwirkender Eingriff in das Gesetz, insbesondere die Änderung oder Aufhebung der Vergütung für bestehende Anlagen (Eingriff in den Bestandsschutz) könnte zu deutlich niedrigeren Einnahmen der Emittentin führen. Daneben verpflichtet das EEG den örtlichen Netzbetreiber zur vorrangigen Abnahme und Mindestvergütung des eingespeisten Stroms. Eine Änderung oder ein Wegfall dieser vorrangigen Abnahmeverpflichtung und der Mindestvergütung könnte ebenfalls zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin und somit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen. Als Folge könnten geringere Auszahlungen an Anleger auf die Schuldverschreibungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten bzw. die Auszahlungen könnten erst zu späteren Zeitpunkten erfolgen, als in den Anleihebedingungen vorgesehen.

2.1.3 Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland könnte zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, insbesondere förderungsrechtlicher als auch steuerlicher Art sein. Umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen können zu nachteiligen Auswirkungen bei der Emittentin führen.

2.1.4 Steuerliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch zukünftige gesetzliche Änderungen für Anleger in Schuldverschreibungen steuerliche Nachteile entstehen und dadurch auch der Nettoertrag auf Ebene des einzelnen Anlegers negativ beeinflusst wird. Gleiches gilt für eine Änderung der Rechtsprechung durch die Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof sowie einer geänderten Auffassung der Finanzverwaltung zu steuerlichen Sachverhalten. Des Weiteren besteht das Risiko, dass Berichtigungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen zu Steuernachzahlungen auf der Ebene der Emittentin führen können und deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen. Für die Anleger kann sich das darin äußern, dass die Emittentin zur Zahlung des Anleihezinses und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibung teilweise oder ganz nicht in der Lage ist oder dass die Zahlungen erst zu späteren Zeitpunkten als in den Anleihebedingungen vorgesehen, möglich sind.

2.1.5 Inflationsrisiko (Kaufkraftrisiko)

Das EEG sieht während des maximalen Vergütungszeitraums von 20 Jahren zuzüglich des Jahrs der Inbetriebnahme keinen inflationsabhängigen Ausgleich vor. Es besteht daher das Risiko, dass im Verlauf des Prognosezeitraums die tatsächlichen Kostensteigerungen bei den Betriebskosten inflationsbedingt über die in den Prognosen berücksichtigten Preissteigerungszuschläge hinausgehen. Der Eintritt dieses Risikos würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen gegenüber den prognostizierten Beträgen erhöhen. Dieses könnte sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin deutlich negativ auswirken. Für die Anleger kann sich das darin äußern, dass die Emittentin zur Zahlung des Anleihezinses und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibung teilweise oder ganz nicht in der Lage ist oder dass die Zahlungen erst zu späteren Zeitpunkten als in den Anleihebedingungen vorgesehen, möglich sind.

2.1.6 Liquidationsrisiko

Sollten Vermögenswerte der Emittentin vorzeitig liquidiert werden, besteht das Risiko, dass diese nicht zu marktrechten Preisen verkauft werden können und dadurch im Vergleich zum Erwerbspreis ein geringerer Erlös erzielt wird. Daraus kann sich ein Risiko ergeben, dass der Erlös für die

Forderungen der Anleger nicht ausreicht, da der Erlös vorrangig zur Bedienung der Verbindlichkeiten gegenüber der finanziierenden Bank herangezogen würde. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in Schuldverschreibungen investierten Kapitals und/oder der Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten.

2.1.7 Fremdfinanzierungsrisiko

Die Emittentin rät dringlich von der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen ab. Das Gesamtrisiko über die hier dargestellten Risiken hinaus wäre dadurch deutlich erhöht, weil neben dem möglichen teilweisen Verlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals die zur Fremdfinanzierung aufgenommenen Darlehen weiterhin bedient und zurückgeführt werden müssen. In diesem Fall besteht für den Anleger als Darlehensnehmer das Risiko der Gefährdung seines übrigen Vermögens bis hin zur (Privat-) Insolvenz, wenn er den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung nicht mehr leisten kann.

2.1.8 Insolvenz der Emittentin

Die angebotenen Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des investierten Kapitals an die Anleger als Gläubiger der Schuldverschreibungen hängen somit ausschließlich von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ab. Eine Insolvenz der Emittentin kann sich insbesondere, bei der Verwirklichung eines oder mehrerer der in diesem Kapitel beschriebenen Risiken ergeben. Es besteht zum Beispiel das Risiko, dass die Emittentin aufgrund dauerhaft wesentlich unter Plan liegender Winderträge während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, welches zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies wäre für die Anleger mit einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und nicht gezahlter Zinsen verbunden.

Aufgrund der qualifizierten Nachrangabrede in den Anleihebedingungen kann es darüber hinaus bereits dann zu einem teilweisen oder vollständigen, zeitweiligen oder dauerhaften Ausfall von Zahlungen kommen, wenn die Vornahme einer solchen aus den Schuldverschreibungen von der Emittentin geschuldeten Zahlung zu ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führen würde.

2.1.9 Insolvenz eines Kommanditisten

Derzeitige sämtliche Kommanditisten der Emittentin sind die PROKON Regenerative Energien eG und die GLS Energie AG. Sollte über das Vermögen eines Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt werden, kann dieser durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Fall würde der Kommanditanteil des ausgeschlossenen Kommanditisten dem verbleibenden Kommanditisten anwachsen. Sollte die mit der technischen Betriebsführung des Windparks und der technischen Infrastruktur beauftragte PROKON Regenerative Energien eG insolvenzbedingt aus der Gesellschaft ausscheiden, müsste ein anderer Auftragnehmer mit der technischen Betriebsführung für den Windpark und die technische Infrastruktur beauftragt werden. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, welche die derzeitige technische Betriebsführerin PROKON Regenerative Energien eG nach dem Vertrag über die technische Betriebsführung für den Windpark Gagel erhält. Dies kann sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ auswirken. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in Schuldverschreibungen investierten Kapitals und/oder der Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht oder erst zu späteren Zeitpunkten erhalten.

2.1.10 Kündigung eines Gesellschafters

Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, aber erstmals zum 31. Dezember 2037, gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Daneben kann ein Recht zur vorzeitigen Kündigung nur aus wichtigem Grund bestehen. Durch die Kündigung eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Kommanditisten fortgesetzt, denen der Kapitalanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital anwächst. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben den Verkehrswert seiner Beteiligung auf den Tag des Ausscheidens. Die Berechnung erfolgt nach einem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verfahren, die Zahlung erfolgt in drei jährlichen Raten. Je nach Zeitpunkt und Höhe des zu zahlenden Abfindungsguthabens kann dies erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in Schuldverschreibungen investierten Kapitals und/oder der Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht oder erst zu späteren Zeitpunkten erhalten.

2.1.11 Entnahmen durch die Gesellschafter der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Kommanditisten – ihre Einvernehmlichkeit vorausgesetzt – und/oder die Komplementärin Entnahmen oder andere Handlungen mit vergleichbarem wirtschaftlichem Ergebnis bei der Emittentin vornehmen, die dazu führen, dass der Emittentin Liquidität und/oder andere Vermögensgegenstände entzogen werden, die die Emittentin für die Fortführung ihres Geschäftsbetriebs und insbesondere für die Bedienung der Schuldverschreibungen benötigt. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.1.12 Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Die Gesellschafter der Emittentin können den Gesellschaftsvertrag der Emittentin und insbesondere auch den Unternehmensgegenstand, ihre Einvernehmlichkeit vorausgesetzt, jederzeit ändern, was sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

2.2 Operative Risiken

2.2.1 Ungewissheit zukünftiger Ergebnisse/Rentabilität (Prognoserisiko)

Die in dem Prospekt dargestellten Prognosen der Emittentin basieren auf derzeitig geltendem Recht, zeitlichen und quantitativen Annahmen der Emittentin und Aussagen und Einschätzungen Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Wind-, Schall- und Schattengutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen und ornithologische Gutachten). Sofern Angaben Dritter verwendet wurden, wurden diese Quellen entsprechend kenntlich gemacht. Es besteht das Risiko, dass sich die zukunftsbezogenen Annahmen als unzutreffend herausstellen, basierend auf Irrtümern, subjektiven Einschätzungen und Wertungen verändern oder dass sich Rahmenbedingungen verändern, die sich der Kontrolle durch die Emittentin oder andere Beteiligte entziehen. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in Schuldverschreibungen investierten Kapitals und/oder der Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht oder erst zu späteren Zeitpunkten erhalten.

2.2.2 Branchen- und Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert an einem einzigen Standort ausschließlich in Windenergieanlagen, in ein Umspannwerk sowie in die für den Betrieb erforderliche Infrastruktur und damit nur in eine Anlageklasse. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken des eingesetzten Kapitals findet nicht statt. Durch die Konzentration in die Anlageklasse „Windenergieanlagen“ ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der

fortwährenden und dynamischen Änderungen unterworfenen Entwicklung des Marktes für Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen besonders stark abhängig. Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken (z. B. 2.2.7 Betriebsrisiko usw.) in Bezug auf die Windenergieanlagen, die Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Auch eine steigende Risikoeinschätzung in Bezug auf in der Zukunft liegende Erträge sowie eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der Windenergie im Allgemeinen kann einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Das Eintreten eines oder mehrerer der in diesem Abschnitt genannten Risiken kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in Schuldverschreibungen investierten Kapitals und/oder der Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht oder erst zu späteren Zeitpunkten erhalten.

2.2.3 Behördliche Genehmigungen

Zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen und des Umspannwerks bedarf es verschiedener Genehmigungen (z.B. Genehmigungen nach dem BlmSchG, Baugenehmigungen, Betriebsgenehmigungen und Netzausschlusssagen). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Windenergieanlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen des Betriebs beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Windenergieanlagen oder zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können.

Sollte sich die Emittentin rechtlich nicht erfolgreich dagegen durchsetzen können, kann sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des investierten Kapitals und dessen Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht oder erst zu späteren Zeitpunkten erhalten.

2.2.4 Altlasten

Treten während der Betriebsphase unerwartete Altlasten (z. B. Beseitigung von Kampfmitteln) auf, können sich die zur Lastenbeseitigung anfallenden Kosten negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des investierten Kapitals und dessen Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht oder erst zu späteren Zeitpunkten erhalten.

2.2.5 Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Als Betreiberin der Windenergieanlagen sowie der damit verbundenen technischen Infrastruktur und des Umspannwerks unterliegt die Emittentin resultierend beispielsweise aus dem Straßenverkehrsrecht, dem Transport- oder Flugsicherungsrecht allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen, was sich wiederum in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des investierten Kapitals und dessen Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht oder erst zu späteren Zeitpunkten erhalten.

2.2.6 Sicherung von Grundstücks- oder sonstigen Nutzungsrechten

Die Nutzung der Grundstücke zum Betrieb der Windenergieanlagen, des Umspannwerks und der sonstigen technischen Infrastruktur (Kranstellflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen) erfolgt auf der Basis von langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen. Im Falle einer Veräußerung des jeweils genutzten Grundstücks tritt grundsätzlich der Erwerber in das Pachtverhältnis ein. Auch wenn das Grundstück im Falle der Insolvenz des Eigentümers vom Insolvenzverwalter veräußert oder zwangsversteigert wird, muss der Erwerber aufgrund der dinglichen Sicherung das Pachtverhältnis als Rechtsnachfolger unter Einhaltung der Bedingungen fortführen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Kabeltrassengrundstücke veräußert werden und neue Grundstückseigentümer im Falle fehlender oder nicht ausreichender grundbuchrechtlicher Absicherung der Leitungsrechte berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen aus ihrem Grundstück zu fordern. Aus diesen Sachverhalten besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein kann und zusätzliche Kosten für den Neuabschluss von Pachtverträgen bzw. für eine Neuverlegung der Leitungen auf anderen Grundstücken entstehen.

Der Eintritt eines der vorstehend aufgeführten Risiken kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des investierten Kapitals und dessen Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht oder erst zu späteren Zeitpunkten erhalten.

2.2.7 Betriebsrisiko und Betriebskostenrisiko,

Reparatur- und Instandhaltungskosten

Die Emittentin hat mit der ENERCON GmbH („Enercon“) einen Vollwartungsvertrag über 20 Jahre abgeschlossen. Das sog. ENERCON Partnerkonzept (nachfolgend auch: „EPK“ oder „EPK-Vollwartungsvertrag“) umfasst die regulären Wartungen, Ferndiagnosen, Störbeseitigungen und Vor-Ort-Reparaturen inklusive der Ersatzteilbeschaffungen und der garantierten technischen Verfügbarkeit von anfänglich 97 % (nach dem 15. Betriebsjahr 95 %). Der EPK-Vollwartungsvertrag kann frühestens nach fünf Jahren und danach in jedem der Folgejahre von der Emittentin gekündigt werden, für den Fall, dass mit der PROKON Regenerative Energien eG nahtlos ein detaillierterer, aber annähernd deckungsgleicher Vollwartungsvertrag abgeschlossen würde. Für die technische Betriebsführung wurde zudem in Ergänzung zum EPK-Vollwartungsvertrag für die vollumfängliche betriebstechnische und messtechnische Überwachung, die Wartung der nicht durch das EPK abgedeckten Infrastruktur und der Nebenanlagen mit der PROKON Regenerative Energien eG ein technischer Dienstleistungsvertrag mit einer festen Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Andere operative Betriebskosten sind über langfristige Verträge mit Verpächtern, Versicherungen und weiteren Vertragspartnern festgelegt und entsprechend in der Planungsrechnung berücksichtigt. Für diese Leistungen wurden, soweit vertraglich geregelt, jährliche oder vertragliche Kostensteigerungen kalkuliert. Zudem bestehen marktübliche Gewährleistungen und Versicherungen. Es besteht aber das Risiko, dass den Kosten keine ausreichenden Stromerlöse gegenüberstehen oder dass außerplanmäßige Kosten und Kostensteigerungen oberhalb der Annahmen in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose auftreten. Reparaturaufwendungen, die nicht von dem EPK-Vollwartungsvertrag umfasst sind und die nicht durch Gewährleistungen oder Versicherungen kompensiert werden oder deren Einbeziehung in den EPK-Vollwartungsvertrag wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen wäre, sind genauso wie Ausfallzeiten vom Zeitpunkt und Umfang her nicht präzise vorhersehbar. Für die erfahrungsgemäß anfallenden Instandhaltungskosten wurde bei der Emittentin in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose durch Instandhaltungsrücklagen Vorsorge getragen. Es ist aber nicht garantiert, dass diese eingeplanten Rücklagen ausreichen, insbesondere wenn außerplanmäßige Kosten auftreten. Auch ist nicht garantiert, dass die Rücklagen immer in der prognostizierten Höhe von der Emittentin liquide gebildet werden können.

Die Verwirklichung des Betriebsrisikos und des Betriebskostenrisikos kann die jeweils zur Auszahlung der Zinsen und Teilrückzahlungen der Schuldverschreibungen bestehende Liquidität der Emittentin reduzieren. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.8 Zinsrisiko

Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus für Guthaben und der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung sind in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose keine Zinserträge enthalten. Es besteht das Risiko, dass zukünftig für die von der Emittentin vorgehaltenen Liquiditätsreserven negative Zinsen angesetzt werden. Der Eintritt dieses Risikos würde die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.9 Vertragsrisiko und Gewährleistungsrisiko

Die Emittentin hat zur Projektentwicklung, zur Errichtung der Windenergieanlagen und der dafür benötigten technischen Infrastruktur, zur Errichtung des Umspannwerks und zum Betrieb des Windparks und des Umspannwerks eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen und ist damit Vertragsrisiken eingegangen. Im Rahmen der Leistungserbringung sind auch viele Bestimmungen, Bedingungen und Einzelheiten der BImSchG-Genehmigungen Leistungsbestandteil. Die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners hängt häufig davon ab, dass dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, was auf Ebene der Emittentin nicht abschließend beurteilt werden kann. Für alle Bauleistungen gibt es sorgfältige, gutachterlich begleitete Abnahmeprozesse und vertragliche Einbehalte seitens der Emittentin bis zur letzten Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel. Auch haben die Generalunternehmer Versicherungen für spätere Haftungsfälle abgeschlossen oder Bürgschaften hinterlegt.

Im Rahmen eines Projektvertrages hat die Emittentin die PROKON Regenerative Energien eG mit der gesamten Planung, Koordinierung und Überwachung der Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen und der notwendigen Infrastruktur beauftragt. Der Vertrag umfasst die gesamte Betreuung und Koordinierung der schlüsselfertigen Errichtung des Windparks einschließlich der Inbetriebnahme der einzelnen Windenergieanlagen, des Umspannwerks und die Erfüllung sämtlicher Anforderungen nach dem jeweils geltenden Recht zur Sicherstellung der vollen finanziellen Förderung nach dem EEG. Der Vertrag umfasst auch die vollständige Beschaffung und Übertragung aller für die schlüsselfertige Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks Gagel erforderlichen öffentlich-rechtlichen Pläne und Genehmigungen. Vertragsgegenstand ist ferner die Beschaffung sonstiger Unterlagen und

der Abschluss privat-öffentlicher Verträge, die bauseitig und betriebsseitig notwendigen Verträge (Generalunternehmerverträge, EPK-Vollwartungsvertrag, Vertrag zur technischen Betriebsführung, Versicherungsverträge, Direktvermarktungsverträge etc.) für die Errichtung, Wartung und Betriebsführung des Windparks, die Grundstückssicherung und die Ausübung der Bauherrenfunktion bis hin zur Abnahme der Gewerke.

Die Emittentin hat Enercon mit der schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen inklusive der Parkinfrastruktur (interne Verkabelung, interne Zuwegungen, externe Kabeltrasse und die Netzanbindung der externen Kabeltrasse) beauftragt.

Für den Anschluss des Windparks an das vorhandene 110 kV-Hochspannungsnetz Stendal-Osterburg der HSN Magdeburg GmbH wurde die WT Energiesysteme GmbH („WT Energiesysteme“) mit der Planung und dem Bau des Umspannwerks beauftragt.

Der Generalunternehmer Enercon (für den Windpark, die interne Verkabelung, die internen Zuwegungen, die externe Kabeltrasse und die Netzanbindung der externen Kabeltrasse), WT Energiesysteme (für die Planung und den Bau des Umspannwerks) sowie die PROKON Regenerative Energien eG (für die Leistungen aus dem Projektvertrag) und andere Vertragspartner für Leistungen während der Planungs- und Bauzeit sind in dem vertraglich geregelten Umfang hinsichtlich der geschuldeten Leistungen gewährleistungspflichtig.

Fällt ein Vertragspartner für wesentliche Leistungen während der Betriebszeit aus, kann es sein, dass die Emittentin nicht sofort einen anderen geeigneten Dienstleister findet oder Ersatz nur zu deutlich schlechteren Konditionen beschafft werden kann. Notwendige Dienstleistungen können evtl. nicht mehr, nur zu höheren Kosten oder nicht mehr mit derselben Qualität bezogen werden (dies schließt Garantien und Gewährleistungsansprüche mit ein). Gleiches gilt für Fehlentscheidungen, Vertragsverletzungen bzw. Auseinandersetzungen von/mit Vertragspartnern oder Mitwirkenden.

Werden etwaige Mängel erst nach der Abnahme oder dem Ablauf der vertraglichen bzw. gesetzlichen Gewährleistungsfristen ersichtlich, kann es dazu kommen, dass die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr möglich ist. Aber auch während der Gewährleistungsfristen besteht das Risiko, dass die Durchsetzung etwaiger Gewährleistungsansprüche und die Geltendmachung zu übernehmender Ertragsausfälle keinen Erfolg hat. Zudem könnte ein Gewährleistunggeber beispielsweise aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder Insolvenz zur Erfüllung berechtigter Ansprüche nicht in der Lage sein.

Aus der Gesamtheit obiger Risikokonstellationen könnten sich wesentlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibun-

gen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.10 Fremdfinanzierungsrisiko

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin den Windpark, die technische Infrastruktur und das Umspannwerk zu einem hohen Anteil (rund 74 % der Gesamtfinanzierung) mit Förderdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend „**KfW**“) über ein Kreditinstitut fremdfinanziert hat, die in ihren Ansprüchen bezüglich Verzinsung und Tilgung gegenüber den hier emittierten Schuldverschreibungen (rund 17 % der Gesamtfinanzierung) bevorrechtigt sind. Dadurch ist das Risiko gegenüber einem überwiegend mit Eigenkapital finanzierten Windpark strukturell bedingt erhöht. Die finanzierende Bank stellt zwei kurzfristige KfW-Förderdarlehen in Höhe von jeweils EUR 6,5 Mio., zwei langfristige KfW-Förderdarlehen in Höhe von jeweils EUR 32,75 Mio., eine ursprüngliche Kreditlinie für die Umsatzsteuer-Vorfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 17,0 Mio., welche zum Prospekt datum gesamthaft zurückgeführt ist, sowie einen Avalkreditrahmen in Höhe von rund EUR 3,15 Mio. zur Verfügung (Avalprovision 1,0 % p.a.). Die kurzfristigen KfW-Förderdarlehen haben eine Laufzeit von rund 10 Jahren bei einem Festzins für die gesamte Laufzeit von 1,35 % p.a. und vierteljährlichen Tilgungen. Die beiden langfristigen KfW-Förderdarlehen haben eine Laufzeit von rund 18 Jahren und werden vierteljährlich getilgt. Der Zinssatz ist während der 10-jährigen Zinsbindungsfrist mit 1,70 % p.a. fest vereinbart. Dieser setzt sich aus dem regulären Darlehenszins in Höhe von 1,55 % p.a. und 0,15 % p.a. für die Zinssicherung zusammen. Für die Zeit nach der Zinsbindungsfrist, welche im Jahr 2026 endet, wurde für die Restlaufzeit ein Anschlusszins von 3,157 % p.a. gesichert. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer negativen Geschäftsentwicklung in finanzielle Schwierigkeiten gerät und bei nicht ausreichenden Liquiditätsreserven die KfW-Förderdarlehen nicht oder nicht rechtzeitig bedienen kann. Im Falle einer derartigen Leistungsstörung ist die finanzierende Bank u.a. berechtigt, den Darlehensvertrag ganz oder teilweise zu kündigen und die zur Besicherung des Darlehens gestellten Sicherheiten (insbesondere Sicherungsübereignung der finanzierten Windenergieanlagen, Abtretung der Einspeiseerlöse, Abtretung von Forderungen aus Nutzungs- oder Projektverträgen, Abtretung von Versicherungsansprüchen) zu

verwerten. Ist im Falle einer Darlehenskündigung keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank erfüllen zu können. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die erzielten Erlöse nicht ausreichen, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu bedienen.

Alle diese Fremdfinanzierungsrisiken können sich einzeln oder gemeinsam in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen und ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern als Gläubigern der Schuldverschreibungen zur Zinszahlung und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals sowie ausstehende Zinsen teilweise oder vollständig nicht erhalten.

2.2.11 Energieertragsrisiko

Für die Prognose der Stromproduktion und der erwarteten Einspeiseleistung ist die Windschätzung von entscheidender Bedeutung. Der Emittentin liegen Windschätzungen aus der Konzeptionsphase des Windparks vor, welche langjährige meteorologische Datenreihen und jeweils auch Produktionsergebnisse weiterer in räumlicher Nähe befindlicher Windenergieanlagen in ihre Berechnungen einbezogen haben. Die erwarteten jährlichen Ertragsverluste durch Genehmigungsauflagen (Rotmilan, Fledermaus, Schattenwurf) wurden berücksichtigt. Für die Ergebnis- und Liquiditätsprognose wurde zunächst unter Berücksichtigung des Parkwirkungsgrades ein mittlerer „p-75-Parkertrag“ von 130.142.741 kWh herangezogen. Von diesem Mittelwert wurden zunächst Verluste für Verfügbarkeit und Kabelverluste von jeweils 3 % abgezogen. Darüber hinaus wurden die berechneten Ertragsverluste aufgrund von Genehmigungsauflagen (Rotmilan, Fledermaus, Schattenwurf) mit Erlösminde rungen von 1,30 % in Ansatz gebracht. Insgesamt summieren sich die Abschläge auf 7,30 %.

Trotz dieser kalkulatorischen Vorgehensweise ist nicht auszuschließen, dass aufgrund falscher Annahmen, fehlerhafter Berechnungen, klimatischer Veränderungen, durch Veränderung des Landschaftsbildes in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Wiederaufforstung oder Veränderung der Besiedlung) oder z. B. Zubau durch andere Windenergieanlagen die tatsächlichen Stromerträge in einzelnen Jahren oder insgesamt unter den Erwartungen liegen werden. Für die Anleger folgt daraus das Risiko, dass die Emittentin zur Zahlung der Verzinsung und/oder zur Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals nicht oder nur teilweise in der Lage ist.

2.2.12 Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Der wesentliche Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen stellt die Einspeisevergütung nach dem EEG 2017 dar. Im 21-jährigen Prognosezeitraum sind weitere Änderungen des EEG nicht auszuschließen. Sollte zukünftig das EEG mit nachträglicher Wirkung außer Kraft gesetzt werden, der Netznutzungs- oder Einspeisevorrang enden oder sofern die Vergütungssätze des EEG – auch mit Rückwirkung – unter die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Mindestvergütungssätze gesenkt werden und niedriger ausfallen als die kalkulierten Vergütungssätze, besteht das Risiko, dass die Emittentin den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Investitionszeitpunkt angenommen oder gar nicht verkaufen kann. Sollte entgegen den nach Maßgabe des EEG 2017 in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose getroffenen Annahmen die Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem Börsenmarktpreis aufgrund einer zukünftigen Änderung des EEG nicht mehr durch die Marktprämie ausgeglichen werden und der Strom am freien Markt nur zu niedrigeren Preisen zu vermarkten sein, so besteht das Risiko, dass die Einnahmen der Emittentin nicht mehr zur vollständigen und zeitgerechten Leistung des Kapitaldienstes und zur Bezahlung der Kosten ausreichen.

Es kann zu einer Reduzierung der kalkulierten Vergütungssätze kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt bzw. gegen diese verstößt. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass die erhöhte Anfangsvergütung nach dem EEG 2017 über einen kürzeren Zeitraum als in der Prognose kalkuliert geleistet wird. Dies wäre dann der Fall, wenn die Windenergieanlagen in den ersten fünf Betriebsjahren im Verhältnis zum sog. Referenztertrag einen höheren Ertrag liefern als kalkuliert (§ 46 Abs. 2 EEG 2017). Entsprechendes gilt für die gemäß § 46 Abs. 3 EEG 2017 vorgesehene weitere Überprüfung des Standortertrages der Windenergieanlagen zu späteren Zeitpunkten. Aus der Gesamtheit obiger Risikokonstellationen könnten sich wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.13 Kosten und Risiken der Direktvermarktung

Der im Windpark Gagel erzeugte und in das öffentliche Stromnetz eingespeiste Strom wird entsprechend den Regelungen des EEG direkt vermarktet. Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Marktprämie (durch den Netzbetreiber) und des Marktwertes (durch den Direktvermarkter) zu zeitlichen Verzögerungen kommt oder nicht in der vereinbarten Höhe durch die Vertragspartner gezahlt wird. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund zukünftiger Änderungen des EEG, sofern sie mit Rückwirkung gelten würden, die Marktprämie nicht die volle Höhe der Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem tatsächlich erzielten Marktpreis ausgleicht, sofern die von der Emittentin erzielten Marktpreise niedriger ausfallen sollten als der Referenzmarktwert.

Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.14 Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen

Es besteht das Risiko, dass die Förderung nach dem EEG bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots von Strom stundenweise entfällt bzw. reduziert wird. Nach § 51 Abs. 1 EEG 2017 entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Diese Regelung gilt anlagebezogen. Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Förderung wegen negativer Strompreise einmal entfallen ist, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 % pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.

Sollten die in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose angenommenen Erlösminderungen wegen negativer Strompreise unterhalb der zukünftig tatsächlich entstehenden Erlösminderungen liegen, so würde dieses die Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im

äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.15 Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabnahmeregelungen

Der örtlich zuständige Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, den in seinem Netzbereich erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei einem Netzengpass, besteht das Risiko, dass der von den Windenergieanlagen produzierte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden kann. Bei einer Abschaltung auf Grund von Netzüberlastungen erhält der Anlagenbetreiber gemäß § 15 Abs. 1 EEG 2017 eine Entschädigung von 95 %, wobei die Erlösminderung auf 1 % der Jahresleistung begrenzt ist. Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz bzw. am Umspannwerk. Die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber beinhalten weitreichende Haftungsbeschränkungen. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden. Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt im Umspannwerk höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.16 Drosselungs- und Netzbetreiberrisiko

Kommt es während der Betriebsdauer seitens des Netzbetreibers zu Arbeiten am Netz oder Umspannwerk, kann der Netzbetreiber die Einspeisung in das Netz drosseln oder die Windenergieanlagen vom Netz abschalten. Auch im Falle einer generellen Netzüberlastung wird das Netzsicherheitsmanagement des Energieversorgers die Leistung aller angeschlossenen Windenergieanlagen nach einem festgelegten Plan drosseln oder komplett abschalten. Angesichts der Länge der Betriebsdauer sind solche Maßnahmen während der Laufzeit nicht ausschließbar. Der Eintritt dieses Risikos kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ

beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.17 Lebensdauer- und Verfügbarkeitsrisiko der Windenergieanlagen

Bei der Ergebnisprognose der Emittentin wurde eine Lebensdauer der Windenergieanlagen von mindestens 21 Jahren unterstellt. Eine Nutzungsdauer von 20 Jahren wird bezüglich Wartungen und Verschleiß durch den Vollwartungsvertrag mit Enercon abgedeckt. Mögliche Stillstandzeiten, die beispielsweise durch Großreparaturen verursacht werden könnten, sind zu einem gewissen Umfang in der Ergebnisprognose berücksichtigt. Zum Großteil werden sie durch den EPK-Vollwartungsvertrag mit Enercon berücksichtigt (bzw. würden auch durch einen EPK-Eintrittsvertrag mit PROKON Regenerative Energien eG berücksichtigt), die jeweils eine Verfügbarkeit von 97 % während der ersten 15 Betriebsjahre und von 95 % während der Betriebsjahre 16 bis 20 zusichern und andernfalls entsprechende Ausfallschädigungen regeln. Eine kürzere Betriebsdauer oder eine nicht von obigen Vorsichtsmaßnahmen umfasste, auch nicht von Versicherungen zu entschädigende geringere Verfügbarkeit könnte zu niedrigeren Erträgen bei der Emittentin führen.

Der Eintritt dieses Risikos kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.18 Versicherungsrisiko und höhere Gewalt

Der von der Emittentin betriebene Windpark nebst Infrastruktur ist u. a. im Rahmen einer Betreiber-Haftpflichtversicherung, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung sowie einer Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung branchenüblich versichert. Es besteht neben dem Betriebsrisiko das Risiko, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Flugzeugabstürze, kriegerische Auseinandersetzungen oder Umweltkatastrophen auftreten und den Windpark stark beeinträchtigen; gegebenenfalls kommt der Betrieb zum Erliegen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass menschliche Eingriffe wie Terrorismus, Vandalismus oder Diebstahl

erfolgen. Zwar sind die meisten der oben aufgeführten Risiken durch die Versicherungen abgedeckt, dennoch besteht das Risiko, dass Versicherer im Schadensfall Einreden erheben und die geltend gemachte Schadenssumme nicht, nicht vollständig oder verspätet zahlen, marktübliche Selbstbehalte greifen oder dass der Versicherungsschutz aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreicht. Bis der Versicherungsfall geklärt ist oder, falls die Versicherung für den eingetretenen Schaden nicht aufkommt, würde die Emittentin zunächst oder dauerhaft geringere Stromerlöse erzielen und/oder sie hätte außerordentliche Kosten zu tragen. Auch könnten durch mehrfach aufeinander eintretende Schäden oder nach dem Auslaufen eines Vertrages und Neuabschluss Erhöhungen der Versicherungsprämien erfolgen.

Der Eintritt eines oder mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.19 Rückbaurisiken der Windenergieanlagen und der Infrastruktur

Die Emittentin ist nach Beendigung der Nutzung zum Rückbau (Demontage und Entsorgung) der Windenergieanlagen und der Infrastruktur verpflichtet. Für den Rückbau der Windenergieanlagen werden über die Projektlaufzeit Rücklagen gebildet. Auch besteht das Risiko, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile zukünftig als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als geplant. Der Eintritt eines oder mehrerer der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.20 Fehlerhafte Verträge sowie Risiken aus Rechtsstreitigkeiten

Durch die Emittentin abgeschlossene Verträge (inkl. Nutzungsverträge) können ganz oder teilweise unwirksam, fehlerhaft, lückenhaft oder unvorteilhaft sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Verträge vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen. Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit kann der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, sodass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Diese Risiken können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.21 Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Emittentin hängt unter anderem vom Management der Gesellschaft ab. Auch wenn alle wesentlichen unternehmerischen Beschlüsse von den Gesellschaftern selbst per Mehrheitsentscheidung in Gesellschaftersammlungen getroffen werden, so benötigt die Gesellschaft für den täglichen Betrieb und die Entscheidungsvorbereitung den hohen Einsatz einer Geschäftsführung mit entsprechenden Fähigkeiten. Schlüsselpersonen können z. B. durch Krankheit ausfallen und sind nicht immer sofort ersetzbar. Im Fall des Ausscheidens von Schlüsselpersonen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist. Es besteht das Risiko, dass diese Personen aufgrund unzureichender Tatsachenkenntnis oder Sachkunde, eigener Fehleinschätzungen oder falscher oder unzureichender Beratung oder aus anderen Gründen Fehlentscheidungen treffen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, vermeidbare Risiken eingehen oder sich bietende Geschäftschancen nicht nutzen. Diese Risiken können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.22 Risiken aus Interessenkonflikten

Kommanditisten der Emittentin sind die GLS Energie AG und die PROKON Regenerative Energien eG. Die GLS Energie AG ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum. Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Bürgerenergie Windpark Gagel Verwaltungsgesellschaft mbH („Komplementärin“). Die Anteile der Komplementärin werden zu 100 % durch die Emittentin gehalten. Der alleinige Geschäftsführer der Komplementärin ist gleichzeitig Mitarbeiter der GLS Beteiligungs AG. Die GLS Beteiligungs AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der GLS Gemeinschaftsbank eG. Zudem hat die Emittentin mit der GLS Beteiligungs AG einen Dienstleistungsvertrag über die kaufmännische Betriebsführung der Gesellschaft abgeschlossen. Die GLS Gemeinschaftsbank eG als Muttergesellschaft der GLS Beteiligungs AG hat mit der Emittentin eine Vereinbarung über die Konzeption und Aufsetzung des Zeichnungsprozesses sowie über den Vertrieb hinsichtlich der zu emittierenden Schuldverschreibungen abgeschlossen. Die Kommanditistin PROKON Regenerative Energien eG ist mit der technischen und teilweise kaufmännischen Betriebsführung des Windparks Gagel beauftragt.

Es besteht daher das Risiko, dass aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen und der Identität handelnder Personen einerseits auf Seiten der Emittentin sowie andererseits auf Seiten der GLS Beteiligungs AG und der PROKON Regenerative Energien eG Interessenkonflikte entstehen und diese sich zum Nachteil der Emittentin auswirken können. Hieraus könnten gegebenenfalls wirtschaftliche Nachteile für die Emittentin entstehen, die sich auch nachteilig auf die Zeichner der Schuldverschreibungen auswirken können. Diese Risiken können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.23 Nachzahlungen aufgrund einer Betriebsprüfung bei der Emittentin

Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden im Rahmen künftiger steuerlicher Außenprüfungen steuerrechtliche Vorschriften und Sachverhalte anders beurteilen als die Emittentin. Sollte von den Finanzbehörden eine andere Auffassung vertreten werden, kann dies zu Steuernachzahlungen führen. Dieses Risiko kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

2.2.24 Risiken aus Prospekthaftung

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Für den Fall, dass Gläubiger der Schuldverschreibungen hieraus Haftungsansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

3. Risikofaktoren in Bezug auf die Inhaberschuldverschreibung

Nachfolgend sind Risiken beschrieben, die für die anzubietende Inhaberschuldverschreibung von wesentlicher Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere das Marktrisiko, mit dem die Inhaberschuldverschreibungen aufgrund ihrer Ausgestaltung behaftet sind. Nach Kenntnis der Emittentin sind in dieser Ziffer 3. (Risikofaktoren in Bezug auf die Inhaberschuldverschreibung) alle wesentlichen bekannten Risikofaktoren in Bezug auf die Inhaberschuldverschreibung, die sich nicht schon aus Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin ergeben, vollständig aufgeführt.

3.1 Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko

Die Emittentin erzielt im Wesentlichen Einnahmen in Form von Einspeiseerlösen nach dem EEG; möglicherweise sind bei veränderter Zinslage in Zukunft auch Zinserträge erzielbar, aber zunächst nicht eingeplant. Diesen Erlösen je Geschäftsjahr stehen vorrangig die mit der Errichtung und dem Betrieb des Windparks zusammenhängenden betrieblichen Aufwendungen, die Tilgungen und Zinsen für bestehende und mögliche zukünftige Bankdarlehen sowie die Vorhaltung gemäß Bankauflagen und für eine sorgsame Geschäftsführung notwendigen Liquiditätsreserven gegenüber. Anschließend steht der verbleibende Betrag pro Jahr zur planmäßigen Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen und für die Verzinsung zur Verfügung. Insofern hängen die Teilrückzahlungen der Schuldverschreibungen nebst

Zinsen vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Der jährliche Kapitaldienst für die Schuldverschreibungen hängt also wesentlich davon ab, ob die prognostizierten Stromerlöse pro Jahr erreicht werden, und davon, dass der entgegenstehende Aufwand und die bei der Emittentin anfallenden Steuern die in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose in diesem Prospekt angenommenen Werte nicht wesentlich übersteigen.

Mit Hilfe von Abweichungsanalysen bei den Stromerträgen und den Betriebskosten soll hier auf denkbare Entwicklungen bzw. Risiken in Bezug auf den planmäßigen Kapitaldienst für die Schuldverschreibungen hingewiesen werden. Jede einzelne negative Abweichung oder eine Kombination bzw. Kumulation dieser Abweichungen beeinflusst die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ und kann sich entsprechend auf den prognostizierten Kapitaldienst für die Inhaberschuldverschreibung auswirken. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung der Schuldverschreibung und/oder die Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten.

In der folgenden Tabelle¹ werden kalkulatorisch die Auswirkungen auf den Kapitaldienst durch verringerte Stromerträge ab dem ersten Betriebsjahr und steigende Betriebskosten abgebildet.

Szenarien	Abweichungen von der Prognose	Kapitalrückfluss	Prognose
Stromerträge	-2%	190%	190%
	-4%	190%	
	-6%	179%	
Ordentlicher Aufwand	+2%	190%	190%
	+4%	190%	

Die in diesem Wertpapierprospekt prognostizierten Stromerträge basieren auf Windschätzungen, die während der Konzeptionsphase des Windparks im Auftrag des Projektentwicklers angefertigt wurden. Im Gegensatz zu einer bei Emissionen von Windparkgesellschaften häufig herangezogenen Ertragsplanung basierend auf einem Ertragsansatz von p-50 wurde bei der Emittentin aus kaufmännischer Vorsicht die Ertragsplanung mit einem Ertragsansatz von p-75 zzgl. Sicherheitsabschlägen berücksichtigt. Der p-Wert (probability = Wahrscheinlichkeit) ist ein Begriff aus der Energieertragsberechnung für Windenergieanlagen. Die Wahrscheinlichkeit hängt von verschie-

denen naturräumlichen Faktoren, der Qualität bereits vorliegender Windmessungen und der Verfügbarkeit von Referenzdaten ab. Eine Wahrscheinlichkeit von 50 % bedeutet, dass dieser Jahresenergieertrag mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % über- bzw. unterschritten wird. Grundsätzlich gilt: Je höher der p-Wert, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der kalkulierte Ertrag mindestens erreicht wird – aber auch: Je höher der p-Wert, umso höher ist der Sicherheitsabschlag und geringer die Ertrags erwartung.

Trotzdem ist es nicht auszuschließen, dass sich die Stromerträge aufgrund falscher Annahmen oder klimatischer Veränderungen dauerhaft unter den Erwartungen entwickeln, so dass sich auch der mögliche Kapitaldienst dauerhaft reduziert. Um dieses Szenario darzustellen, wurde eine Reduzierung der Stromerträge um weitere 2 %, 4 % bzw. 6 % für alle Betriebsjahre angenommen. In dem dargestellten Fall einer durchgängigen Reduzierung um 6 % könnte sich der prognostizierte Kapitaldienst von 190 % auf nur noch 179 % reduzieren.

Auf Basis von langjährigen, fest abgeschlossenen Verträgen und Erfahrung wurden in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose Annahmen für die Entwicklung einzelner Betriebskosten getroffen. Für den Fall, dass sich die Betriebskosten dennoch anders entwickeln als erwartet, zeigen die Szenarien, dass sich der prognostizierte Kapitaldienst z.B. selbst bei einem Kostenanstieg um 4 % nicht reduzieren würde.

Bei diesen Szenarien handelt es sich um Annahmen bzw. Beispiele. Größere Abweichungen vom prognostizierten Szenario sind grundsätzlich möglich. Das maximale Risiko der Anleger bestünde in einem Totalverlust der Investition, wenn die Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität zur Zahlung der Verzinsung für die Schuldverschreibungen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig nicht in der Lage ist.

3.2 Langfristigkeit der Anlage/Handelbarkeit (Fungibilität der Schuldverschreibungen)

Mit der geplanten Rückzahlung der Schuldverschreibungen per jährlicher Teilrückzahlung bis zum 30. September 2037 sind die Schuldverschreibungen auf Langfristigkeit angelegt. Der Anleger ist zwar berechtigt, die Schuldverschreibungen zu veräußern und das Eigentumsrecht nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts zu übertragen. Sie werden aber nicht an einem organisierten Markt gehandelt. Eine Aufnahme der Schuldverschreibungen in einen organisierten Markt ist zudem derzeit nicht geplant. Ein Rückgaberecht seitens der Anleger besteht nicht. Es kann insofern nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger während der Laufzeit seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht zum gewünschten Preis veräußern kann und dementsprechend nicht über die von ihm eingesetzte Liquidität wieder frei verfügen kann.

¹ Eigene Berechnung der Emittentin auf Grundlage der Ergebnis- und Liquiditätsprognose.

Die Emittentin ist bei der Vermittlung im Falle des Kaufs oder Verkaufs unterstützend tätig. Für die Anleger besteht aber das Risiko, dass über einen längeren Zeitraum keine oder nur geringe Nachfrage existiert oder der beabsichtigte Verkaufspreis nicht erzielt werden kann. Daneben können für den Anleger Verwaltungskosten/Abwicklungskosten (z.B. Kosten der Depotbank, Kosten für persönliche rechtliche oder steuerliche Beratung) entstehen.

3.3 Kein Einfluss auf die sonstige Geschäftsführung der Emittentin

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinsen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte in Bezug auf die Emittentin. Die Anleger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind in Bezug auf ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen von den Entscheidungen der Gesellschafter und der Geschäftsführung abhängig. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin eine andere Geschäftsstrategie verfolgt, als die Anleger es wünschen, und dass sich Entscheidungen der Geschäftsführung negativ auf die Emittentin auswirken.

3.4 Laufzeiten anderer Finanzierungen

Neben den Schuldverschreibungen ist die Emittentin aktuell im Wesentlichen über zwei Investitionsdarlehen der finanzierenden Bank über insgesamt EUR 78,5 Mio. finanziert. Das Investitionsdarlehen I in Höhe von EUR 65,5 Mio. hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2034 und wird quartalsweise getilgt. Das Investitionsdarlehen II in Höhe von EUR 13,0 Mio., welches ebenfalls quartalsweise getilgt wird, hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2026. Darüber hinaus wurde der Emittentin ein Gesellschafterdarlehen von der PROKON Regenerative Energien eG in Höhe von EUR 3,7 Mio. gewährt, welches im Rang (Zins- und Tilgung) der oben genannten Fremdfinanzierung und den Schuldverschreibungen nachgeht. Das Gesellschafterdarlehen ist ab dem 31. Dezember 2018 in jährlich gleichen Raten zu tilgen und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2027. Die oben beschriebenen Finanzierungen der finanzierenden Bank sind in Summe früher zur Rückzahlung fällig als Rückzahlungsanteile der in diesem Wertpapierprospekt dargestellten Schuldverschreibungen. Dies kann dazu führen, dass nach Rückzahlung dieser anderen Finanzierungen nicht mehr genügend Finanzmittel vorhanden sind, um die Zinszahlungen oder die zum jeweiligen Zeitpunkt noch ausstehenden Rückzahlungen nach diesen Schuldverschreibungen gesamthaft zurückzuführen.

3.5 Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind unbesichert, so dass keine Sicherheiten zur Verfügung stehen, die im Fall einer Nichtzahlung durch die Emittentin verwertet werden könnten.

3.6 Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen

Die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin auf Verzinsung und Rückzahlung sind mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattet. Das bedeutet, dass die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin dergestalt im Rang zurücktreten, dass Zahlungen auf diese Ansprüche nicht erfolgen dürfen, wenn die Emittentin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist oder wenn und soweit die Auszahlung der Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekapitals eine Zahlungsunfähigkeit und/oder eine Überschuldung der Emittentin herbeiführen würden. Ebenso sind die Regelungen aus dem Darlehensvertrag der finanzierenden Bank zu beachten, wonach Auszahlungen u.a. erst erfolgen dürfen, wenn laufende Betriebskosten gezahlt sind, der planmäßige Schuldendienst der finanzierenden Bank ohne Inanspruchnahme der Liquiditätsreserve bedient werden konnte, der Schuldendienst zu den beiden nächstfolgenden Fälligkeitsterminen ohne Inanspruchnahme der Liquiditätsreserve voraussichtlich geleistet werden kann und ein Schuldendienstdeckungsgrad von mindestens 1,1 für einen vergangenen und für einen zukünftigen Zeitraum eingehalten wird.

Die Ansprüche der Anleger auf Zahlung von Zinsen sowie Rückzahlung des Anleihekapitals sind darüber hinaus auch für den Fall, dass über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, gegenüber sonstigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin i.S.v. § 38 InsO sowie gegenüber nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin i.S.v. § 39 Abs. 1 Ziff. 1 – 5 InsO mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattet.

Die Auszahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen an den Anleger sind daher dann ausgeschlossen, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und vorrangige Gläubiger wie z.B. die finanzierende Bank noch nicht vollständig befriedigt sind. Auch insofern stehen die Zahlungsansprüche der Anleger unter einem Zahlungsvorbehalt.

Das mit der Zeichnung der Anleihe der Emittentin zur Verfügung gestellte Anleihekapital ist für die langfristige Finanzierung der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Insbesondere soll die Liquiditätslage der Emittentin durch Ansprüche der Anleger auf Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung nicht gefährdet werden.

Die Ansprüche auf Auszahlung der Zinsen und auf Rückzahlung des Anleihekapitals stehen daher unter einem Rückzahlungs- und Liquiditätsvorbehalt. Liegen diese Voraussetzungen vor, wonach die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Anleihekapitals nicht erfolgen darf, sind diese Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin gestundet. Die Stundung entfällt erst dann vollständig oder teilweise, wenn sämtliche nicht nachrangige Gläubiger

volumfänglich befriedigt sind und die gegebenenfalls anteilige Zahlung der Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Emittentin nicht mehr auslösen würde. Die Ansprüche der Anleger aus dieser Emission sowie zukünftiger Anleiheemissionen stehen zueinander im gleichen Rang.

Für Anleger besteht daher aufgrund des qualifizierten Nachrangs der Ansprüche auf Rückzahlung der Schuldverschreibung sowie der Zinsen das Risiko, dass Auszahlungen von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals teilweise oder vollständig vorübergehend oder dauerhaft unzulässig sind und daher unterbleiben und der Anleger so einen teilweisen oder vollständigen Ausfall erleidet.

3.7 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle

Einlagensicherungen in Form eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen bestehen nicht. Zudem unterliegen Schuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin, mit der Gefahr, dass Zinsen nicht oder nur in geringerer Höhe geleistet werden und/oder die Anleger ihr eingesetztes Kapital gar nicht oder nur teilweise zurück erhalten.

3.8 Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige Rückzahlung: Wiederanlagerisiko

Der Emittentin werden in den Anleihebedingungen vorzeitige ordentliche Kündigungsrechte der Schuldverschreibungen eingeräumt. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in folgenden Fällen ordentlich zu kündigen: Verkürzung des Zeitraumes der erhöhten Anfangsvergütung, Überperformance der Windparkgesellschaft oder Gesellschafterwechsel sowie im Falle eines Repoweringbeschlusses (Außerbetriebsetzung der bestehenden Windenergieanlagen und Ersetzung durch modernere Anlagen). Im Falle des Eintritts der vorgenannten Kündigungsrechte wird den Anlegern das noch ausstehende Kapital und die prognostizierte Verzinsung bis zum Laufzeitende ausgezahlt.

Die Emittentin hat ferner ein Kündigungsrecht im Falle einer für ihre Wirtschaftlichkeit nachteiligen Rechtsänderung.

Sofern die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, haben die Anleger zwar ebenfalls einen Anspruch auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals, erhalten jedoch nur die bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufenen Zinsen. Da die Emittentin ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung keine weiteren Zinsen mehr zahlt, können die Anleger in diesem Fall die von ihnen aus den Inhaberschuldverschreibungen angestrebte Rendite nicht mehr erzielen.

3.9 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger

Die Anleger können ihr investiertes Kapital nicht kurzfristig von der Emittentin zurückfordern. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit und werden, unter Berücksichtigung der prognostizierten Tilgungsstruktur und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin, am 30. September 2037 zurückgezahlt. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Anlegers ist nicht vorgesehen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung zum gewünschten Zeitpunkt und zum erwarteten bzw. benötigten Preis nicht möglich ist und sie wegen der festen Laufzeit der Schuldverschreibungen auf anderweitiges Kapital zurückgreifen müssen.

3.10 Emissionsrisiko

Die Emittentin räumt sich die Möglichkeit der Ausgabe von weiteren Schuldverschreibungen oder Finanzierungstiteln ein, mit denen Fremdkapital eingeworben wird. Daher besteht für Anleger, die eine Schuldverschreibung aufgrund dieses Prospektes erwerben, das Risiko weiterer gleichrangiger Gläubiger sowie das Risiko der Verwässerung der Schuldverschreibung. Für den Fall einer nicht erfolgreichen Einwerbung der Schuldverschreibungen oder anderer Finanzierungstitel kann sich eine kapitalmäßige Unterversorgung der Emittentin ergeben. Die kapitalmäßige Unterversorgung kann zur Folge haben, dass sich die zur Einwerbung des Fremdkapitals erforderlichen Aufwendungen erhöhen und/oder die vorgesehene Geschäftstätigkeit nicht, nur verzögert oder nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden kann. Diese Risiken können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen nachzukommen, in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals und eine Zahlung der Zinsen seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten bzw. die Zahlungen zu späteren Zeitpunkten erfolgen als prognostiziert.

3.11 Platzierungsrisiko und Schließungsmöglichkeit

Es besteht zum Einen das Risiko, dass das angebotene Gesamtvolumen der Schuldverschreibungen von EUR 18,0 Mio. bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Eine nicht ausreichende Platzierung der Schuldverschreibungen könnte insofern zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin führen, dass die an die Platzierung der Schuldverschreibungen gekoppelte, grundsätzlich gestundete und für mindestens 16 Monate ab Beginn der Platzierungsfrist auch zinsfreie Zahlungsverpflichtung gegenüber

der PROKON Regenerative Energien eG in Höhe von EUR 17,0 Mio. für die Projektentwicklung des Windparks Gagel nur teilweise bzw. gar nicht oder mit zeitlicher Verzögerung gezahlt werden könnte.

Gleiches gilt für den Fall, dass Anleger ihre Zahlungen nicht termingerecht oder nicht vollständig überweisen. Da ein Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen nicht variabel ist (etwa Kosten für die Rechtsberatung und Druckkosten), steigt bei einem geringeren Platzierungsvolumen der Anteil der Kosten im Verhältnis zu dem mit diesem Prospekt angebotenen Zeichnungsvolumen. Aus den vorgenannten Aspekten ergibt sich daher das Risiko, dass die so entstandene Finanzierungslücke durch eine anderweitige Aufnahme von Fremdkapital abgedeckt werden muss. Für diesen Fall hat die Emittentin mit ihren derzeitigen Kommanditisten PROKON Regenerative Energien eG und GLS Energie AG vereinbart, dass sie in Bezug auf Kosten, Verzinsung, Laufzeit und Rang (qualifizierter Nachrang) einer solchen Finanzierung nicht schlechter gestellt werden würde als bei Vollplatzierung der Schuldverschreibungen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die vorgenannten Punkte jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Für die Anleger besteht somit das Risiko, dass sie eine Rückzahlung des gezeichneten Schuldverschreibung und/oder der Verzinsung seitens der Emittentin teilweise oder vollständig nicht erhalten.

3.12 Widerruf von Zeichnungserklärungen

Soweit Anleger die mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen oder gegebenenfalls künftig andere Finanzierungsinstrumente aufgrund weiterer Emissionen der Emittentin im Wege des Fernabsatzes oder im Rahmen von Haustürgeschäften (§§ 312 ff. BGB) erwerben, besteht für die betreffenden Anleger ein Widerrufsrecht nach erfolgter Zeichnung. Ein Widerrufsrecht kann auch dann bestehen, wenn ein Nachtrag zu einem Wertpapierprospekt oder – sofern aufgrund weiterer Emissionen einschlägig – Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt veröffentlicht wird (§ 16 Abs. 3 WpPG, § 11 Abs. 2 VermAnlG). Sollte eine erforderliche Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß vorgenommen werden, so besteht möglicherweise die Gefahr eines zeitlich unbeschränkten Widerrufsrechts.

Daraus resultiert das Risiko, dass es auch noch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen durch die Geltendmachung bestehender Rückabwicklungsrechte durch Anleger kommen kann. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

3.13 Zinsaufwand und Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die prognostizierten Zahlungen auf die Schuldverschreibungen wurden auf Basis der Unternehmensplanung für eine Laufzeit bis zum 30. September 2037 berechnet. Dieser lange Planungshorizont ist mit erheblichen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet. Es ist möglich, dass sich die der Planung zugrunde liegenden Annahmen nicht

verwirklichen und/oder unvorhergesehene Ereignisse zu einer von der Prognose abweichenden Entwicklung führen, durch die die Zinszahlungen und die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals gefährdet sind.

3.14 Inflation

Weder die von der Emittentin an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu leistenden Zinsen noch der Rückzahlungsanspruch des Nennbetrags sind in ihrer Höhe inflationsgeschützt. Aufgrund der möglichen Inflation besteht für den Anleger daher das Risiko der Geldentwertung, sodass die an den Anleger zu leistenden Zahlungen nicht bzw. nicht mehr vollständig der Kaufkraft des ursprünglich vom Anleger eingezahlten Nominalbetrags entsprechen könnten. Das gilt auch für die im Zeitverlauf zu leistenden Zinsen und ratierlich zu zahlenden Tilgungen, die ebenfalls in ihrer Kaufkraft durch Geldentwertung geschmälert sein können, weil bei fester Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinsen mit steigender Inflation sinkt.

3.15 Zinsänderungsrisiko

Infolge der festen Verzinsung der Schuldverschreibungen sind Anleger beim Anstieg des Marktzinses dem Risiko ausgesetzt, die Schuldverschreibungen, sofern sie vor Laufzeitende veräußert werden sollen, nur mit Wertverlust veräußern zu können. Je deutlicher der Marktzins ansteigt, desto stärker wirkt sich das Risiko aus. Sinkt hingegen der Marktzins, so besteht für die Anleger das Risiko, die ausgezahlten Zinsen und/oder im Fall der vorzeitigen Kündigung den zurückgezahlten Nennbetrag anderweitig zu schlechteren Konditionen anlegen zu müssen.

3.16 Gläubigerversammlung

In gesetzlich geregelten Fällen (Schuldverschreibungsge setz) kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass in einem solchen Fall einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen oder Abstimmungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen.

3.17 Haftung des Anlegers

Die Anleger haften gegenüber der Emittentin in Höhe der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen. Diese Haftung erlischt mit vollständiger Einzahlung der jeweiligen Beträge der Schuldverschreibungen nebst etwaigen Stückzinsen. Sollten Zins- und Rückzahlungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin erfolgt sein, müssen diese unter Umständen jedoch von den Anlegern zurückgeleistet werden.

3.18 Kein Rating

Gläubiger der Schuldverschreibungen sollten beachten, dass für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der angebotenen Schuldverschreibungen ist ausschließlich anhand dieses Wertpapierprospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Gläubigers der Schuldverschreibungen nicht ausreichen, um eine an seinen persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. Außerdem besteht die Gefahr, dass sich in Ermangelung eines Ratings bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen kein angemessener Sekundärmarktpreis erzielen lässt oder kein Käufer für die Wertpapiere gefunden werden kann.

3.19 Eingeschränkte Bewertbarkeit der Emittentin aufgrund kurzer Existenzdauer

Die Schuldverschreibungen werden von einer Emittentin begeben, die erst am 22. Juli 2015 gegründet wurde und deren einzige Investition in der Errichtung und dem Betrieb des Windparks Gagel nebst Infrastruktur und Umspannwerk besteht. Das bedeutet, dass ein potenzieller Anleger eine Bewertung der Emittentin nur eingeschränkt vornehmen kann und als Grundlage der Bewertung nur auf deutlich weniger Informationen zurückgreifen kann, als er dies könnte, wenn es sich um eine seit längerem existierende Emittentin handeln würde, die bereits fest am Markt etabliert ist.

3.20 Allgemeine steuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden in Deutschland sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und/oder die Anleger eintreten. Sollte die Finanzverwaltung die vorliegenden Schuldverschreibungen steuerlich anders beurteilen, können auch steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Dies kann die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleger mindern. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders als die Emittentin beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen für die Emittentin, kommen kann. Dadurch können sich die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleger vermindern.

Der Anleger trägt das Risiko, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte die steuerliche Rechtslage anders einschätzen als dies vom Anleger bei Erwerb der Schuldverschreibungen erwartet wird. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Emittentin gegen Entscheidungen der Finanzbe-

hörden Rechtsmittel einlegt bzw. den Rechtsweg beschreitet. Dies kann die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an den Anleger vermindern.

Die Ausführungen zu steuerlichen Fragen im Hinblick auf Deutschland beziehen sich ausschließlich auf Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und die Schuldverschreibungen in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren. Bei Anlegern, die nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und/oder die Schuldverschreibungen nicht in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und/oder diese fremdfinanzieren, können die steuerlichen Folgen einer Zeichnung der Schuldverschreibungen nachteilig sein, was bedeutet, dass die vom Anleger persönlich zu tragenden Steuern höher sein können.

III. Allgemeine Angaben

1. Verantwortung für den gesamten Inhalt des Prospekts und Erklärung der Prospektverantwortlichen

Die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG mit Sitz in Itzehoe (Amtsgericht Pinneberg, HRA 7618 PI) übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt gemachten Angaben.

Die Emittentin erklärt, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Hinweise zu Angaben vonseiten Dritter, Erklärungen vonseiten Sachverständiger und Interessenabwägungen

2.1 Sachverständige

In diesem Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige handeln. Daher kann auch keine Erklärung zu einem Interesse solcher Sachverständiger abgegeben werden.

Angaben von Wirtschaftsprüfern entstammen ausschließlich ihrer Wirtschaftsprüfertätigkeit und fallen nicht hierunter. Weitere Informationen, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben, sind in diesem Prospekt nicht enthalten.

2.2 Angaben vonseiten Dritter

In diesem Prospekt wurden Angaben vonseiten Dritter übernommen. Diese Angaben wurden korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit der Emittentin bekannt und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen ableitbar – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Emittentin tätig ist, sind Einschätzungen der Emittentin.

Diese Einschätzungen der Emittentin können von Einschätzungen von Wettbewerbern oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform in den Geschäftsräumen der Emittentin, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, während der Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden:

- Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin
- Die geprüften Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016
- Der ungeprüfte Zwischenabschluss zum 30. Juni 2017
- Geprüfte Kapitalflussrechnungen für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 und das Geschäftsjahr 2016
- Dieser Prospekt samt etwaiger Nachträge

Diese Unterlagen sind während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts außerdem abrufbar auf folgender Internetseite:

www.windpark-gagel.de

Sämtliche Inhalte, die über die in diesem Prospekt wiedergegebene Internetadresse abgerufen werden können, werden dadurch nicht automatisch Bestandteil dieses Prospekts.

4. In die Zukunft gerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche Einschätzungen und Annahmen können sich als fehlerhaft erweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den Risikofaktoren verwiesen.

5. Keine US-Registrierung, kein gesetzwidriges Angebot

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder gemäß dem US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des US Securities Act in den Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden.

Für Zwecke dieses Prospekts bezeichnet „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Marian Islands).

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten, nach Kanada, Australien oder Japan versandt werden. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, müssen die in dem jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für die Verbreitung des Prospekts beachten.

IV. Angaben zur Anleihe

1. Grundlegende Angaben

1.1 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Der Erlös aus der Anleiheemission in Höhe von EUR 18,0 Mio. dient zweckgebunden nach Abzug der emissionsbedingten Kosten zur vollständigen Bezahlung des Projektentwicklungshonorars an die PROKON Regenerative Energien eG in Höhe von EUR 17,0 Mio. Die Emittentin hat einen Projektvertrag mit der PROKON Regenerative Energien eG geschlossen (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge Ziff. 6.3**), nach dem die PROKON Regenerative Energien eG sämtliche erforderliche Leistungen und Rechte verschafft, erbringt, koordiniert und überwacht, die erforderlich sind um die Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und die Betriebsphase des Windparks Gagel insgesamt dauerhaft umzusetzen. Gemäß dem Projektvertrag muss die PROKON Regenerative Energien eG der Emittentin den Windpark in einem schlüsselfertigen und betriebsbereiten Zustand übergeben. Das Projektentwicklungshonorar ist Bestandteil der Investitionskosten des Windparks Gagel. Sollte das Investitionsbudget überschritten werden ist die PROKON Regenerative Energien eG als Projektentwickler dazu verpflichtet, Mehrkosten zu übernehmen. Die PROKON Regenerative Energien eG hat den Windpark Gagel über mehrere Jahre hinweg projektiert. Nach Gründung der Windparkgesellschaft im Jahr 2015 wurden sämtliche Rechte auf diese übertragen, so dass die Windparkgesellschaft heute im Besitz eines Windparks mit 16 Windenergieanlagen des Typs E-115, 3,0 MW samt Infrastruktur und Umspannwerk ist, welcher seit Anfang des Jahres 2017 komplett errichtet und sukzessive in Betrieb genommen worden ist. Der prognostizierte Stromertrag pro vollem Kalenderjahr beträgt nach Einschätzung der Emittentin etwa 120 Mio. kWh. Mit dem produzierten Strom aus dem Windpark können mehr als 40.000 Haushalte mit klimaneutralem Strom versorgt und CO₂ vermieden werden. Die zu erbringenden Leistungen des Projektentwicklers umfassen ebenfalls naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, deren Umsetzung teilweise nachgelagert zum Beginn der Betriebsphase zu koordinieren ist. Die gesamte Vergütung in Höhe von EUR 17,0 Mio. ist nach der Abnahme der Projektentwicklungsleistungen

durch die Emittentin abrechenbar und grundsätzlich nach Rechnungsstellung fällig. Die Vergütung ist jedoch so lange kostenfrei gestundet, bis die Finanzierungsmittel aus der Anleiheemission oder aus anderen Mitteln bis in Höhe der Gesamtsumme der Vergütung eingeworben sind, wobei Teilbeträge je nach Platzierungsstand zahlbar sind. Die emissionsbedingten Kosten setzen sich primär aus den Kosten für die Kapitalvermittlung, die Strukturierung der Emission, für die Rechts- und Steuerberatung, Prospektentwicklung und -erstellung, Druckkosten, Marketingkosten, Vertriebskoordination und Zahlstellengebühren zusammen. Im Rahmen der Kosten für die Kapitalvermittlung erhält die GLS Gemeinschaftsbank eG als exklusiver Vertriebspartner für ihre Vertriebstätigkeit eine Provision von 3,0 % des vermittelten Zeichnungsvolumens. Die emissionsbedingten Kosten für diese Schuldverschreibungen belaufen sich insgesamt voraussichtlich auf EUR 1,0 Mio. bei einem Emissionsvolumen von EUR 18,0 Mio.

Ergänzende Mittel zur Verfolgung der dargestellten Zwecke sind im Falle einer vollständigen Platzierung von EUR 18,0 Mio. nicht nötig. Sollten die Schuldverschreibungen nicht vollständig platziert werden, muss die Finanzierungslücke durch eine anderweitige Aufnahme von Finanzierungsmitteln abgedeckt werden.

1.2 Interessen und Interessenkonflikte Dritter an der Emission

Die GLS Gemeinschaftsbank eG und die GLS Beteiligungs AG stehen zu der Emittentin in verschiedenen die Prospektierung und die Emission betreffenden Vertragsbeziehungen, aus denen sich das Interesse der GLS Gemeinschaftsbank eG an der erfolgreichen Durchführung der Emission und auch die Gefahr anderer Interessenkonflikte ableiten lassen könnte.

Die Emittentin hat am 9. Juni 2017 mit der GLS Beteiligungs AG eine Vereinbarung zur Strukturierung der Inhaberschuldverschreibung und Begleitung der Emission abgeschlossen. Die Leistungen beinhalten insbesondere: die Konzeption der Inhaberschuldverschreibung; Koordination

der für die Emission notwendigen Verträge, Beteiligten und Maßnahmen; Ausarbeitung eines Vertriebskonzeptes; Abstimmung mit der finanziierenden Bank sowie Koordination der jeweiligen Vertragspartner in Bezug auf die Prospektgestaltung. Die GLS Beteiligungs AG erhält von der Emittentin für die zu erbringenden Leistungen eine Vergütung in Höhe von EUR 275.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Abrechnung und Zahlung der Vergütung erfolgt nach einem vereinbarten Zahlungs- und Leistungsplan. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet mit dem Ablauf der Angebotsfrist des Prospektes, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt das Emissionsvolumen vollständig gezeichnet wurde.

Die Emittentin hat zudem die GLS Gemeinschaftsbank eG mit einer Vertriebsvereinbarung beauftragt, während der gültigen Angebotsfrist die Inhaberschuldverschreibung in Höhe von insgesamt EUR 18,0 Mio. mit Hilfe des Prospektes einzuwerben. Außerdem hat die GLS Gemeinschaftsbank eG nach der Vereinbarung die Verpflichtung übernommen, den Zeichnungsprozess so zu konzeptionieren, dass sowohl die Mitglieder der PROKON Regenerative Energien eG als auch Kunden und Mitglieder der GLS Gemeinschaftsbank eG sowie Kunden der Bank die Inhaberschuldverschreibung zeichnen können. Die Emittentin zahlt der GLS Gemeinschaftsbank eG für ihre Leistungen eine Vergütung von 3 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer auf das gezeichnete Emissionsvolumen. Die Vergütung wird monatlich für das jeweils eingeworbene Kapital fällig. Die Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung beider Parteien und endet mit vollständiger Platzierung, spätestens jedoch nach Ablauf einer zweiten Angebotsfrist.

Die GLS Gemeinschaftsbank eG vertreibt während des Platzierungszeitraumes dieser Schuldverschreibungen möglicherweise weitere Vermögensanlagen, Schuldverschreibungen und sonstige Finanzierungsinstrumente und Anlageprodukte, die mit diesen Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehen können. Hieraus könnten sich Interessenkonflikte ergeben. Zum anderen hat die GLS Gemeinschaftsbank eG aber ein Interesse an der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen, da sie von der Emittentin im Rahmen der emissionsbedingten Kosten eine von dem Volumen der platzierten Schuldverschreibungen abhängige Vertriebsprovision erhalten kann.

Ebenfalls ist zu erwähnen, dass die GLS Gemeinschaftsbank eG das Mutterunternehmen der Mehrheitskommanditistin GLS Energie AG ist, die mit 80,1 % an der Emittentin beteiligt ist. Auch hieraus lässt sich ein besonderes Interesse an dem Erfolg der Emission sowie dem wirtschaftlichen Erfolg des Windparks ableiten.

Die PROKON Regenerative Energien eG als Miteigentümerin und technische Betriebsführerin der Emittentin hat ebenfalls ein Interesse an der Durchführung der Emission. Gemäß dem Projektvertrag erfolgt die Zahlung ihres derzeit

der Emittentin gestundeten Projekthonors in Höhe von EUR 17,0 Mio. ausschließlich aus der Einwerbung der Anleihemittel.

Ferner hat die Emittentin die fachlichen Aufgaben und Pflichten der kaufmännischen Betriebsführung – soweit möglich – mittels zweier Betriebsführungsverträge an die GLS Beteiligungs AG und an die PROKON Regenerative Energien eG übertragen. Mit beiden Auftragnehmern ist am 9. Juni 2017 jeweils ein bis auf die Leistungspflichten gleichlautender Vertrag abgeschlossen worden. Neben vielen weiteren Leistungspflichten der GLS Beteiligungs AG aus diesem Vertrag umfassen einige auch auf die laufende Betreuung der Inhaberschuldverschreibung gerichtete Aufgaben wie Erstellung von Berichtsunterlagen und weitere Kommunikation an die Inhaber der Schuldverschreibung sowie Koordinierung der jährlichen Auszahlungen. Gleichzeitig ist sie für die Berichterstattung an die finanziende Bank und für das laufende Liquiditätsmanagement der Emittentin zuständig.

Die Emittentin zahlt für die Dienstleistungen der GLS Beteiligungs AG und der PROKON Regenerative Energien eG den Parteien, jeweils hälftig, insgesamt eine jährliche Grundvergütung in Höhe von 1 % des Netto-Jahresumsatzes aus Stromverkäufen inkl. der darauf unwiderruflich geleisteten Ersatzzahlungen wie z. B. Zahlungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung. Diese Regelvergütung kann sich außerdem gemäß den Dienstleistungsverträgen um eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung erhöhen.

Weitere an der Durchführung der Emission interessierte Drittpartei ist die Bankhaus Gebr. Martin AG („**Bankhaus Martin**“), die als Zahlstelle für die Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin steht. Das Bankhaus Martin übernimmt die wertpapiertechnische Abwicklung der Emission und die Zahlstellenfunktion. Für seine Leistungen erhält das Bankhaus Martin eine Vergütung unabhängig vom Volumen der platzierten Schuldverschreibungen.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine Interessen – einschließlich Interessenkonflikte –, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind, bekannt.

2. Angaben zu den Schuldverschreibungen

2.1 Wertpapiertyp, Gesamtbetrag und Währung

Die unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen werden in Euro im Gesamtnennbetrag von EUR 18 Mio. begeben und sind eingeteilt in 18.000 Teil-Schuldverschreibungen mit einem anfänglichen Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet: A2GSKR

Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet: DE000A2GSKR6

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro.

2.2 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen der Emission

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Gläubiger der Schuldverschreibungen, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach deutschem Recht, insbesondere nach §§ 793 ff. BGB.

Ihrem Wesen nach begründen die Schuldverschreibungen lediglich schuldrechtliche Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin. Gesellschaftsrechtliche Teilhaberechte, insbesondere mitgliedschaftliche Mitentscheidungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin werden nicht begründet.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat die Ausgabe der Schuldverschreibungen beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Emittentin hat die Geschäftsführung mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. Oktober 2017/18. Oktober 2017 beauftragt, alle hierfür notwendigen Schritte zu unternehmen.

2.3 Verbriefung und Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt.

Einzelurkunden und Zinsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.

Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es bestehen keine Übertragungsbeschränkungen seitens der Emittentin.

2.4 Rechtsverhältnis zwischen Emittentin und Gläubigern der Schuldverschreibungen

Gläubigerrechte stehen gemäß § 793 Abs. 1 Satz 1 BGB demjenigen zu, der Inhaber der Urkunde und zu einer Verfügung über sie befugt ist.

Der so Berechtigte hat gegen die Emittentin insbesondere einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung der Schuldverschreibung nach Maßgabe der in den Anleihebedingungen konkretisierten Regelungen.

2.5 Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen untereinander gleichrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin auf Verzinsung und Rückzahlung sind mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattet. Diese Ansprüche treten daher gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen von sonstigen Gläubigern der Emittentin dergestalt im Rang zurück, dass Zahlungen auf diese Ansprüche nicht erfolgen dürfen, wenn die Emittentin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist oder wenn und soweit die Auszahlung der Zinsen und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung eine Zahlungsunfähigkeit und/oder eine Überschuldung der Emittentin oder deren persönlich haftender Gesellschafterin herbeiführen würden. Die Ansprüche auf Auszahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Schuldverschreibung stehen somit unter einem Rückzahlungs- und Liquiditätsvorbehalt.

Gleiches gilt, wenn über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und vorrangige Insolvenzgläubiger noch nicht befriedigt sind.

2.6 Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen

Die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen umfassen (vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangvereinbarung in Ziffer 2 der Anleihebedingungen) das Recht auf Verzinsung und Kapitalrückzahlung durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung. Eine Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung besteht für die Gläubiger der Schuldverschreibung nicht.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt nach näherer Maßgabe von Ziffer 8 der Anleihebedingungen insbesondere vor, wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt. Ein Kündigungsgrund besteht ferner, wenn ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt wird

oder die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt. Ein Kündigungsgrund ist auch gegeben, wenn die Emittentin in Liquidation tritt.

Außerhalb des Gläubigerorganisationsrechts haben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.

Die näheren Bedingungen einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen ergeben sich aus Ziffer 11.1 der Anleihebedingungen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Itzehoe.

2.7 Zinszahlung

Jede Schuldverschreibung wird bezogen auf ihren anfänglichen Nennbetrag von EUR 1.000 ab dem 1. Oktober 2017 (einschließlich) bis zum letzten Rückzahlungstermin (ausschließlich) fest und ohne derivative Komponente verzinst, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind am 31. Dezember eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr zahlbar, erstmalig zum 31. Dezember 2018.

Im Jahr der Zeichnung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig. Für das letzte Jahr der Laufzeit erfolgt die Verzinsung bis zum Rückzahlungstag ebenfalls zeitanteilig.

Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode taggenau/taggenau (ICMA-Regel 251), d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zeitraum, für den die Zinsen auf die Schuldverschreibungen berechnet werden, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode, Anwendung.

2.8 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden beginnend mit dem 31. Dezember 2018 in jährlichen Raten gemäß der Rückzahlungstabelle unter 2.13 zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die letzte Rückzahlung erfolgt abweichend zum 30. September 2037.

2.9 Stundung

Sollte die festgestellte Liquidität der Emittentin zum Zins- und Rückzahlungstag nicht zur Zahlung des in der Tabelle unter 2.13 dargestellten Zinssatzes und zur Rückzahlung ausreichen und kann deshalb die Zahlung nicht oder nicht in der festgelegten Höhe erfolgen, so erhöhen die wegfallenden Beträge die Zahlung des Folgejahres entsprechend (Stundung). Bei der Feststellung der Liquidität berücksichtigt die Emittentin zunächst die Liquidität für die anstehende Zinszahlung. Sollte zum Beispiel zum 31. Dezember 2019 die Zahlung des Zinses von 2,5% p.a. und die Rückzahlung von 3,0% nicht möglich sein, würden die nicht gezahlten

Beträge auf den folgenden Zins- und Rückzahlungstag vorgetragen werden. Im obigen Fall würde sich zum 31. Dezember 2020 der Zins von 2,5% p.a. um 2,5% p.a. auf 5,0% p.a. erhöhen und die Rückzahlung von 3,0% um 3,0% Punkte auf 6,0%. Sollte auch im darauffolgenden Jahr bzw. in den darauffolgenden Jahren eine Zahlung von Zins und Rückzahlung nicht möglich sein, würden nicht gezahlte Beträge nach obigem Schema weiter vorgetragen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Beträge nur teilweise gezahlt werden können.

2.10 Abwicklung der Zins- und Rückzahlungen

Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden über das Bankhaus Martin als Zahlstelle abgewickelt. Die Emittentin wird die fälligen Beträge rechtzeitig vor den jeweiligen Zins- und Rückzahlungsterminen an die Zahlstelle überweisen. Die Zahlstelle überweist diese an die Clearstream Banking AG oder nach deren Order auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung von ihrer Zahlungspflicht befreit.

2.11 Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist nach näherer Maßgabe von Ziffer 8.2 der Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen in folgenden Fällen ordentlich zu kündigen: (a) Der Zeitraum, für den gemäß aktuell gültiger Gesetzeslage die erhöhte Anfangsvergütung von 8,38 Eurocent gezahlt wird, verkürzt sich um mehr als ein Jahr; (b) Überperformance des Windparks oder Gesellschafterwechsel; (c) Die Gesellschafter fassen einen Repowering-Beschluss (Außerbetriebsetzung der bestehenden Windenergieanlagen und Ersetzung durch modernere Anlagen); (d) bei Rechtsänderungen welche sich nachteilig auf die Emittentin auswirken.

2.12 Vorlegungsfrist und Verjährung

Die Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen beträgt fünf Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

2.13 Zinssatz

Die Höhe des jährlichen Zinssatzes und die jährliche Rückzahlung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Bei den Zinsen handelt es sich um einen Stufenzins, der, mit Ausnahme des letzten Jahres, über die Laufzeit ansteigt. Die tatsächliche Auszahlung auf die Inhaberschuldverschreibungen für das Jahr 2018 beträgt 5,5%. Die Auszahlung steigt über die Laufzeit an, so dass bis zum Laufzeitende am 30. September 2037 insgesamt Auszahlungen (Zins und Tilgung) von 190% auf den ursprünglich eingesetzten Nennbetrag erfolgen. Der ursprünglich eingesetzte Nennbetrag ist in diesen Auszahlungen bereits vollständig enthalten, siehe in der folgenden Tabelle.

Zins- und Rückzahlungstag:	Zins auf anfänglichen Nennbetrag:	Rückzahlungsbetrag in Bezug auf anfänglichen Nennbetrag:	Tatsächliche auszahlung pro Jahr:
31.12.2017*	2,0% p.a.	-	-
31.12.2018	2,0% p.a.	3,0%	5,5%**
31.12.2019	2,5% p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2020	2,5% p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2021	2,5% p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2022	2,5% p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2023	2,5% p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2024	2,5% p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2025	2,5% p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2026	3,0% p.a.	3,0%	6,0%
31.12.2027	3,0% p.a.	4,0%	7,0%
31.12.2028	3,0% p.a.	4,0%	7,0%
31.12.2029	4,0% p.a.	4,0%	8,0%
31.12.2030	4,0% p.a.	4,0%	8,0%
31.12.2031	4,0% p.a.	4,0%	8,0%
31.12.2032	4,0% p.a.	4,0%	8,0%
31.12.2033	5,0% p.a.	9,0%	14,0%
31.12.2034	8,0% p.a.	12,0%	20,0%
31.12.2035	13,0% p.a.	12,0%	25,0%
31.12.2036	16,0% p.a.	13,0%	29,0%
30.09.2037***	4,0% p.a.	3,0%	6,0%

* Die erste Auszahlung findet erst zum 31.12.2018 statt. Die Zinsberechnung für die Zeichnungsperiode 2017/2018 erfolgt dabei zeitanteilig ab Zahlungseingang bei der Emittentin, nachdem die Zeichnung angenommen worden ist. Bezogen auf den fiktiven Laufzeitbeginn am 1.10.2017 beträgt der Zinssatz für das Jahr 2017 2,0% p.a. bzw. 0,5% für Oktober bis einschließlich Dezember 2017.

** Der Wert ergibt sich als Summe vom Rückzahlungsbetrag in Bezug auf den anfänglichen Nennbetrag (3%) zzgl. Zins für 2018 (2% p.a.) und anteiligem Zins für 2017 (0,5%) für Oktober bis einschließlich Dezember 2017.

*** Die Zinsberechnung für das Jahr 2037 erfolgt zeitanteilig bis zu dem Zeitpunkt an dem der letzte Rückzahlungsbetrag erfolgt ist.

2.14 Rendite

Die sich für den jeweiligen Gläubiger der Schuldverschreibungen ergebende Netto-Rendite lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie z. B. von etwaig zu entrichtenden Transaktionskosten oder Depotgebühren der beauftragten Bank abhängig ist. Für die individuelle Berechnung der Rendite hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag zuzüglich der insgesamt erhaltenen Zinsen einerseits und dem ursprünglich entrichteten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Transaktionskosten und gezahlter Stückzinsen andererseits über die Gesamlaufzeit ins Verhältnis zu bringen.

2.15 Darstellung der jährlichen Auszahlung

Die Verzinsung und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich auf jährlicher Basis. Die Verzinsung und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals basiert auf der in diesem Prospekt veröffentlichten Ergebnis- und Liquiditätsprognose. Die jährliche Auszahlung der Verzinsung und die anteilige Rückzahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus dem laufenden Betrieb und aus der Fremdfinanzierung inkl. Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist, sämtliche vertraglich vereinbarte Rücklagen und Liquiditätsreserven hinterlegt hat sowie ausreichende Betriebsmittel vorhanden sind.

Anleger erhalten eine jährliche Auszahlung, welche sowohl einen Zins- als auch einen Rückzahlungsbetrag enthält. Die prozentuale Verzinsung bezieht sich dabei immer auf den anfänglichen Nennwert. Im Zeichnungszeitraum erfolgt die Verzinsung anteilig ab dem Zeitpunkt der Zeichnung. Die anteilige Zinsauszahlung für das Jahr 2017 erfolgt zum 31. Dezember 2018. Die Zinszahlung für die letzte Periode im Jahr 2037 erfolgt ebenfalls zeitanteilig bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen zum 30. September 2037.

Auf den Anteil der Verzinsung ist Abgeltungsteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer zu entrichten. Das gebundene Kapital aus der Schuldverschreibung ergibt sich zum Jahresende aus dem gezeichneten Anleihekапital abzüglich Teilrückzahlung und Verzinsung. Nach Steuern erhält ein Anleger gemäß Prognose im Jahr 2034 bereits 100 % seines gezeichneten Kapitals zurück. Über die gesamte Laufzeit erzielt ein Anleger prognosegemäß 190 % vor Steuern und ca. 166,3 % nach Steuern.

2.16 Gläubigerorganisationsrecht, Repräsentation der Schuldtitelinhaber

In gesetzlich geregelten Fällen (Schuldverschreibungsge-setz) kann eine Versammlung der Gläubiger der Schuldver-schreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Rechte können die Gläubiger der Schuldverschreibung einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Ein gemeinsamer Vertreter wurde bislang nicht bestellt.

2.17 Zahlstelle und Verwahrstelle

Die Zahlstellenfunktion bezüglich der Schuldverschreibungen wird durch die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, wahrgenommen.

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen.

Jede der Zahlstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anlegern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anlegern begründet.

Verwahrstelle für die girosammelverwahrten Schuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

2.18 Rating

Für die Emittentin wurde kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt.

3. Angaben zum Angebot

3.1 Emissionstermin und Angebotsfrist

Der erwartete Emissionstermin fällt mit dem Tag des Beginns der Angebotsfrist und dem Zinslaufbeginn zusammen.

Der Beginn der Angebotsfrist ist der 1. März 2018. Während der Angebotsfrist können die Schuldverschreibungen zu den in diesem Prospekt genannten Bedingungen durch die Anleger erworben werden. Die Angebotsfrist endet am 28. Februar 2019.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Angebots wird die Emittentin dies auf der Internetseite www.windpark-gagel.de veröffentlichen.

3.2 Beschreibung des Antragsverfahrens

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Anleger die Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist erwerben können. In allen Fällen besteht jedoch kein Anspruch auf Erwerb der Schuldverschreibungen. Die Emittentin kann außerdem nicht die Gewähr dafür übernehmen, dass jeder beschriebene Erwerbsweg während der Angebotsfrist zur Verfügung steht.

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen auf der Grundlage eines Wertpapierprospekts und der Anleihebedingungen wie folgt zu platzieren:

3.2.1 unmittelbar unter anderem unter Einbeziehung des online gestützten Retailportals der valantic Trading Solutions AG durch Annahme der von Anlegern bei der Emittentin eingereichten Zeichnungsanträge;

3.2.2 mittelbar über die GLS Gemeinschaftsbank eG, die Teilschuldverschreibungen an Investoren im Rahmen des öffentlichen Angebots verkauft;

3.2.3 unmittelbar durch Annahme der von qualifizierten Anlegern bei der Emittentin eingereichten Zeichnungsanträge.

3.3 Annahme des Erwerbsangebots; Zuteilung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin wird nur verbindliche Erwerbsangebote annehmen. Die Reduzierung oder Rücknahme eines Erwerbsangebotes, das ein am Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierter gemacht hat, ist vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Gutschriften zu den angenommenen Erwerbsangeboten.

3.4 Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt unverzüglich nach Bezahlung des vollständigen Erwerbspreises als Depotgutschrift auf dem vom Anleger im Erwerbsprozess angegebenen Depotkonto des Anlegers bei seiner Depotbank. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen wird auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, abgewickelt. Mit der Depotgutschrift erhält der Erwerber einen Miteigentumsanteil an der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde. Die Einbuchung in das Depot des Erwerbers ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug.

3.5 Reduzierung des Angebots, keine Verpflichtung zur Annahme des Angebots

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen Erwerbsangebote nicht oder nur teilweise annehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Erwerbsangebote vollständig zu bedienen. Ein Anspruch auf Annahme der Erwerbsangebote, auf eine Mindestzuteilung der Erwerbsangebote und/oder auf Verwendung und Offenlegung einheitlicher Zuteilungs-

kriterien besteht nicht. Die Emittentin behält sich vor, ihr Erwerbsangebot zu jeder Zeit zurückzunehmen und die Emission ohne Angabe von Gründen abzubrechen. Bei einer Reduzierung des Angebots oder der Nichtannahme eines Erwerbsangebots von Zeichnern wird die Emittentin etwaig zuviel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten auf ein vom Anleger benanntes Konto.

3.6 Erwerbspreis, Stückzinsen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt 100 % ihres Nennbetrages, also EUR 1.000 je Teilschuldverschreibung.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Erwerbspreis der Schuldverschreibungen ist der Ausgabe- preis zuzüglich Stückzinsen. Die Zahlung von Stückzinsen beim Erwerb von Schuldverschreibungen resultiert daraus, dass die Schuldverschreibungen ab dem Datum des Zinslaufbeginns (1. Oktober 2017) verzinst werden, dem jeweiligen Anleger Zinsen aber erst ab dem Zeitpunkt seines Erwerbs der Schuldverschreibungen zustehen. Die bereits aufgelaufenen Zinsen, die dem Gläubiger der Schuldverschreibungen nicht zustehen, werden bei dem Erwerb der Schuldverschreibungen mitbezahlt. Die Vorauszahlung dieser Stückzinsen stellt für den Gläubiger der Schuldverschreibungen keinen Verlust dar (abgesehen von der fehlenden Verzinsung des Betrags, der für die Stückzinsen gezahlt wird, während des Zeitraums zwischen der Zahlung der Stückzinsen bis zur Zinszahlung), da er zum nächsten Zinszahlungstermin die Zinsen für die gesamte Zinsperiode erhält. Der Betrag der von ihm zu zahlenden Stückzinsen ist mit dem Teilbetrag der Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen, der in der Zeit vor seinem Erwerb aufgelaufen ist, identisch. Der Anleger erhält also die von ihm zu zahlenden Stückzinsen am Ende der Zinsperiode erstattet und erleidet somit keinen Nachteil.

Für den Kauf der Schuldverschreibungen werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern durch die Emittentin in Rechnung gestellt. Kosten, die dem Zeichner von seinem kontoführenden Kreditinstitut in Zusammenhang mit der Zahlung des Erwerbspreises und/oder von seiner Depotbank für die Verwahrung der Schuldverschreibungen oder von einem Vertriebspartner im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen berechnet werden, hat der Zeichner selbst zu tragen. Potentiellen Erwerbern wird geraten, sich über die allgemein in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten von Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern zu informieren.

3.7 Angebotsland, Investoren

Die Schuldverschreibungen werden nur in Deutschland öffentlich angeboten.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten, nach Kanada, Australien oder Japan versandt werden.

Eine Aufteilung des Angebots in unterschiedliche Kategorien von Investoren findet nicht statt.

3.8 Offenlegung des Angebotsergebnisses

Die Emittentin wird spätestens vier Wochen nach Ende der Angebotsfrist auf der Internetseite www.windpark-gagel.de das Ergebnis des Angebots bekannt geben.

3.9 Koordination des Angebots und der Platzierung

Zur Koordination des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen hat die Emittentin mit der GLS Beteiligungs AG, Christstraße 9, 44789 Bochum, einen Vertrag zur Strukturierung und Begleitung der Emission abgeschlossen.

Zur Konzeption und Aufsetzung eines geeigneten Zeichnungsprozesses hat die Emittentin die GLS Gemeinschaftsbank eG im Rahmen eines Vertriebsvertrags beauftragt. In diesem erhält die GLS Gemeinschaftsbank eG ebenfalls das exklusive Recht, die Schuldverschreibungen zu vertreiben. Für den Vertrieb erhält die GLS Gemeinschaftsbank eG eine Provision in Höhe von 3 % zzgl. Umsatzsteuer auf das gezeichnete Emissionsvolumen.

Unter Einbeziehung des online gestützten Retailportals der valantic Trading Solutions AG besteht auch eine elektronische Zeichnungsmöglichkeit insbesondere für die Mitglieder der PROKON Regenerative Energien eG über die Homepage der Emittentin.

3.10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder Ausgabepreis) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

Ferner bleibt der Emittentin die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln unbenommen.

Die Emittentin ist berechtigt, die vorliegenden Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach ihrer Wahl von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anlegern gemacht werden.

3.11 Börsenhandel, Vorzugs- und Zeichnungsrecht, Handel vor Zuteilung

Eine Börsenlistung der Schuldverschreibungen oder eine Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse ist derzeit nicht geplant. Die Emittentin behält sich jedoch vor, entsprechende Anträge zu stellen.

Vorzugs- oder Zeichnungsrechte auf die Schuldverschreibungen sind nicht vorgesehen.

Ein Handel mit gezeichneten, aber noch nicht zugeteilten Schuldverschreibungen ist ebenfalls nicht vorgesehen.

4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Wertpapierprospekts in der Bundesrepublik Deutschland für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre der unter diesem Wertpapierprospekt emittierte Schuldverschreibungen verkauft, zu, solange dieser Wertpapierprospekt gültig ist. Der GLS Gemeinschaftsbank eG, Christstraße 9, 44789 Bochum wurde die Verwendung bereits gestattet. Sonstige Finanzintermediäre bedürfen der Zustimmung zur Verwendung durch die Emittentin. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Wertpapierprospekt gültig ist. Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Wertpapierprospekts steht unter den Bedingungen, dass dieser Wertpapierprospekt potentielle Anleger nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben wird und bei der Verwendung dieses Wertpapierprospekts jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Weitere klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist oder die für die Verwendung relevant sind, gibt es nicht. Informationen zu weiteren Finanzintermediären, denen die Verwendung des Prospektes im Rahmen der erteilten Zustimmung ausdrücklich gestattet wird, werden unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin (www.windpark-gagel.de) veröffentlicht.

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potentielle Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Bedingungen des Angebots unterrichten.

V. Angaben über die Emittentin

1. Allgemeine Angaben zur Emittentin

1.1 Juristischer und kommerzieller Name, Sitz, Rechtsordnung und Geschäftsanschrift

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG. Zuvor firmierte die Emittentin unter PROKON Windpark Gagel GmbH & Co. KG. Sitz der Emittentin, der Komplementärin und der Kommanditisten ist Itzehoe bzw. Bochum. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG
Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe

Die Telefonnummer der Emittentin lautet:

+49 (0)234 5797 454.

1.2 Ort der Registrierung und Handelsregisternummer

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg zur Handelsregisternummer HRA 7618 PI eingetragen.

1.3 Angaben zur Gründung und zur Existenzdauer

Die Emittentin wurde am 22. Juli 2015 gegründet und erstmals am 10. August 2015 im Handelsregister eingetragen.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht befristet. Für das Gesellschaftsverhältnis gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 9. Juni 2017. Zur Gewährleistung der Kontinuität in der Gesellschaft kann ein Gesellschafter seine Beteiligung nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2037, kündigen. Eine ordentliche Kündigung vor diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Ein Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung im Übrigen nur aus wichtigem Grund kündigen. Eine Kündigung eines der Gesellschafter führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft.

1.4 Unternehmensgegenstand

Gemäß § 2 Abs. 1 - 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin hat diese folgenden Unternehmenszweck:

„2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung und der Betrieb eines Windparks bestehend aus 16 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 (die „WEA“) mit einer Nennleistung von jeweils 3 MW, einem

Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Nabenhöhe von 149 m nebst Infrastruktur (externe und interne Verkabelung sowie Umspannwerk) (gemeinsam der „Windpark“) in der Gemeinde Altmärkische Höhe (Landkreis Stendal) sowie im Ortsteil Höwisch der Stadt Arendsee (Landkreis Salzwedel) zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energie einschließlich der Einspeisung und Veräußerung.“

„2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck und dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar dienen.“

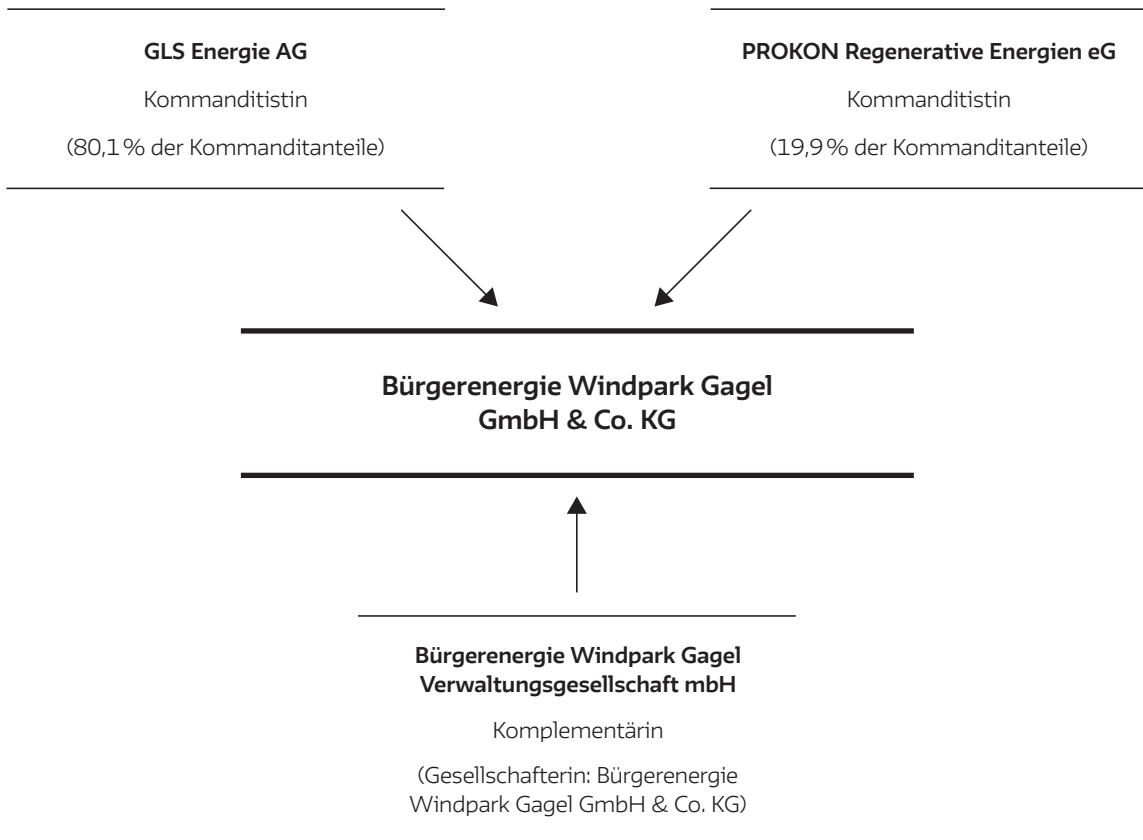
Der Gesellschaftsvertrag ist in diesem Prospekt in zusammengefasster Form beschrieben (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**).

2. Organisationsform, Komplementärin, Hauptgesellschafter und Beherrschungs- und Kontrollverhältnisse

Die Emittentin ist als GmbH & Co. KG organisiert. Komplementärin ist die Bürgerenergie Windpark Gagel Verwaltungsgesellschaft mbH, die jedoch keinen Kapitalanteil hält. Die Emittentin ist in Form einer Einheitsgesellschaft organisiert. Daher werden sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementärin von der Emittentin gehalten. Das Stammkapital der Komplementärin ist in Höhe von EUR 25.000 voll eingezahlt.

Das Gesellschaftskapital (Festkapital) der Emittentin beträgt EUR 10.000 und ist voll eingezahlt und nicht durch Verluste und Entnahmen gemindert. Kommanditisten sind die

- (i) GLS Energie AG mit einer Kommanditeinlage von EUR 8.010,00 (dies entspricht einer Beteiligungsquote von 80,1%), die gleichzeitig ihrem Kapitalanteil und ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme entspricht; und
- (ii) PROKON Regenerative Energien eG mit einer Kommanditeinlage von EUR 1.990,00 (dies entspricht einer Beteiligungsquote von 19,9 %), die gleichzeitig ihrem Kapitalanteil und ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme entspricht.



Die Kapitalanteile der Kommanditisten können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden. Nach den festgelegten Kapitalanteilen der Kommanditisten richten sich die Rechte der Kommanditisten, insbesondere die Beteiligung am Gewinn und Verlust und das Stimmrecht. Die PROKON Regenerative Energien eG hat vor Beitritt der GLS Energie AG als weitere Kommanditistin über die Kommanditeinlage hinaus einen Betrag von rund EUR 6,9 Mio. in die freie Rücklage geleistet. Im Zuge des Beitritts der GLS Energie AG wurde daraus ein Betrag in Höhe von EUR 3,7 Mio. in ein Gesellschafterdarlehen zu Gunsten PROKON Regenerative Energien eG gewandelt. Der Differenzbetrag von EUR 3,2 Mio. wurde in die gesamthänderisch gebundene Kapitalrücklage eingestellt. Die gesamthänderisch gebundene Kapitalrücklage (in diesem Prospekt auch „Kapitalrücklage“ oder „gesamthänderische Rücklage“ genannt) stellt bei Personenhandelsgesellschaften wie der Emittentin ein Unterkonto des Eigenkapitals dar. Diesem Unterkonto werden über das Festkapital hinausgehende Einlagen gutgeschrieben sowie entstehende Jahresfehlbeträge bis zum vollständigen Verbrauch der Kapitalrücklage belastet. An diesem Unterkonto sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt und über die Verwendung von Guthaben auf diesen Unterkonten kann nur durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung verfügt werden.

Die GLS Energie AG ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der GLS Gemeinschaftsbank eG. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 7795; sie wird vertreten von den jeweils einzelvertretungsberechtigten Vorständen Frank Trauboth und Nikolaus von Doderer. Die Geschäftsanschrift der GLS Energie AG ist Christstraße 9, 44789 Bochum.

Die PROKON Regenerative Energien eG ist mit über 39.000 Mitgliedern die größte Energiegenossenschaft in Deutschland. Sie ist eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter GnR 142 Pl; sie wird vertreten von den gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorständen Dr. Henning von Stechow und Heiko Wuttke. Die Geschäftsanschrift der PROKON Regenerative Energien eG ist Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe.

Die GLS Energie AG hat aufgrund ihrer Beteiligungsquote von 80,1 % maßgeblichen Einfluss in der Gesellschafterversammlung der Emittentin und beherrscht die Emittentin aufgrund der Stimmenmehrheit.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestehen nicht.

3. Organe der Emittentin und Praktiken der Geschäftsführung

3.1 Informationen zu Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen

Die Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Die Emittentin wird durch ihre Komplementärin, die Bürgerenergie Windpark Gagel Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten. Diese wiederum wird durch ihre Geschäftsführer vertreten. Die Komplementärin kann von bis zu

drei Geschäftsführern vertreten werden; hierbei kann die GLS Energie AG zwei Geschäftsführer entsenden, während die PROKON Regenerative Energien eG einen Geschäftsführer entsenden kann. Derzeit hat die Komplementärin nur einen Geschäftsführer (mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten), Herrn Wilfried Schäfer, geschäftsanässig Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe. Ein Beirat und Ausschüsse wurden nicht gebildet.

3.2 Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen

Der Geschäftsführer der Komplementärin ist gleichzeitig Mitarbeiter und Prokurator der GLS Beteiligungs AG. Die GLS Beteiligungs AG ist wiederum eine 100 %-Tochter der GLS Gemeinschaftsbank eG. Die GLS Gemeinschaftsbank eG hat mit der Emittentin einen Vertriebsvertrag zur Platzierung der Schuldverschreibungen geschlossen. Die GLS Beteiligungs AG wurde zur Strukturierung und Begleitung der Emission der Schuldverschreibungen beauftragt. Ebenso übernimmt die GLS Beteiligungs AG zusammen mit der PROKON Regenerative Energien eG die kaufmännische Betriebsführung des Windparks. Die GLS Energie AG (Kommanditistin zu 80,1 %) wird von zwei Vorständen geführt und operativ verantwortet, unabhängig von der Rolle, die der Geschäftsführer der Komplementärin innerhalb der GLS Beteiligungs AG einnimmt. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben, z. B. über den Versuch einer Einflussnahme, damit die Interessen der Emittentin nicht angemessen gegenüber der GLS Beteiligungs AG oder der GLS Energie AG vertreten werden sollen.

Weitere potentielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin von Seiten des Geschäftsführers der Komplementärin sowie seinen privaten oder sonstigen Verpflichtungen sind der Emittentin nicht bekannt. Von der Tätigkeit bei der GLS Beteiligungs AG abgesehen, übt der Geschäftsführer der Komplementärin keine weiteren Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

3.3 Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Der Corporate Governance Kodex in Deutschland richtet sich an börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang (§ 161 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz). Die Emittentin unterliegt nicht den Vorgaben des Corporate Governance Kodex und wendet diesen auch nicht an.

4. Organisationsstruktur des Konzerns

Die Kommanditistin GLS Energie AG mit einem Anteil von 80,1 % des Kommanditkapitals der Emittentin ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der GLS Gemeinschaftsbank eG. Die GLS Energie AG ist mit ihren Tochtergesellschaften, und damit auch der Emittentin, Teil einer Gruppe, deren Muttergesellschaft die GLS Gemeinschaftsbank eG ist.

Die weiteren Tochtergesellschaften der GLS Energie AG betreiben ebenfalls Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien (Windenergie und Photovoltaik). Schwestergesellschaft der GLS Energie AG ist die ebenfalls zum Konzernkreis der GLS Gemeinschaftsbank eG zählende

GLS Beteiligungs AG, die bei der Emittentin und bei den weiteren Tochtergesellschaften der GLS Energie AG die kaufmännische Betriebsführung ausübt.

5. Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin erfolgt im Rahmen des Unternehmensgegenstands gemäß Gesellschaftsvertrag. Zweck der Gesellschaft ist die Planung, Entwicklung und der Betrieb eines Windparks bestehend aus 16 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 mit einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Nabenhöhe von 149 m nebst Infrastruktur (externe und interne Verkabelung sowie Umspannwerk) (gemeinsam der „**Windpark**“) in der Gemeinde Altmärkische Höhe (Landkreis Stendal) sowie im Ortsteil Höwisch der Stadt Arendsee (Landkreis Salzwedel) zur Erzeugung und Speicherung von Strom einschließlich der Einspeisung und Vermarktung.

Die notwendigen Grundstücksnutzungen wurden durch langfristige Nutzungsverträge gesichert (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**).

Der Windpark Gagel ist zum Datum des Prospekts vollständig errichtet und generiert bereits Stromerlöse.

Das für die Geschäftstätigkeit erforderliche Kapital stammt aus Eigenmitteln der Gesellschaft, auch in Form einer gesamthaftnerisch gebundenen Kapitalrücklage, und im Wesentlichen aus Bankdarlehen. Darüber hinaus hat der Gesellschafter PROKON Regenerative Energien eG der Emittentin ein Gesellschafterdarlehen gegeben. Um den noch nicht erbrachten Zahlungsverpflichtungen aus dem Projektvertrag gegenüber der PROKON Regenerative Energien eG nachzukommen, werden die Inhaberschuldverschreibungen emittiert.

Die Geschäftsführung und Verwaltung der Emittentin wird von der Komplementärin wahrgenommen. Die tägliche operative Betriebsführung wurde, soweit möglich, vertraglich durch einen technischen Betriebsführungsvertrag auf die PROKON Regenerative Energien eG übertragen. Die technische Betriebsführung umfasst insbesondere die laufende Überwachung sowie die Vor-Ort-Betreuung des Windparks um eine hohe technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen zu gewährleisten (siehe dazu auch den Abschnitt **Wesentliche Verträge**). Für die notwendige Inspektion, Wartung und technische Betriebsführung des Umspannwerks wurde ein gesonderter Vertrag mit der PROKON Regenerative Energie eG geschlossen (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**). Mit der operativen kaufmännischen Betriebsführung wurden, soweit möglich, mit unterschiedlichem Leistungskatalog sowohl die GLS Beteiligungs AG als auch die PROKON Regenerative Energien eG beauftragt. Die GLS Beteiligungs AG erbringt insbesondere die fortlaufende Liquiditätssteuerung, das Rechnungs- und Zahlungswesen und die Begleitung,

Koordination und Kontrolle der Finanzierungsverträge des Windparks (siehe dazu auch den Abschnitt **Wesentliche Verträge**). Die PROKON Regenerative Energien eG erbringt in diesem Zusammenhang u.a. die (Fristen-)Überwachung und Abrechnung von Nutzungs- und Gestattungsverträgen sowie die Überwachung von gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (siehe dazu auch den Abschnitt **Wesentliche Verträge**). Für die Inspektion, Wartung und Instandhaltung des gesamten Windparks wurde Enercon über einen Vollwartungsvertrag beauftragt.

5.1 Überblick über den Windpark

Die Emittentin besitzt und betreibt den Windpark Gagel. Weitere Projekte sind in der Gesellschaft nicht geplant.

5.1.1 Der Standort

Der Windpark wurde im Norden des Bundeslandes Sachsen-Anhalt in der Altmark im Windvorranggebiet Nr. XXIII Gagel errichtet, davon 13 Windenergieanlagen im Landkreis Stendal und 3 Windenergieanlagen im Altmarkkreis Salzwedel. Alle Standorte der neuen Windenergieanlagen liegen auf weitgehend ebenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ca. 28 m – 37 m über N.N., wo großflächig und geometrisch ausgerichtete Ackerschläge das ausgeräumte Landschaftsbild beherrschen. Die Flächen des Windparkgebiets sind von gliedernden Elementen weitgehend frei, nur in der umgebenden Landschaft bilden teilweise noch vorhandene Baumreihen und Hecken entlang von Wegen oder Gräben, sowie kleinräumig eingestreuten Kiefernforsten, wenige Strukturen. Die Niederungsflächen auf denen vorrangig intensive Grünlandnutzung stattfindet, werden durch tief ausgebaute Vorfluter entwässert.

Auf den höheren Flächen hat die Emittentin insgesamt 16 getriebelose Windenergieanlagen des Typs E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 206,86 m errichtet, die vom Wind frei angeströmt werden können. Ein weiterer Windpark mit insgesamt 11 Windenergieanlagen liegt etwa 5,4 km im Südosten in Rossau, ein anderer Windpark mit ebenfalls 11 Windenergieanlagen liegt 12 km im Südwesten in Fleetmark. In Fleetmark werden derzeit weitere Windenergieanlagen gebaut. Die genannten Windparks in Rossau und Fleetmark stehen nicht im Eigentum der Emittentin.

5.1.2 Die Windenergieanlagen

Die schlüsselfertige Errichtung der sechzehn neuen Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 inklusive der Parkinfrastruktur und der externen Kabeltrasse wurde seitens der Emittentin bei Enercon als Generalunternehmer beauftragt. Enercon verfügt über eine mehr als 25-jährige Erfahrung als Hersteller (siehe Homepage von Enercon²⁾ im Bereich der Windenergie und hat bereits mehr als 25.000 Windenergieanlagen weltweit installiert.

² https://www.enercon.de/fileadmin/Redakteur/Medien-Portal/broschueren/pdf/ENERCON_Projekt_de_042017.pdf und <https://www.enercon.de/referenzen/>, jeweils abgerufen am 09.01.2018

Alle sechzehn Windenergieanlagen sind bereits komplett fertiggestellt, wurden in Betrieb genommen und sind auch gegenüber Enercon abgenommen. Sie befinden sich im vollen Betrieb. Der Kauf- und Liefervertrag mit Enercon wird im Abschnitt **Wesentliche Verträge** in seinen Einzelheiten dargestellt, genauso wie der mit der Enercon abgeschlossene Vollwartungsvertrag.

Die Nennleistung jeder neuen Windenergieanlagen beträgt 3,0 MW, so dass der Windpark mit einer Gesamtleistung von 48,0 MW betrieben wird. Der in diesem Anlagentyp verwendete, direktgetriebene Synchron-Ringgenerator ermöglicht die getriebelose Erzeugung von Strom. Dieses Antriebssystem besteht aus nur wenigen sich drehenden Teilen und soll dadurch die mechanische Belastung und den Wartungsaufwand verringern. Der Rotor der Anlagen hat einen Durchmesser von 115,7 m mit Einzelblattverstellung und insgesamt eine vom Wind überstrichene Fläche von rund 10.515 m².

Die Errichtung der sechzehn Windenergieanlagen erfolgte auf Hybriddürrmen, bei denen die unteren Segmente aus Beton und nur die obersten beiden Segmente aus Stahl bestehen. Der jeweils zu verwendende Fundamenttyp wurde von Enercon aufgrund der Ergebnisse von Baugrundgutachten sowie der Einschätzung des Generalunternehmers nach dem Aushub der jeweiligen Fundamentgrube gewählt.

Aufgrund der hohen Nennleistung des Windparks und der prognostizierten Stromproduktion wurde zur Einspeisung des produzierten Stroms in das Hochspannungsnetz ein eigenes Umspannwerk notwendig. Die Planung und der Bau des Umspannwerks und die Inbetriebsetzung wurden von der Emittentin bei dem hierauf spezialisierten Unternehmen WT Energiesysteme in Auftrag gegeben. Das neue Umspannwerk wurde fristgerecht gebaut und in Betrieb genommen. Die Abnahme seitens der Emittentin ist erfolgt. Der Generalunternehmervertrag mit WT Energiesysteme ist ebenfalls im Abschnitt **Wesentliche Verträge** dargestellt.

5.1.3 Die erwartete Stromproduktion

Der Emittentin liegen Windschätzungen aus der Konzeptionsphase des Windparks im Jahr 2015 vor, welche langjährige meteorologische Datenreihen sowie Produktionsergebnisse weiterer Windenergieanlagen in der Nähe in ihre Berechnungen einbezogen haben. Daneben wurden Verluste durch gegenseitige Windabschattung, mögliche Kabelverluste und erwartete Ausfallzeiten z.B. wegen Instandhaltung oder wegen Abschaltungsauflagen berücksichtigt.

Auf Basis dieser Windschätzungen hat die Emittentin den p-75 Nettojahresertrag von 130.142.741 kWh für den Windpark angesetzt. Der p75-Nettojahresertrag sagt aus, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % der prognostizierte langjährig mittlere Jahresenergieertrag nicht unterschritten wird. Von diesem Nettojahresertrag hat die Emittentin Erlösminderungen für die Verfügbarkeit der

Windenergieanlagen von 3% (entspricht 3.904.282 kWh), für Kabelverluste von 3% (entspricht 3.904.282 kWh), für Schall- und Schattenauflagen von 0,3% (entspricht 364.400 kWh) und für Abschaltungen zum Rotmilan- und Fledermausschutz von 1% (entspricht 1.301.427 kWh) abgezogen. Nach Subtraktion dieser Erlösminderungen ergibt sich ein jährlicher Stromertrag von 120.668.350 kWh, welcher in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose als Ausgangsgröße zur Berechnung der Stromerlöse nach EEG verwendet wurde.

Nach Auffassung der Emittentin sind diese Windschätzungen und die von der Emittentin vorgenommenen Abschläge eine verlässliche Grundlage für die getroffenen Annahmen in diesem Prospekt.

5.1.4 Höhe und Dauer der Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung für jede eingespeiste kWh ergibt sich aus den Regelungen des EEG 2017. Da alle Windenergieanlagen noch im Jahr 2016 eine BlmSchG-Genehmigung erhalten haben, gilt für sie eine Übergangsregelung. Diese sogenannten Übergangsanlagen erhalten weiterhin eine Einspeisevergütung in dem zweistufigen Referenziertragsmodell (Anfangs- und Grundvergütung). Das EEG 2017 regelt nun, wie sich die Vergütung in Form der Marktprämie, die sich als Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem monatlichen durchschnittlichen Strombörsenpreis ergibt, zusammensetzt. Die an der Strombörse erzielten Stromerlöse werden gegenüber dem Direktvermarkter und die Marktprämie wird gegenüber dem Netzbetreiber durch die Emittentin monatlich geltend gemacht. Zum 1. Januar 2017 liegt der anzulegende Wert in den ersten 5 Jahren (Anfangsvergütung) bei 8,38 ct/kWh und anschließend bei 4,66 ct/kWh (Grundvergütung). Die Anfangsvergütung verlängert sich aber entsprechend der Qualität des Standortes.

Zur Vermeidung von Überförderung sollen gute Windstandorte - je nach Höhe der zu erwartenden durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten – die genannte Einspeisevergütung in Form einer erhöhten Anfangsvergütung nur über einen verkürzten Zeitraum erhalten. Es ist im EEG dabei eine Berechnung festgelegt, die mit der erwarteten Stromproduktion in kWh rechnet und nach einer Formel die Dauer ermittelt, in der die Anfangs-Einspeisevergütung gezahlt wird. Das Ergebnis: Nach der diesem Wertpapierprospekt zugrundeliegenden Ertragsplanung berechnet sich für den Windpark Gagel die Anfangs-Vergütung gemäß EEG von 8,38 ct/kWh für 20 Jahre zuzüglich dem Inbetriebnahmefahr, also bis 2037. Es ist nicht auszuschließen, dass die erhöhte Anfangsvergütung nach dem EEG 2017 über einen kürzeren Zeitraum als in der Prognose kalkuliert geleistet wird. Dies wäre dann der Fall, wenn die Windenergieanlagen in den ersten fünf Betriebsjahren im Verhältnis zum sog. Referenziertrag einen höheren Ertrag liefern als kalkuliert (§ 46 Abs. 2 EEG 2017). Entsprechendes gilt für die gemäß § 46 Abs. 3 EEG 2017 vorgesehene weitere Überprüfung des Standortertrages der Windenergieanlagen zu späteren Zeitpunkten. In diesen Fällen würden die Windenergieanlagen durch die erhöhte Stromproduktion in dem verkürzten Zeitraum hinreichende Stromerlöse erzielen.

5.1.5 BlmSchG-Genehmigung

Die Bau- und Betriebsgenehmigung für die 13 neuen Windenergieanlagen im Landkreis Stendal wurde von der Kreis-Immissionsschutzbehörde Stendal mit Datum 4. Februar 2016 ausgestellt. Die weiteren 3 neuen Windenergieanlagen im Altmarkkreis Salzwedel wurden am 8. April 2016 von der dortigen Immissionsschutzbehörde genehmigt. Die Genehmigungsbescheide sind bestandskräftig, es gibt keine schwebenden Klageverfahren gegen die Genehmigungen. Zu den von der Emittentin eingereichten Genehmigungsunterlagen zählten u.a. Standsicherheits-, Schall-, Schatten-, Boden-, und Umweltverträglichkeitsgutachten, die zuvor von unterschiedlichen Gutachtern erstellt worden sind. Die Genehmigungen enthalten eine Reihe von Auflagen bzgl. des Immissionsschutzes und des Artenschutzes, die zum Schutz der Umwelt angemessen erscheinen und die gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit des Windparks nicht gefährden.

Diesbezüglich muss sich die Windparkgesellschaft zukünftig mit den möglichen Rotmilan-Konfliktpunkten im Windparkgebiet beschäftigen. Im Landkreis Stendal und in Salzwedel ist hierzu ab dem Beginn der ersten ganzjährigen Brutsaison nach Inbetriebnahme durch ein zweijähriges Monitoring zu untersuchen, ob sich die örtliche Rotmilanpopulation verschlechtert. Hierzu ist eine Mindestanzahl von Begehungsbewegungen beauftragt, um den Bruterfolg und die Flugbewegungen zu dokumentieren.

Für die Windenergieanlagen im Landkreis Salzwedel gilt zudem die Auflage, dass durch ein Anbauverbot bestimmter Feldfrüchte und von Grünland im Bereich dieser Windenergieanlagen kein besonderes Nahrungsangebot für die schützenswerten Vögel geschaffen werden darf. Zudem sind die jeweiligen Windenergieanlagen ab dem Beginn jeder Ernte bis in 100 m Entfernung bis zum Ende der Stoppelbrache temporär tagsüber abzuschalten.

Auch für den Schutz gefährdeter Fledermausarten ist durch gezielte Abschaltung von fünf der 16 Windenergieanlagen Sorge getragen. Jeweils zwischen dem 15. April und dem 31. August eines Jahres sind diese Windenergieanlagen bei Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Temperaturen über 10 Grad Celsius liegen, die Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s beträgt und kein Niederschlag stattfindet. Nach einem 2-jährigen Monitoring können die Abschaltzeiten entsprechend modifiziert werden.

Sechs der 16 genehmigten Windenergieanlagen sind mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten, um die Einhaltung der Schattenwurfrichtwerte zu gewährleisten.

Die aus obigen Monitoring-Auflagen geschätzten Erlösminderungen (Abschaltungen) sind in die Ertragsplanungen eingerechnet und die von der Emittentin erwarteten

Kostenerhöhungen (Monitoring-Gutachter) sind ebenfalls in die zugrundeliegende Planungsrechnung eingeflossen.

Die direkten Kosten der BlmSchG-Genehmigungen wurden von der Emittentin bereits gezahlt. Zusätzlich geforderte Sicherheitsleistungen für den späteren Rückbau der 16 Windenergieanlagen wurden in Form von Bankavalen hinterlegt.

Daneben sind für die Landschafts- und Umweltbeeinträchtigung durch den Windpark Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. zahlreiche Gehölzpflanzungen beauftragt. Diese Maßnahmen wurden bereits umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung.

5.2 Wichtige neue Produkte

Außer dem Betrieb des Windparks und dem Stromverkauf daraus hat und plant die Emittentin keine etwaigen neuen Produkte.

5.3 Wichtige Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin ist ausschließlich im deutschen Binnenmarkt im Bereich der regenerativen Stromerzeugung tätig. Der Windpark samt Infrastruktur liegt im Bundesland Sachsen-Anhalt. Da eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit nicht vorgesehen ist, ist auch eine Erweiterung des Marktes nicht geplant.

5.4 Investition

Die Emittentin hat den Windpark Gagel samt Infrastruktur und Umspannwerk errichtet bzw. erworben und veräußert seit der in den Monaten Januar bis Februar 2017 erfolgten Inbetriebnahme aller Windenergieanlagen den produzierten Strom. Nach dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 wurden gemäß Anhang im ungeprüften Zwischenabschluss für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 weitere Investitionen in Höhe von TEUR 25.488 im Anlagevermögen bilanziert. Diese betreffen insbesondere die Schlussrechnungen der Enercon sowie die den Windenergieanlagen zuzuordnende Projektierungskosten aus dem Projektvertrag mit der PROKON Regenerative Energien eG. Über die bereits zum 30. Juni 2017 bilanzierten Anschaffungs-/Herstellungskosten hinaus haben die Verwaltungsorgane bis zum Prospektdatum keine künftigen Investitionen fest beschlossen bzw. solche getätigt, sodass insoweit auch keine zusätzlichen Finanzierungsmittel erforderlich sind. Zu erwartende nachlaufende Investitionen, z. B. zur Sanierung von Windparkzuführungen und zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, werden anlassabhängig durch die Verwaltungsorgane beschlossen.

Die Finanzierung dieser nachlaufenden Investitionskosten erfolgt aus den vorhandenen Finanzierungsmitteln bzw. darüber hinaus durch zusätzliche Mittel aufgrund von weiteren Einzahlungen der PROKON Regenerative Energien eG in die gesamthaft erneuerbar gebundene Kapitalrücklage (siehe hierzu auch Abschnitt **Wesentliche Verträge**, Ziffer 6.3).

5.5 Erhebliche für die Solvenz relevante Ereignisse

jüngster Zeit

Neben der unter Abschnitt V.6.3 genannten möglichen zusätzlichen Einbringung von Eigenkapitalmitteln in die Kapitalrücklage nach dem 30. Juni 2017 sind der Emittentin keine Ereignisse bekannt, welche in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

6. Wesentliche Verträge der Emittentin

6.1 Kauf- und Liefervertrag mit Enercon

Zwischen der Emittentin und Enercon als Generalunternehmer besteht ein Kaufvertrag für die schlüsselfertige Errichtung und Inbetriebnahme von 16 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 3,0 MW Nennleistung und 149 m Nabenhöhe. Dieser Vertrag wurde am 27. Juli 2015 geschlossen. Daneben gibt es Zusatzvereinbarungen zum Vertrag.

Vertragsgegenstand ist die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme des Windparks. Der Vertrag umfasst sämtliche Leistungen, die zur Herstellung der Abnahme und Funktionsfähigkeit des Bauvorhabens erforderlich sind. Diese Leistungen umfassen unter anderem auch die Herstellung der Windpark-Infrastruktur (Kranstellflächen, Zuwegungen, interne Verkabelung). Vertragsgegenstand ist ebenfalls die Herstellung und Lieferung der externen Kabeltrasse zwischen dem Windpark und der eigenen Umspannanlage Osterburg.

Für die betriebsbereite Errichtung der 16 Windenergieanlagen erhielt Enercon eine Pauschalvergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Kosten für die Herstellung der notwendigen und vereinbarten Infrastruktur wurden separat nach dem jeweiligen Aufwand abgerechnet und sind gemäß einer Kostenübernahmevereinbarung entrichtet.

Die Zahlung der Pauschalvergütung erfolgte gemäß einem vereinbarten Zahlungsplan, welcher sich an dem Baustand bzw. der Bauphase orientiert. Die im Vertrag aufgeführten Leistungen wurden erbracht und im Verlauf des Jahres 2017 abgenommen. Ebenso ist die Emittentin ihren Zahlungspflichten vollständig nachgekommen.

Hinsichtlich der erbrachten Leistungen wie Turm, Turmanbindung und das Fundament gilt eine Gewährleistungsfrist im Rahmen der Herstellergarantie von fünf Jahren und hinsichtlich der übrigen Leistungen wie Windparkverkabelung und sonstigen Bauteile von zwei Jahren ab Abnahme. Darüber hinaus gewährt Enercon der Emittentin eine Leistungskennlinien- und eine Schallleistungspegel-Garantie für alle Windenergieanlagen in einem bestimmten Betriebsmodus Os. Im Modus Os wird die Windenergieanlage leistungsoptimiert mit optimaler Ertragsausbeute betrieben. Dies wird durch eine Zusatzvereinbarung festgelegt.

6.2 Generalunternehmervertrag WT Energiesysteme

Um die Stromeinspeisung des Windparks mit einer Gesamtnennleistung von 48,0 MW an einer 110 kV-Leitung zu gewährleisten war die Errichtung eines Umspannwerks erforderlich. Daher hat die Emittentin die auf Umspannwerke spezialisierte WT Energiesysteme mit der schlüsselfertigen Errichtung des Umspannwerkes beauftragt.

Vertragsgegenstand ist die Erstellung und Einreichung sämtlicher Bauantragsunterlagen und die Koordination des Genehmigungsprozesses. Des Weiteren beinhaltet der Vertrag die Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme des schlüsselfertigen Umspannwerks sowie die Einrichtung der Fernüberwachung bei der technischen Betriebsführung. Das Nettoauftragsvolumen beläuft sich auf eine Pauschalsumme zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die im Vertrag aufgeführten Leistungen wurden erbracht und im Verlauf des Jahres 2017 abgenommen. Ebenso ist die Emittentin ihren Zahlungspflichten vollständig nachgekommen.

Die Mängelansprüche richten sich nach den Vorschriften der VOB/B. Die Gewährleistungsdauer für elektrische Einrichtungen beträgt zwei Jahre und für alle Bauleistungen fünf Jahre. Als Sicherheit für spätere Mängelansprüche erhält die Emittentin von WT Energiesysteme eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

Das Umspannwerk befindet sich nach Vertragserfüllung im Eigentum der Emittentin.

6.3 Projektvertrag nebst Nachtrag zwischen der Emittentin und der PROKON Regenerative Energien eG

Die Emittentin hat am 15. Juni 2016 mit der PROKON Regenerative Energien eG einen Projektvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde durch den Nachtrag vom 8. Juni 2017 ergänzt

Die der Emittentin auf Basis diesen Vertrags geschuldeten Leistungen beinhalten insbesondere die Beschaffung und Übertragung aller für die vollständige schlüsselfertige Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks erforderlichen öffentlich-rechtlichen Pläne sowie Genehmigungen und Unterlagen und privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge einschließlich der Verträge über die Errichtung sowie die Wartung und Betriebsführung des Windparks. Vertragsgegenstand ist ferner die Begleitung des Vorhabens in einer Bauherrenfunktion und Bauleitfunktion hinsichtlich seiner vollständigen und schlüsselfertigen Errichtung durch die Generalunternehmer Enercon (Windpark mit Ausnahme des Umspannwerks) und WT Energiesysteme (Umspannwerk), des EEG-konformen Netzschlusses an das Stromnetz bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme des Windparks und der Abarbeitung der im Abnahmeprozess festgestellten Mängel. Daneben gehören auch die Sicherstellung der Auszahlungsvoraussetzungen der finanzierten Bank zu den Leistungspflichten, ebenso wie die vollständige Umsetzung der in den BlmSchG-Genehmigungen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die ebenda beauftragte Monitorings.

Die PROKON Regenerative Energien eG erhält für die zu erbringenden Leistungen eine Vergütung in Höhe von EUR 17,0 Mio. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung wird zu 50 % mit Unterzeichnung des Nachtrags und zu 50 % nach erfolgter Abnahme der Projektierungsleistungen fällig. Die Zahlung ist seitens der PROKON Regenerative Energien eG solange kostenfrei gestundet, bis die Emittentin die zur Zahlung hinreichenden Mittel durch die Platzierung der Inhaberschuldverschreibung oder aus anderen Mitteln bis in Höhe der Gesamtsumme der Vergütung eingeworben hat.

Sollte sich herausstellen, dass zur schlüsselfertigen Errichtung des Windparks einschließlich Infrastruktur und Umspannwerk nebst Ausgleichsmaßnahmen noch zusätzliche Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, benötigt werden, welche nicht im aktuellen Investitionsbudget enthalten sind, hat sich die PROKON Regenerative Energien eG gemäß Projektvertrag verpflichtet, die Differenz zusätzlich in die Kapitalrücklage einzubringen. Da der Windpark und das Umspannwerk, welches bereits bezahlt ist, vollständig errichtet sind, kann es sich zum Prospekt datum hierbei nur noch um nachlaufende Investitionen, wie z.B. die Sanierung von Windparkzuwegungen und zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen handeln. Sollten die Kosten hierfür höher ausfallen als aktuell budgetiert und würden somit die aktuellen Finanzmittel nicht ausreichen, würde eine zusätzliche Einbringung von finanziellen Mitteln in die Kapitalrücklage nötig werden. Die Einbringung der Mittel erfolgt im ersten Schritt in Form eines Gesellschafterdarlehens durch die PROKON Regenerative Energien eG, welches im Anschluss in die gesamthaft gebundene Kapitalrücklage gewandelt werden würde. Die Gewährleistung ist auf die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten beschränkt und endet 5 Jahre nach Abnahme der Vertragsleistungen. Die Haftung bei Fahrlässigkeit in Bezug auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Beschädigung der Windenergieanlagen und anderer Vertragsgegenstände ist auf einen Höchstbetrag von EUR 2,5 Mio. begrenzt. Im Falle sonstiger Haftung mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf EUR 1,0 Mio. beschränkt.

Im Falle einer Minderplatzierung der Schuldverschreibungen bleibt die Vergütung aus dem Projektvertrag solange gestundet, bis die Emittentin zusätzliche Finanzierungsmittel eingeworben hat.

6.4 Direktvermarktung

Die Stromerzeugung des Windparks unterliegt der verpflichtenden Direktvermarktung nach § 21 EEG 2017. Die Emittentin muss demgemäß den Strom selbst oder über ein Direktvermarktsunternehmen zum Zwecke der Marktintegration veräußern. Mit Datum 9. Dezember 2016/ 3. Januar 2017 hat die Emittentin deshalb mit der Energy2market GmbH, Leipzig, („Energy2market“) einen Stromliefervertrag zur Lieferung elektrischer Energie aus den

16 Windenergieanlagen und zur Abnahme dieser Energie durch Energy2market abgeschlossen. Gegenstand des Vertrags ist zudem die Fernsteuerung der 16 Windenergieanlagen durch Energy2market und insbesondere die Vergütung der Ausfallarbeit.

Der Liefervertrag ist bereits in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Sofern keine der Parteien den Vertrag drei Monate vor dem Beendigungsdatum kündigt, verlängert sich der Liefer- und Abnahmezeitraum um jeweils ein Jahr.

Die Emittentin liefert demgemäß allen erzeugten Strom – zunächst für den vertraglichen Lieferzeitraum – an Energy2market. Diese wiederum vermarktet den während des Lieferzeitraums von den Windenergieanlagen eingespeisten Strom nach freiem Ermessen in einer durch das EEG vorgegebenen Veräußerungsform. In dem gewählten Vertragsmodell wird der Anspruch auf einen durchschnittlichen Monatsmarktwert gegebenenfalls abzüglich eines Vermarktungsentgeltes bei Energy2market geltend gemacht. Daneben hat Energy2market die möglicherweise angefallene Ausfallarbeit durch von ihr vorgenommene Abschaltungen oder Leistungsreduzierungen zu vergüten. Den Anspruch auf die Marktpremie, also den von dem Netzbetreiber zu zahlenden Teil an der Stromvergütung macht die Emittentin separat beim Netzbetreiber Avacon geltend. Die Abrechnung und Zahlung der Vergütungen erfolgt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer monatlich auf das Konto der Emittentin.

Die Emittentin hat zur Direktvermarktung ihres Stroms technische Einrichtungen an den Windenergieanlagen installiert, die die gesetzlichen Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit gemäß EEG erfüllen und Energy2market wie auch dem Netzbetreiber eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung und den Fernabruf von Einspeisedaten ermöglichen. Vertragsgemäß gestattet die Emittentin Energy2market jederzeit, die Stromeinspeiseleistung ferngesteuert zu reduzieren. Werden deswegen erzeugte Strommengen der Emittentin nicht eingespeist (Ausfallarbeit), so sind diese von Energy2market zu entschädigen.

Die Emittentin haftet dabei nicht für die Verfügbarkeit ihrer Anlagen und ist insbesondere nicht zu Ersatzlieferungen oder Ausgleichszahlungen gegenüber Energy2market verpflichtet, wenn die Anlagen z. B. aus technischen Gründen keinen oder weniger Strom liefern, nicht in das Stromnetz eingespeist werden kann oder die Einspeiseleistungen durch den Netzbetreiber reduziert wird.

Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Ändern sich während der Vertragsdauer wesentliche Merkmale des deutschen Strommarktes, z. B. aufgrund gesetzlicher oder technischer Änderungen, können die Parteien einvernehmliche Vertragsanpassungen vornehmen oder den Vertrag jeweils außerordentlich kündigen.

Zur Absicherung des Zahlungsausfallrisikos und möglicher durch Energy2market verschuldeten zwischenzeitlichen Vergütungsausfälle des Monatsmarktwerts und der Marktpremie hat Energy2market der Emittentin eine entsprechende Zahlungsgarantie gestellt.

6.5 EPK – Vollwartungsvertrag (Enercon Partner Konzept)

Für eine 20-jährige Betriebsphase des Windparks besteht zwischen der Emittentin und Enercon ein Vollwartungsvertrag (sog. Enercon Partner-Konzept), welcher die notwendige Inspektion, Wartung und Instandhaltung des Windparks regelt. Der Vertrag wurde am 15. Oktober 2015 geschlossen.

Enercon übernimmt während der Betriebsphase gegenüber der Emittentin die Verpflichtung dafür, dass die Windenergieanlagen nach ihrer jeweiligen Abnahme vertragsgemäß sowohl planmäßig als auch korrektiv instandgehalten und gewartet werden. Ferner gewährleistet Enercon, dass die Windenergieanlagen im Betriebsjahresmittel zu 97% bis einschließlich des 15. Betriebsjahrs und ab dem 16. Betriebsjahr bis einschließlich des 20. Betriebsjahrs zu 95% technisch verfügbar sind. Vom 16. bis zum 20. Betriebsjahr erfolgt eine jährliche Hochrechnung der noch möglichen zu erreichenden Verfügbarkeit im Fünf-Jahresmittel und nach Vollendung des 20. Betriebsjahrs eine Endabrechnung. Bei einem nachgewiesenen Ertragsausfall in den jeweiligen Jahren zuvor wird die Emittentin Enercon jedes Jahr nach Ablauf des Betriebsjahres eine Abrechnung des auf fehlende technische Verfügbarkeit zurückzuführenden Ertragsausfalls stellen. Für diesen Ertragsausfall erhält die Emittentin anschließend eine Erstattung bzw. Gutschrift. Der Erstattungsbetrag berechnet sich aus dem nachgewiesenen Ertragsausfall bzw. der Nichteinreichung der Verfügbarkeit und dem von der Emittentin nachzuweisenden durchschnittlichen Einspeiseerlös je Megawattstunde (MWh) in dem jeweiligen abzurechnenden Betriebsjahr. Insgesamt ist die jährliche Erstattung des Ertragsausfalls auf einen Betrag von EUR 85,0 pro MWh beschränkt.

Das Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich nach der zu erwartenden Jahresleistung der Windenergieanlage(n) sowie einer über den Betriebsjahresverlauf ansteigenden vereinbarten Staffelung. Das Entgelt wird jeweils zum Jahresanfang entsprechend der tatsächlichen Jahresleistung der Windenergieanlage im vorausgegangenen Betriebsjahr unter Berücksichtigung der vereinbarten Staffelung bestimmt. Für die ersten beiden Betriebsjahre beträgt das Jahresentgelt EUR 13.825 je Windenergieanlage. In den folgenden Jahren erfolgt die Entgeltzahlung entsprechend der vereinbarten Staffelung. Ungeachtet der Jahresleistung steht Enercon ein Mindestentgelt pro Windenergieanlage zu. Dieses Mindestentgelt ist ebenfalls über die Jahre gestaffelt.

Steigende Betriebskosten, beispielsweise im Lohn- und Materialkostenbereich, können im Rahmen einer jährlichen Preisanpassung berücksichtigt werden.

Die Emittentin kann diesen Vertrag jederzeit frühestens nach dem 5. Betriebsjahr schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Betriebsjahrsende ohne Angaben von Gründen kündigen.

6.6 Vertrag über den Eintritt in den EPK-Vollwartungsvertrag der Enercon GmbH

Die Emittentin hat am 8. Juni 2017 mit der PROKON Regenerative Energien eG einen Vertrag über den Eintritt in den EPK Vollwartungsvertrag der Enercon abgeschlossen. Hintergrund dieses Vertrags ist die geplante Beauftragung der PROKON Regenerative Energien eG mit der Inspektion, Wartung und Instandhaltung entsprechend dem im EPK-Vollwartungsvertrag genannten Leistungsumfang. Der EPK-Vollwartungsvertrag kann seitens der Emittentin aufgrund eines Sonderkündigungsrechts frühestens am 30. Dezember 2021 zum 29. März 2022, und danach in jedem der Folgejahre von der Emittentin gekündigt werden. Diese Kündigung vorausgesetzt, wird nahtlos ein detaillierter, aber annähernd deckungsgleicher Vollwartungsvertrag mit der PROKON Regenerative Energien eG in Kraft treten.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass mit der Übernahme der Leistungspflichten dieses neuen Vollwartungsvertrages sowohl der gesamte bisherige Leistungskatalog des EPK-Vollwartungsvertrages als auch der zuvor von Enercon zu erbringende hohe Qualitäts- und fachliche Standard als Maßstab für die Erfüllung der Leistungsverpflichtung der PROKON Regenerative Energien eG herangezogen wird. Dies umfasst neben der personellen und technischen Qualifikation auch das ausdrückliche Know-How für die erforderlichen Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen und eine Garantie zur schnellstmöglichen Beschaffung von Ersatz- und Austauschteilen auch in Bezug auf Hauptkomponenten (Rotorblätter, Maschinenhaus, Generator, etc.) einschließlich erforderlicher Schwertransport- und Kranverfügbarkeiten. Diese Regelungen unterstützend besteht zwischen der PROKON Regenerative Energien eG und Enercon eine Kooperationsvereinbarung in Form eines Service-Kooperationsvertrags sowie eines Service- und Supportvertrags. Gegenüber der Emittentin besteht seitens der PROKON Regenerative Energien eG eine wiederkehrende Nachweispflicht über die Erfüllung aller obiger und weiterer Voraussetzungen wie z. B. der Nachweis des Bestehens einer Betriebshaftpflichtversicherung zu Gunsten der Emittentin einschließlich Vermögensschadhaftpflichtversicherung im marktüblichen Rahmen mit einer Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von EUR 20,0 Mio. je Schadensereignis und EUR 40,0 Mio. je Schadensjahr.

Alle Nachweise müssen bereits vor einer möglichen Kündigung des EPK-Vollwartungsvertrags vorliegen. Zudem wird die Emittentin den EPK-Vollwartungsvertrag nur und erst dann kündigen, wenn Enercon sowohl unter dem Windenergieanlagen-Liefervertrag als auch unter dem EPK-Vollwartungsvertrag etwaige Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung an den Windenergieanlagen und zur Erbringung sonstiger fälliger und noch nicht erfüllter Leistungspflichten spätestens bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. in einer angemessenen, definierten Frist vollständig erfüllt, oder Enercon ihre entsprechenden Verpflichtungen schriftlich im Wege einer Verpflichtungserklärung bestätigt hat. Hierzu wird rechtzeitig vor einer möglichen Kündigung eine ausführliche technische Begutachtung der Windenergieanlagen und Infrastruktur durch ein Ingenieurbüro stattfinden. Daneben muss vor dem geplanten Kündigungsdatum eine nach Auffassung der finanzierenden Bank ausreichende Absichtserklärung zugunsten der Emittentin mit einem geeigneten Wartungsdienstleister vorliegen über den Eintritt in diesen Wartungsvertrag, wonach sich der Wartungsdienstleister zur jederzeitigen Übernahme der Leistungspflichten unter diesem Vertrag innerhalb von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats bereit erklärt.

Bevor die Emittentin eine Kündigung des EPK-Vollwartungsvertrages ausspricht, nimmt zudem die finanzierende Bank ein Rating der PROKON Regenerative Energien eG nach von ihr zu bestimmenden Kriterien vor. Für den Fall, dass die finanzierende Bank das Rating als nicht ausreichend erachtet oder sie aus sonstigen Gründen darauf besteht, ist die PROKON Regenerative Energien eG verpflichtet, spätestens einen Monat vor dem geplanten Kündigungsdatum zugunsten der Emittentin eine Bürgschaft einer deutschen Großbank auf erstes Anfordern in Höhe von insgesamt EUR 1,0 Mio. zu übergeben. Die Bürgschaft dient dann zur Absicherung der Erfüllung aller vertraglichen Leistungsverpflichtungen der PROKON Regenerative Energien eG einschließlich der Zahlungsverpflichtungen aus der Verfügbarkeitsgarantie sowie bestehender oder noch entstehender Mängel-, Schadensersatz- oder Minderungsansprüche der Emittentin.

Für den Fall, dass die PROKON Regenerative Energien eG über eine nach den von der finanzierenden Bank zugrunde gelegten Kriterien ausreichende Bonität verfügt, kann die Stellung der Bürgschaft entfallen.

Der Vollwartungsvertrag wird bis zum Ablauf des 20. Jahres ab der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage fest abgeschlossen. Danach kann er von der Emittentin zum jeweiligen Betriebsjahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

6.7 Nutzungsverträge und Sponsoring-Verträge

Zur Sicherung der Standorte der 16 Windenergieanlagen, der notwendigen Abstandsflächen und Infrastruktur (Wege, interne und externe Kabeltrasse sowie Umspannwerk und Ausgleichsmaßnahmen) wurden Nutzungsverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern geschlossen. Die Emittentin und die Verpächter haben sich in Bezug auf die Windparkgrundfläche für ein Flächenpachtmodell entschieden, das nicht nur die speziell durch Baumaßnahmen und Betrieb betroffenen Standorte der Windenergieanlagen, Abstands- und Kranstellflächen sowie Wege berücksichtigt, sondern alle Flächen innerhalb der Windparkgrundfläche. Zur Absicherung der Nutzungsrechte ist die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, soweit möglich und erforderlich, im Grundbuch zugunsten der Emittentin erfolgt.

Als Vertragslaufzeit ist mindestens ein Zeitraum von 20 Betriebsjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres vereinbart. Darüber hinaus variiert die Laufzeit der Nutzungsverträge. Im Allgemeinen sind Laufzeitverlängerungsoptionen von 5 oder 10 Jahren vereinbart.

Der jeweilige Grundstückseigentümer erhält für die Bereitstellung und Nutzung seines Grundstückes eine jährliche Vergütung, deren Höhe sich auf Basis der Einwirkung des Windparks auf das jeweilige Grundstück bemisst. Das für den gesamten Windpark jährlich zu zahlende Nutzungsentsgelt berechnet sich auf Basis eines vereinbarten Prozentsatzes von der erwirtschafteten Netto-Einspeisevergütung. Dieser Prozentsatz ist über die Laufzeit ansteigend gestaffelt. Ungeachtet der erwirtschafteten Netto-Einspeisevergütung ist für die Nutzung sämtlicher Grundstücksflächen ein über die Laufzeit gestaffeltes Mindestentgelt vereinbart. Vereinzelt wurde jedoch auch eine einmalige Entschädigungszahlung für die Bereitstellung mancher Grundstücke über die gesamte Laufzeit vereinbart.

Grundstückseigentümer haben das Recht, nach zweimaliger schriftlichen Mahnung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die Emittentin mit der Errichtung des vereinbarten jährlichen Nutzungsentsgelts länger als drei Monate in Verzug ist. Darüber hinaus haben beide Parteien lediglich die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Nach Beendigung des Anlagenbetriebs hat die Emittentin die Windenergieanlagen nebst Nebenanlagen vollständig zurückzubauen.

Neben den Nutzungsverträgen hat die Emittentin drei Sponsoring-Verträge mit den anliegenden Gemeinden Altmärkische Höhe, Stadt Arendsee und für den Ortsteil Höwisch der Stadt Arendsee mit dessen Heimatverein mit jeweils einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Diese Verträge haben die Zielsetzung, die betroffene Bevölkerung

in den Gemeinden an den Themen Erneuerbare Energien, Energiewende und Energiegewinnung durch Windkraft auch im Rahmen einer dem Allgemeinwohl zugutekommenden Wertschöpfung teilhaben zu lassen. Die Emittentin stellt als Sponsor in diesem Rahmen einen durch die Stromerlöse zu erwirtschaftenden jährlichen Gesamtbetrag zur Verfügung, der von den Sponsoring-Berechtigten über bei den Gemeinden einzureichenden Anträgen ausgeschöpft werden kann oder der ansonsten auf die nächste Antrags-Periode vorgetragen wird. Sponsoring-Berechtigte sind natürliche oder juristische Personen, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos fördern und ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Gemeinde haben, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – gemeinnützige Vereine. Die Sponsoring-Maßnahmen müssen eine entsprechende Zielrichtung haben und dürfen nicht auf einen abgeschlossenen Personenkreis beschränkt sein. Letztendlich entscheidet die Emittentin über die Genehmigung und Auszahlung eines Antrags. In diesem Zuge erhält die Emittentin als Gegenleistung die Möglichkeit, eine dem Sponsoring äquivalente Kommunikationsleistung in eigener Sache, Erneuerbare Energien, Energiewende oder Energiegewinnung durch Windkraft, unterzubringen. Dabei darf der gemeinnützige Charakter der Sponsoring-Maßnahme nicht in den Hintergrund treten. In dem Vertrag mit der Gemeinde Arendsee wurde bereits die Förderung des Strandbads als „Dauerzweck“ festgelegt. Die Sponsoring-Verträge mit den Gemeinden wurden erst jeweils zwischen Juni 2016 und September 2016 geschlossen. Alle Bauleitverfahren waren bereits abgeschlossen, die Sponsoring-Verträge wurden gemäß Gemeindeordnungen veröffentlicht und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis gebracht. Die jeweiligen Sponsoring-Beträge werden von der Emittentin kaufmännisch wie Mindest-Pachtzahlungen behandelt und entsprechend in den Prognosen berücksichtigt.

6.8 Vertrag zur technischen Betriebsführung

Die technische Betriebsführung wird aufgrund eines am 5. April 2016 nebst Nachtrag vom 8. Juni 2017 von der Emittentin mit der PROKON Regenerative Energien eG geschlossenen Vertrages erbracht.

Vertragsgegenstand sind neben der technischen Betriebsführung der 16 Windenergieanlagen auch die technische Betriebsführung der Infrastruktur des Windparks, bestehend aus Kranstellflächen, Zuwegungen, Leitungen (Stromkabel, Datentransfereinrichtung) sowie den nach den BlmSchG-Genehmigungen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Vertrag wurde mit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage wirksam und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Emittentin nicht spätestens 6 Monate vor

Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Der Vertrag kann auch mit der endgültigen Stilllegung des Windparks bzw. der Stilllegung einzelner Windenergieanlagen (Teilkündigung mit Preisanpassung) gekündigt werden.

Zur technischen Betriebsführung zählen insbesondere folgende Leistungen: Überwachung der Inbetriebnahme; Überwachung und Nachverfolgung der Beseitigung von beanstandeten Mängeln sowie von Gewährleistungsansprüchen; Einleitung sämtlicher Maßnahmen, um eine hohe technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen zu gewährleisten; Vor-Ort-Betreuung des Windparks und der Infrastruktur; Organisation, Überwachung und Dokumentation der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie der Behebung von Funktionsstörungen durch Dritte; Fernüberwachung und Datenmanagement, Datensicherung; Beauftragung und Kontrolle Wiederkehrender Prüfungen, Durchführung der förderrelevanten Meldepflichten; Überwachung von technischen und gesetzlichen Auflagen, insbesondere der Nebenbestimmungen nach den BlmSchG-Genehmigungen; Ausübung der Funktion des Anlagenbetreibers und Anlagenverantwortlichen gemäß DIN-VDE 0105-100; sachliche Prüfung technisch bedingter Rechnungen; technische Abwicklung von Versicherungsfällen, Plausibilitätsprüfung von Abregelungen; Erbringung weiterer technischer Dienstleistungen.

Für die Durchführung der technischen Betriebsführung erhält der Auftragnehmer von der Emittentin eine jährliche Grundvergütung in Höhe von 1,0 % des jeweiligen Netto-Jahresumsatzes aus Stromverkäufen inkl. der darauf unwiderruflich geleisteten Ersatzzahlung (z. B. Zahlungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung). Sofern die Stromproduktion im jeweiligen Jahr den prognostizierten Wert von 121 Mio. kWh p.a. übersteigt und die Emittentin allen Verpflichtungen aus der Prognose bis zu diesem Zeitpunkt in Summe nachgekommen ist, wird die Auftragnehmerin mit 15 % der erwirtschafteten Mehrerlöse aus den Stromverkäufen beteiligt. Die jährliche Gesamtvergütung, bestehend aus der Summe der Grundvergütung und Mehrerlobeteiligung ist auf insgesamt EUR 200.000 p.a. begrenzt.

Die Haftung des Auftragnehmers ist unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen. Bei leicht fahrlässiger Beschädigung der Windenergieanlagen und der sonstigen Einrichtungen im Windpark ist die Haftung auf EUR 5,0 Mio. je Schadensereignis, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe von EUR 10,0 Mio. je Betriebsjahr begrenzt. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung anderer wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf die Höhe des vernünftigerweise vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die leicht fahrlässige Haftung ist bei Vermögensschäden wie z. B. entgangenen Gewinn begrenzt auf EUR 1,0 Mio. je Schadensereignis, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe von EUR 2,0 Mio. je Betriebsjahr.

Der Emittentin steht ein jederzeitiges und uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber der technischen Betriebsführung zu. Hierdurch wird sichergestellt, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Betrieb bei der Emittentin verbleiben.

6.9 Vertrag zur technischen Betriebsführung des Umspannwerks

Für die technische Betriebsführung (notwendige Inspektion, Wartung und technische Betriebsführung) hat die Emittentin am 8. Juni 2017 mit der PROKON Regenerative Energien eG einen Vertrag für die geplante, mindestens 20-jährige Betriebsphase des Umspannwerkes geschlossen.

Der Vertrag wurde mit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage wirksam und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Emittentin nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Rahmen des Vertrages, alle erforderlichen und typischerweise unter dem Leistungsbild zu erwartende Leistungen, insbesondere Aufgaben und Leistung der technischen Betriebsführung, Inspektion und Wartung hinsichtlich des Umspannwerkes für die Emittentin auszuführen. Hierzu gehören insbesondere: Fernüberwachung und Bereitschaft eines Entstörungsdienstes des Umspannwerkes an 365 Tagen; Koordination und Bearbeitung der Schadensabwicklungen gegenüber der Versicherung, Lieferanten und sonstigen Dritten; Beauftragung Koordinierung, Begleitung, Überwachung und Kontrolle von Instandsetzungsmaßnahmen, Reparaturen und sonstigen Entstörungsmaßnahmen beauftragter Dritte; Informationsaustausch mit der Leitzentrale des zuständigen Energieversorgungsunternehmens; Bearbeitung aller technischen Anfragen des Energieversorgungsunternehmens; Übernahme der Aufgabe des Anlagenbetreibers und die Anlagenverantwortung nach DIN BDE 0105-100; Inspektion der Schaltanlagen des Umspannwerkes einschließlich Kontrollen sicherheitstechnischer Einrichtungen; Inspektion und Transformatorwartung; Inspektion und Wartung der Mittelspannungsanlage; Sichtkontrolle aller Geräte, Gerüste, Leitungen und Anschlüsse; Durchführung, Planung von Wartungsarbeiten in den erforderlichen Intervallen und viele Arbeiten mehr.

Gegenstand des Vertrages ist nicht die Instandsetzung des Umspannwerkes. Die notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen werden von der Emittentin gesondert beauftragt.

Für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält die Auftragnehmerin eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 28.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund wie Stilllegung oder Veräußerung des Umspannwerks oder der Windenergieanlagen gekündigt werden.

Die Haftung des Auftragnehmers ist unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypisch vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die leicht fahrlässige Haftung ist bei Vermögensschäden wie z.B. entgangenen Gewinn begrenzt auf EUR 1,0 Mio. je Schadensereignis, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe von EUR 2,0 Mio. je Betriebsjahr.

Der Emittentin steht ein jederzeitiges und uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber der technischen Betriebsführung zu. Hierdurch wird sichergestellt, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Betrieb bei der Emittentin verbleiben.

6.10 Verträge zur kaufmännischen Betriebsführung

Die Emittentin hat die fachlichen Aufgaben und Pflichten der kaufmännischen Betriebsführung – soweit möglich und sinnvoll – mittels zweier Betriebsführungsverträge an die GLS Beteiligungs AG und an die PROKON Regenerative Energien eG übertragen. Mit beiden Auftragnehmern ist am 9. Juni 2017 jeweils ein bis auf die Leistungspflichten gleichlautender Vertrag abgeschlossen worden.

Beide Verträge haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2037 und beginnen mit Vertragsunterzeichnung. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die jeweilige Vertragspartei nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des jeweils letzten Jahres der Vertragslaufzeit kündigt.

Die GLS Beteiligungs AG verpflichtet sich im Rahmen der laufenden kaufmännischen Verwaltung folgende Leistungen zu erbringen: Begleitung, Koordinierung und Kontrolle in Bezug auf Abschluss, Änderung, Kündigung oder Prolongation sämtlicher Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträge; revisionssichere Dokumentation und Speicherung der Daten und Unterlagen, kaufmännische Abwicklung der Verträge mit Ausnahme der Nutzungs- und Gestattungsverträge; fortlaufende Liquiditätssteuerung, Rechnungs- und Zahlungswesen; Begleitung, Koordination und Kontrolle der Finanzierungsverträge des Windparks; Kontrolle und Plausibilisierung der Jahresabschlüsse; Kontrolle und Plausibilisierung der Buchhaltung, Kontrolle/Begleitung der Steuerberatungsunternehmen und Wirtschaftsprüfer; Rechnungsstellung und Abrechnung der Ansprüche aus eingespeistem Strom gegenüber dem Netzbetreiber und dem Direktvermarkter; Rechnungsstellung von Ansprüchen im Zusammenhang mit vertraglich garantierten (technischen) Verfügbarkeiten auf Basis der von der technischen Betriebsführung erhaltenen Informationen; Reporting an die finanziierende Bank; Erstellung von Berichtsunterlagen und

Übernahme der weiteren Kommunikation an die Inhaber der zu begebenden Inhaberschuldverschreibung sowie Koordinierung der jährlichen Auszahlungen; Begleitung, Unterstützung, Kontrolle und Koordinierung aller Geschäfte, unter Beachtung der Regelungen aus dem Gesellschaftsvertrag und viele weitere Aufgaben.

Die PROKON Regenerative Energien eG übernimmt im Rahmen ihres kaufmännischen Dienstleistungsvertrages Aufgaben und Leistungen wie Einhaltung und Überwachung der Genehmigungsaflagen (Fristen und Koordination mit den zuständigen Ämtern und Gutachtern); Koordinierung, Abstimmung und Überwachung von Nebenbestimmungen aus der BlmSchG-Genehmigung; Überwachung von gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen; Fristenüberwachung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für elektrische Kraftwerke und Netze, Begleitung und Koordinierung der Abnahme der Windenergieanlagen sowie sonstiger Leistungen in Bezug auf die Windparkerrichtung einschließlich der Geltendmachung von Mängelansprüchen aus der Windenergieanlagen- und Windparkerrichtung; Koordinierung der Sponsoringverträge und Vorschlagswesen zu förderfähigen Projekten; Durchführung der Datenauswertung und Plausibilitätsprüfung einschließlich statistischer Aufbereitung der Betriebsdaten (z. B. Stromproduktion, Strombezug, Verfügbarkeit, Störmeldungen, etc.); Vorverhandlung, Koordination, (Fristen-)Überwachung und Abrechnung von Nutzungs-, Gestattungs- und Baulastenverträgen einschließlich Anpassungen und Entschädigungen aus allen Verträgen der Flächensicherung; Begleitung, Koordinierung und Kontrolle der Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen, versicherungsvertraglicher Ansprüche, sonstigen vertraglichen Schadensersatzansprüchen; Koordinierung, Vorbereitung und Kontrolle der Abrechnungen des eingespeisten Stroms gegenüber dem Direktvermarkter und Netzbetreiber und weitere Leistungen.

Für die Dienstleistungen erhält die GLS Beteiligungs AG und PROKON Regenerative Energien eG jeweils 50 % der jährlichen Grundvergütung in Höhe von 1 % des Netto-Jahresumsatzes aus Stromverkäufen inkl. der darauf unwideruflich geleisteten Ersatzzahlungen wie z. B. Zahlungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung. Sofern die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus der Prognose bis zum Abrechnungszeitpunkt aus nachgekommen ist und die jeweils auf die gültige EEG-Förderung berechneten Erlöse in Höhe der Stromproduktion im jeweiligen Kalenderjahr dem prognostizierten Wert von 121 Mio. kWh p.a. entsprechen bzw. ihn übersteigen werden beide Auftragnehmer mit der Hälfte von 15 % der erwirtschafteten Mehrerlöse aus Stromverkäufen beteiligt. Die jährliche

Gesamtvergütung bestehend aus der Grundvergütung und der erfolgsabhängigen Vergütung ist für jeden Auftragnehmer auf insgesamt EUR 100.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer beschränkt.

Die Verantwortung für die unternehmerischen Entscheidungen bezogen auf das operative Geschäft liegt ausschließlich bei der Emittentin. Die Emittentin wird im Rahmen ihrer Lenkungs-, Weisungs- und Kontrollrechte in ihrer Funktion als Dienstherr unter diesem Vertrag die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb ausüben.

6.11 Kreditvertrag zur Fremdfinanzierung

Zur Finanzierung des Projekts (Errichtung und Betrieb des Windparks Gagel samt Infrastruktur und Peripheriegerätschaften sowie der technischen, vertraglichen und genehmigungsrechtlichen Absicherung des Betriebs) hat die Emittentin mit der finanzierenden Bank am 5. April 2016 einen Darlehensvertrag geschlossen, welcher per erstem Nachtrag vom 7. Juni/8. Juni 2017 und per zweitem Nachtrag vom 9. August 2017 geändert wurde (zusammen „**Kreditvertrag**“). Die finanzierende Bank hat im Rahmen des Darlehensvertrags der Emittentin folgende Finanzierungsbausteine zur Verfügung gestellt:

Zur Teilfinanzierung der Gesamtinvestitionskosten wurden der Emittentin eine langfristige Endfinanzierung in Form zweier Investitionsdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 78,5 Mio. welche über Fördermittel der KfW refinanziert wurden, gewährt. Die KfW-Fazilität I hat insgesamt einen Betrag von EUR 65,5 Mio. (zwei Tranchen von je EUR 32,75 Mio.) und eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2034. Ab dem 30. September 2017 wird die Fazilität quartalsweise getilgt. Der Zinssatz ist für die ersten 10 Jahre fest, beträgt 1,55 % p.a. und ist quartalsweise zu zahlen. Für den Zeitraum nach Ablauf der Zinsbindungsfrist hat die Emittentin gemäß Kreditvertrag ein Zinsbegrenzungsgeschäft spätestens bis zum 31. Dezember 2017 gemäß gesondertem Vertrag abzuschließen, um das Zinsänderungsrisiko zu begrenzen. Ein solches Zinsbegrenzungsgeschäft hat die Emittentin am 7. Juli 2017 getätig und einen sogenannten Forward Swap mit Shifting-Anteil abgeschlossen. Für dieses Geschäft zahlt die Emittentin während der Zinsbindungsfrist der ersten 10 Jahre zusätzlich 0,15 % p.a. auf die Fazilität I. Nach der Zinsbindungsfrist wurde für die Fazilität I ein Zinssatz von 3,157 % p.a. gesichert. Das ausstehende Darlehensvolumen zum Prospektdatum betrug EUR 63,63 Mio. Die KfW-Fazilität II hat insgesamt einen Betrag von EUR 13,0 Mio. und eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2026. Ab dem 30. September 2017 wird die Fazilität getilgt, so dass sie bis zum 30. Dezember 2026 gemäß Tilgungsplan gesamthaft zurückgeführt wird. Der Zinssatz beträgt 1,35 % p.a. und ist über die Laufzeit festgeschrieben. Das ausstehende Darlehensvolumen zum Prospektdatum betrug EUR 12,32 Mio.

Zur kurzfristigen Vorfinanzierung von Mehrwertsteuererstattungsansprüchen hat die finanzierte Bank eine Mehrwertsteuerzwischenfinanzierung über ursprünglich EUR 17,0 Mio. welche per erstem Nachtrag auf EUR 8,5 Mio. reduziert wurde, gewährt. Die Linie hat eine Laufzeit bis maximal 30. Dezember 2017 und wird faktisch mit 3,5 % p.a. verzinst. Die Bereitstellungsprovision für nicht abgerufene Mittel beträgt 1,15 % p.a. Die Tilgung erfolgt jeweils in Höhe der jeweiligen MwSt.-Erstattung des Finanzamts. Die Mehrwertsteuerzwischenfinanzierung ist zum Prospektdatum gesamthaft zurückgeführt.

Um Genehmigungsauflagen der lokalen Behörden bezüglich des Rückbaus des Windparks und vorheriger Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen erfüllen zu können, wurden Avalkredite in Höhe von ursprünglich rund EUR 3,5 Mio. und EUR 486.300 gewährt. Im Rahmen des ersten Nachtrags wurde der Avalkreditrahmen auf insgesamt EUR 3,15 Mio. reduziert. Der Avalkredit hat eine Laufzeit bis zum 29. Dezember 2034. Die Avalprovision beträgt 1,0 % p.a.

Der Kredit ist bankenüblich besichert. Folgende wesentliche Sicherheiten wurden zu Gunsten der finanzierten Bank eingeräumt:

- Sicherungsübereignung der zu finanzierten Windenergieanlagen inklusive Trafostationen, insbesondere das Umspannwerk Osterburg, und sämtliche weitere Peripheriegeräte einschließlich der parkinternen Kabeltrasse und der externen Kabeltrasse bis zum Netzverknüpfungspunkt.
- Abtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Nutzungsverträgen
- Abtretung von Forderungen aus Projektverträgen (u.a. EPK-Vollwartungsvertrag, Netzanschlussvertrag, Verträge über kaufmännische und technische Betriebsführung, Projektvertrag, etc.)
- Verpfändung sämtlicher Konten der Emittentin
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem abgeschlossenen Direktvermarktungsvertrag sowie sämtlichen zukünftigen mit Dritten geschlossenen Verträge über die Direktvermarktung des durch die Emittentin produzierten Stroms gemäß EEG
- Abtretung sämtlicher aktueller und künftiger Rechte und Ansprüche aus sämtlichen Versicherungen.

Zur Unterlegung der Kapitaldienstfähigkeit der Emittentin und zum Rückbau des Windparks nebst Infrastruktur wurde ein Liquiditätsreservekonto mit einem bereits eingezahlten Betrag von EUR 3,4 Mio. eingerichtet. Die Liquiditätsreserve dient ebenfalls zur Barunterlegung der Avale. Nach Rückführung der Darlehen reduziert sich die Liquiditätsreserve auf den Betrag der dann noch ausstehenden Avale.

Auszahlungen an die Gläubiger der Schuldverschreibung und an die Gesellschafter der Emittentin unterliegen zudem bestimmten Voraussetzungen. Diese dürfen erst getätigter werden, wenn u.a. laufende Betriebskosten gezahlt sind, der planmäßige Schuldendienst ohne Inanspruchnahme der Reservekonten bedient werden konnte, die Zahlung des Schuldendienstes zu den beiden nächstfolgenden Fälligkeitsterminen ohne Inanspruchnahme der Liquiditätsreserve voraussichtlich geleistet werden kann und ein Schuldendienstdeckungsgrad von mindestens 1,1 sowohl für einen vergangenen als auch zukünftigen Zeitraum eingehalten wird.

Der Kreditvertrag kann seitens der Bank nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Unter anderem ist über die Laufzeit ein jährlicher minimaler historischer oder zukünftiger Schuldendienstdeckungsgrad von 1,05 einzuhalten.

Gemäß erstem Nachtrag zum Kreditvertrag wird der Emittentin unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eingeräumt, dass der EPK-Vollwartungsvertrag mit Enercon nach fünf Jahren gekündigt werden kann und PROKON Regenerative Energien eG in diesen Vertrag eintritt (siehe auch Beschreibung „Vertrag über den Eintritt in den EPK-Vollwartungsvertrag der Enercon GmbH“).

6.12 Gesellschafterdarlehensvertrag

Im Zuge des Kaufs der Kommanditanteile der Emittentin durch die GLS Energie AG am 9. Juni 2017 wurde am 8. Juni 2017 durch die zu diesem Zeitpunkt alleinige Kommanditistin PROKON Regenerative Energien eG ein Betrag in Höhe von EUR 3,7 Mio. aus der freien Kapitalrücklage in ein Gesellschafterdarlehen zu Gunsten der PROKON Regenerative Energien eG gewandelt. Da zum Zeitpunkt der Umwandlung die PROKON Regenerative Energien eG alleinige Kommanditistin war, handelte es sich bei der Rücklage nicht um eine gesamthänderisch gebundene Kapitalrücklage (das würde mehrere Kommanditisten voraussetzen) sondern um eine freie Kapitalrücklage. Nach Beitritt der GLS Energie AG am 9. Juni 2017 erlangt die bisherige freie Rücklage den Charakter einer gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklage. Das Darlehen valutiert seit dem 8. Juni 2017 in Höhe von EUR 3,7 Mio. und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2027. Die jährliche Tilgungsrate beträgt EUR 370.000. Tilgungsbeginn ist der 31. Dezember 2018. Das Gesellschafterdarlehen wird mit 1,25 % p.a. verzinst. Das Darlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Dementsprechend tritt die Darlehensgeberin mit ihren Forderungen und allen daran

haftenden Rechten (z. B. Zinsen) in voller Höhe hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller anderen Gläubiger (insbesondere hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der finanzierenden Bank und hinter die Forderungen der Gläubiger der Schuldverschreibungen) im Rang zurück. Die jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen stehen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag und der Zahlung von Zins- und Tilgung bezogen auf die Inhaberschuldverschreibungen. Eine Kündigung des Gesellschafterdarlehensvertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.

6.13 Vertrag zur Strukturierung und Begleitung einer Emission

Die Emittentin hat am 9. Juni 2017 mit der GLS Beteiligungs AG eine Vereinbarung zur Strukturierung der Inhaberschuldverschreibung und Begleitung der Emission abgeschlossen. Die Leistungen beinhalten insbesondere: die Konzeption der Inhaberschuldverschreibung; Koordination der für die Emission notwendigen Verträge, Beteiligten und Maßnahmen; Ausarbeitung eines Vertriebskonzeptes; Abstimmung mit der finanzierenden Bank; Koordination der jeweiligen Vertragspartner in Bezug auf die Prospekterstellung.

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet mit dem Ablauf der Angebotsfrist des Prospektes, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt das Emissionsvolumen vollständig gezeichnet wurde.

Die GLS Beteiligungs AG erhält für die zu erbringenden Leistungen eine Vergütung in Höhe von EUR 275.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Abrechnung und Zahlung der Vergütung erfolgt nach einem vereinbarten Zahlungs- und Leistungsplan. Da die Leistungen gegenüber der Emittentin noch nicht vollständig erbracht wurden, ist zum Prospektdatum noch keine Zahlung erfolgt. Eine Gewährleistung für die erbrachten Leistungen ist ausgeschlossen. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und auf einen Betrag in Höhe der geschuldeten Vergütung begrenzt. Die GLS Beteiligungs AG haftet nicht für den Eintritt der wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Erwartungen der Emittentin. Für Schäden, welche durch Dritte, einschließlich der Anleger und der Fremd- und Eigenkapitalgeber verursacht werden, ist eine Haftung ausgeschlossen.

6.14 Vertriebsvereinbarung

Die Emittentin hat die GLS Gemeinschaftsbank eG mit einer Vertriebsvereinbarung vom 3. Mai/9. Juni 2017 exklusiv beauftragt, während der Angebotsfrist die Inhaberschuldverschreibung in Höhe von insgesamt EUR 18,0 Mio. mit Hilfe des Verkaufsprospektes einzuwerben. Außerdem hat die GLS Gemeinschaftsbank eG nach der Vereinbarung die Verpflichtung übernommen, den Zeichnungsprozess so zu konzeptionieren, dass sowohl die Mitglieder der PROKON Regenerative Energien eG als auch Kunden und Mitglieder der GLS Gemeinschaftsbank eG sowie neu zu akquirierende Kunden der Bank die Inhaberschuldverschreibung zeichnen

können. Möglich ist die Unterbeauftragung von Gruppenunternehmen der GLS Gemeinschaftsbank eG mit Teilleistungen aus der Vertriebsvereinbarung.

Die Emittentin zahlt der GLS Gemeinschaftsbank eG für ihre Leistungen eine Vergütung von 3,00 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer auf das gezeichnete Emissionsvolumen. Die Vergütung wird monatlich für das jeweils eingeworbene Kapital fällig.

Die Vereinbarung begann mit Unterzeichnung und endet mit vollständiger Platzierung.

6.15 Versicherungen

Die Emittentin hat eine Betreiberhaftpflicht- sowie eine Maschinen- und eine Ertragsausfallversicherung abgeschlossen. Mit der Haftpflichtversicherung sind hauptsächlich Sach- und Personenschäden, aber auch Umweltschäden versichert, die durch den Betrieb der Windenergieanlagen verursacht werden können. Die Deckungssumme beläuft sich auf EUR 5,0 Mio. für Personenschäden und EUR 200.000 für Sachschäden, jeweils für maximal 2 Versicherungsanlässe pro Versicherungsjahr. Die Umwelthaftpflicht-Deckungssumme beträgt EUR 5,0 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsjahr.

Mit der Maschinen- und der Ertragsausfallversicherung sind Schäden wie z. B. durch Blitzschlag, Brand, Sturm oder Diebstahl und andere Außeneinflüsse sowie die daraus resultierenden Ertragsausfälle abgesichert. Die anfängliche Versicherungssumme der Maschinenversicherung für den Windpark nebst Infrastruktur beträgt rund EUR 91,7 Mio., für das Umspannwerk EUR 1,4 Mio. Die Versicherungssumme für Ertragsausfälle beläuft sich auf bis zu EUR 10,66 Mio. p.a.

Bei allen obigen Versicherungen sind Schäden aus Vorsatz des Versicherungsnehmers, durch innere Unruhen, Terror, Kernenergie und Krieg sowie Verschleiß ausgeschlossen.

6.16 Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Die Komplementärin sowie die Kommanditisten GLS Energie AG und PROKON Regenerative Energien eG, haben am 9. Juni 2017 einen Gesellschaftsvertrag für die Emittentin geschlossen.

Darin werden als Sitz der Gesellschaft die Stadt Itzehoe sowie als Geschäftsjahr das Kalenderjahr festgelegt. Gesellschaftszweck ist die Planung, Errichtung und der Betrieb des Windparks nebst Infrastruktur zwecks Erzeugung und Speicherung Regenerativer Energie einschließlich der Einspeisung und Veräußerung. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet und kann erstmalig zum 31. Dezember 2037 gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung vor diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Im Falle einer Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern gegebenenfalls von dem verbleibenden Gesell-

schafter fortgeführt. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft.

Das gesellschaftsvertraglich festgelegte Festkapital (Kommanditkapital) beträgt EUR 10.000. Die Kommanditeinlagen wurden in voller Höhe von den Kommanditisten GLS Energie AG (EUR 8.010; 80,1 % Beteiligungsquote) und PROKON Regenerative Energien eG (EUR 1.990; 19,9 % Beteiligungsquote) eingezahlt. Nach diesen Beteiligungshöhen richten sich die Rechte der Gesellschafter, insbesondere das Stimmrecht. Die PROKON Regenerative Energie eG hat über die Kommanditeinlage hinaus einen Betrag von rund EUR 3,2 Mio. in die gesamthänderisch gebundene Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet. Daneben hat sie der Gesellschaft gemäß Gesellschafterdarlehensvertrag vom 8. Juni 2017 ein Gesellschafterdarlehen von EUR 3,7 Mio. gewährt.

Die Komplementärin hat die Geschäftsführung inne. Für sie sind satzungsgemäß bis zu drei Geschäftsführer vertretungsberechtigt, von denen die GLS Energie AG zwei und die PROKON Regenerative Energien eG einen Geschäftsführer bestellen kann. Der oder die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft nach außen und nehmen diejenigen Handlungen vor, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Sie sind insbesondere durch einen ausführlichen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte an die Weisungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Die Gesellschaft hält 100 % des Stammkapitals (in Höhe von EUR 25.000) und somit alle Anteile an der Komplementärin.

Zur Unterstützung des Betriebs werden kaufmännische und technische Betriebsführungsverträge abgeschlossen. Die Verantwortung und die unternehmerischen Entscheidungen bezogen auf das operative Geschäft und den Betrieb des Windparks liegen aber weiterhin ausschließlich bei der Emittentin im Rahmen ihrer Lenkungs-, Weisungs- und Kontrollrechte.

Einmal jährlich, spätestens 8 Monate nach Geschäftsjahresabschluss, findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafter können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren und im Rahmen außerordentlicher Versammlungen fassen.

Mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen können in den Gesellschafterversammlungen z.B. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Bestellung des Abschlussprüfers, Auszahlung von Entnahmen, Kündigung von bestimmten wesentlichen Verträgen, Zustimmungsbeschlüsse zu bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen oder auch die Außerbetriebsetzung von Windenergieanlagen und Ersetzung durch modernere Anlagen zur Leistungssteigerung (Repowering) gefasst werden.

Weitere Beschlüsse, die einstimmig, also mit allen abgegebenen Stimmen, gefasst werden müssen, umfassen insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung der Geschäftsführer, Entlastung der

Geschäftsführung, Veränderungen des Festkapitals, Änderung oder Erweiterung des Gesellschaftszwecks, Ausschluss von Gesellschaftern, Aufnahme von neuen Gesellschaftern oder Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Umwandlung oder die Auflösung der Gesellschaft und z. B. auch Änderung oder Neuabschluss von Verträgen mit Gesellschaftern, die zu zusätzlichem Kostenaufwand für die Gesellschaft führen.

Für andere Beschlüsse, die nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz anderweitig reguliert sind, gilt eine einfache Mehrheit bei der Beschlussfassung.

Gewinnentnahmen der Gesellschafter im Rahmen der Gewinnverwendung oder andere Entnahmen der Gesellschafter sind begrenzt durch die Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsführung unter Berücksichtigung etwaiger Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft sowie unter Beachtung der Zins- und Tilgungsplanung für die Inhaberschuldverschreibung sowie der Liquiditätsbezogenen Auflagen der finanziierenden Bank.

Die Gesellschafter haben untereinander im Gesellschaftsvertrag marktübliche Vorkaufsrechte und Mitverkaufsrechte im Falle der beabsichtigten Veräußerung der jeweiligen Gesellschaftsanteile vereinbart.

7. Ergebnis- und Liquiditätsprognose

Allgemeine Anmerkungen zur Ergebnis- und Liquiditätsprognose

Die im Folgenden abgebildete und erläuterte Ergebnis- und Liquiditätsprognose stellt den von der Geschäftsführung der Emittentin erwarteten Verlauf des Investitionsvorhabens für den Prognosezeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2037 dar. Der Prognosezeitraum von 21 Jahren entspricht dem sogen. „EEG-Zeitraum“ von 20 Jahren zuzüglich dem Jahr der Inbetriebnahme, während dessen die Vergütung der erzeugten und vermarkteten Strommengen mit den gesetzlich geregelten Vergütungssätzen des EEG erfolgt. In der Ergebnisprognose wird die Vergütung je Kilowattstunde eingespeisten Stroms über den gesamten Prognosezeitraum mit dem am 1.1.2017 maßgebenden anzulegenden Wert (Anfangsvergütung) von 8,38 ct/kWh berücksichtigt (siehe hierzu auch Kapitel V, Ziffer 5.1.4). In der Ergebnis- und Liquiditätsprognose ist die Rückzahlung der auf der Basis dieses Wertpapierprospektes ermittelten Schuldverschreibung gemäß den Anleihebedingungen in jährlichen Teilrückzahlungen und in Summe bis zum 30. September 2037 berücksichtigt, also vor dem Ende der angenommenen Betriebszeit des Windparks.

Die Ergebnisprognose wurde auf der Grundlage des IDW-Rechnungslegungshinweises: Erstellung von Gewinnprognosen und -schätzungen nach den besonderen Anforderungen der Prospektverordnung sowie Gewinnschätzungen auf Basis vorläufiger Zahlen (IDW RH HFA 2.003, Stand 14. Februar 2014) erstellt. Sie berücksichtigt die Anforderungen der „ESMA recommendations“ vom 20. März 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 89/2004 vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie (ProspektVO).

„Gewinn“ i.S. des IDW RH HFA 2.003 ist das durch ein Unternehmen erwirtschaftete und nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelte Periodenergebnis, also das handelsrechtliche Ergebnis vor bzw. nach Steuern. Relevant für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen für die Schuldverschreibungen nachzukommen, ist nicht das jeweilige handelsrechtliche Ergebnis, sondern die tatsächliche Liquidität, wie sie sich aus den Cash-Flow-Elementen aus operativer Tätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus dem außerordentlichen Cash-Flow und den Abflüssen aus Darlehens- und Kapitaltilgungen für Bankdarlehen und Gesellschaftsdarlehen sowie für Steuerzahlungen der Emittentin ergibt.

Als Ausgangsgröße für die Entwicklung der nachstehenden Liquiditätsprognose wird daher nicht auf das handelsrechtliche Ergebnis vor Steuern sondern auf das handelsrechtliche Ergebnis nach Steuern abgestellt, da die von der Emittentin gezahlte Gewerbesteuer sich unmittelbar auf die Liquidität der Emittentin auswirkt.

Grundlagen der Ergebnis- und Liquiditätsprognose

Generell merkt die Geschäftsführung an, dass die Angaben zu den zukünftigen Rahmenbedingungen, Entwicklungen und Ereignissen lediglich Annahmen darstellen. Die Geschäftsleitung hat die Annahmen zur Ergebnis- und Liquiditätsprognose unter Berücksichtigung der derzeitigen gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen sowie der Windschätzungen aus der Konzeptionsphase des Windparks zur erwarteten Stromproduktion getroffen. Die in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose getroffenen Annahmen der Geschäftsleitung zu den zukünftigen Rahmenbedingungen, Entwicklungen und Ereignissen betreffen zum einen Faktoren, die durch Handlungen des Unternehmens beeinflusst werden können und zum anderen Ereignisse, die durch das Unternehmen nicht beeinflusst werden können. Die wesentlichen Faktoren seien hier genannt:

Annahmen zu Faktoren, die vom Unternehmen (Geschäftsführungs-/Verwaltungsorgane) nicht beeinflusst werden können:

a) Windangebot

Die Prognosen stehen unter der Prämisse, dass über den gesamten Betrachtungszeitraum ein bestimmtes Windangebot als notwendige Voraussetzung für die Erzielung der angenommenen Stromerlöse nach EEG erreicht wird. Es ist branchenüblich, bei solchen Prognosen mit sogenannten P-Werten zu arbeiten. P steht für „probability“ (Wahrscheinlichkeit). Im Prospekt wird ein P-Wert von 75 zugrunde gelegt. Die Wahrscheinlichkeit „P-75“ bedeutet, dass der Windpark die erwartete Stromproduktion in kWh im langjährigen Durchschnitt mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % erreicht oder übertrifft. Diese Faktoren sind nicht beeinflussbar.

b) Regulatorisches Umfeld der Branche

Den Prognosen ist unterstellt, dass es keine wesentlichen Änderungen im regulatorischen Umfeld geben wird, das EEG nicht rückwirkend geändert oder aufgehoben wird und der prinzipielle politische und wirtschaftlich Kontext zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien bestehen bleibt.

c) Höhere Gewalt

Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Prospekterstellung davon aus, dass im Prognosezeitraum keine wesentlichen Ereignisse eintreten, die nachhaltige Einschränkungen für den Betrieb des Windparks mit sich bringen und die nicht versichert sind (zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen u. ä.)

Annahmen zu Faktoren, die vom Unternehmen (Geschäftsführungs- /Verwaltungsorgane) beeinflusst bzw. begrenzt beeinflusst werden können:

Begrenzt beeinflussbar sind die anfallenden Verwaltungs- und Betriebskosten.

Ermittlung der Ergebnis- und Liquiditätsprognose

Die Ergebnis- und Liquiditätsprognose wurde auf der Basis der erfassten Geschäftsvorfälle (abgebildet im Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2015, für das Geschäftsjahr 2016 sowie für den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2017) und der identifizierten Faktoren und der hierzu getroffenen

Annahmen unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze sowie der Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Emittentin abgeleitet.

Angaben zu den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen

Die der Ergebnis- und Liquiditätsprognose zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze basieren auf den deutschen handelsrechtlichen Vorgaben. Die bisherigen Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden können dem Anhang des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2016 sowie dem nicht geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2017 entnommen werden, die dem Prospekt im Kapitel VIII, „Historische Finanzinformationen“ als Anlage beigelegt sind. Der geprüfte handelsrechtliche Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 weist Vorlaufkosten (Sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von EUR 257.960,29 sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von EUR 583.382,70) aus. Insgesamt ergibt sich für 2016 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 841.342,99. Der Fehlbetrag für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 beträgt EUR 9.611,83. Die Jahre 2015 und 2016 werden in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose nicht abgebildet. Da die Ergebnisprognose mit der Position „handelsrechtliches Ergebnis nach Steuern“ endet, erfolgt für 2017 ff. auch kein Ausweis eines kumulierten handelsrechtlichen Ergebnisses nach Steuern einschließlich der Periodenergebnisse für 2015 und 2016. Da die Periodenergebnisse 2015 und 2016 jedoch liquiditätswirksam geworden sind, werden diese mit einem Gesamtbetrag von EUR 850.954,82 in der Liquiditätsprognose für 2017 bei der Ermittlung des Postens „Zwischenfinanzierungskosten“ als Mittelabfluss berücksichtigt. In der Liquiditätsprognose für das Jahr 2017 sind auch sämtliche weiteren Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse der Jahre 2015 und 2016 berücksichtigt (Hinweis auf die Erläuterungen zur Liquiditätsprognose auf Seite 67).

Erläuterungen zur Ergebnisprognose (Plan- Gewinn- und Verlustrechnung)

Die einzelnen Positionen der Ergebnisprognose (Seiten 62-63) werden mit den identifizierten Faktoren und den getroffenen Annahmen über Handlungen (durch die Emittentin beeinflussbare Faktoren) und Ereignisse (durch die Emittentin nicht beeinflussbare Faktoren) auf den Seiten 64-66 erläutert.

Erläuterungen zur Liquiditätsprognose

Die Komponenten der Liquiditätsprognose (Seiten 62-63) werden auf Seite 67 erläutert.

Zukunftsbezogenheit der Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen

Da sich die Ergebnis- und Liquiditätsprognose auf einen noch nicht abgeschlossenen Zeitraum bezieht und auf der Grundlage von Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist die Ergebnis- und Liquiditätsprognose naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass das tatsächliche Ergebnis der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2037 wesentlich von dem geschätzten und prognostizierten Ergebnis abweicht und dass der tatsächliche Stand der Liquidität zu den Zeitpunkten 31. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2037 wesentlich von der geschätzten und prognostizierten Liquidität abweicht.

Nachfolgend wird die Ergebnis- und Liquiditätsprognose abgebildet. Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Ergebnis- und Liquiditätsprognose Windpark Gagel

(Die Darstellung bezieht sich jeweils auf den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden benannten Jahres, Jahr 2017 anteilig)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Plan Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)

Stromerlöse nach EEG (inkl. Direktvermarktung)	7.605.726	10.140.968	10.140.968	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008
Summe der Einnahmen	7.605.726	10.140.968	10.140.968	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008
Instandhaltungsreserve	83.400	83.400	62.400	62.400	62.400	62.400	62.400	62.400	62.400
Vollwartungsvertrag	221.200	225.624	345.244	704.298	718.384	732.752	1.121.110	1.143.533	1.166.403
Technische Betriebsführung Windpark	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120
Eigenstromverbrauch	60.000	61.200	62.424	63.672	64.946	66.245	67.570	68.921	70.300
Technische Betriebsführung Umspannwerk	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000
Mess- und Abrechnungskosten	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687
Sonstiges (z.B. wiederkehrende Gutachten, Gebühren)	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280
Pacht	1.096.564	1.096.564	1.096.564	1.096.564	1.096.564	1.096.564	1.096.564	1.096.564	1.096.564
Versicherungen	61.200	62.400	63.624	64.872	66.146	67.445	68.770	70.121	71.500
Steuerberatung, Abschlusskosten, Finanzbuchhaltung	22.000	22.440	22.889	23.347	23.814	24.290	24.776	25.271	25.777
Kaufmännische Verwaltung	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120
Komplementärvergütung	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Rückbau-Aval	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542
Direktvermarktungskosten	0	0	0	120.668	120.668	120.668	120.668	120.668	120.668
Summe ordentlicher Aufwand	1.830.926	1.838.270	1.939.868	2.422.629	2.439.813	2.457.342	2.848.924	2.874.635	2.900.860
Zinsaufwand KfW-Darlehen	1.243.924	1.218.954	1.136.247	1.054.316	971.902	889.531	807.374	725.856	643.180
Zinsaufwand Gesellschafterdarlehen									
PROKON Regenerative Energien eG	25.951	46.250	41.625	37.000	32.375	27.750	23.125	18.500	13.875
Schuldverschreibung	Zinsaufwand in % p.a.	2,0%	2,0%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
	Zinsaufwand in EUR	90.740	360.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000
Abschreibung (aus Investition)	4.795.871	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469
Rückbaurückstellungen	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708
Summe Gesamtaufwand	8.145.121	9.940.651	10.044.918	10.441.123	10.371.268	10.301.800	10.606.600	10.546.168	10.485.093
Handelsrechtliches Ergebnis vor Steuern	-539.395	200.317	96.050	-329.115	-259.260	-189.792	-494.593	-434.161	-373.085
- Gewerbesteuer	-10.156	-105.568	-93.123	-40.809	-45.992	-51.128	-12.794	-16.907	-21.067
Handelsrechtliches Ergebnis nach Steuern	-549.551	94.749	2.927	-369.924	-305.252	-240.920	-507.386	-451.068	-394.152

Liquiditätsprognose (in EUR)

Handelsrechtliches Ergebnis nach Steuern	-549.551	94.749	2.927	-369.924	-305.252	-240.920	-507.386	-451.068	-394.152	
+ Abschreibungen (aus Investition)	4.795.871	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	
+ Zuführung Rückbaurückstellungen	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	
- Rückbaurückstellungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Cash Flow aus operativer Tätigkeit	4.404.029	6.571.927	6.480.105	6.107.253	6.171.925	6.236.257	5.969.791	6.026.110	6.083.026	
+ Einzahlung Bankdarlehen für Anlageinvestition	78.500.000	-	-	-	-	-	-	-	-	
+ Einzahlung Kommanditkapital	10.000	-	-	-	-	-	-	-	-	
+ Einzahlung Gesellschafterdarlehen	3.700.000	-	-	-	-	-	-	-	-	
+ Einzahlung Kapitalrücklage	5.290.000	-	-	-	-	-	-	-	-	
+ Einzahlung Inhaberschuldverschreibungen	18.000.000	-	-	-	-	-	-	-	-	
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	105.500.000	-	-	-	-	-	-	-	-	
- Auszahlung für Investition Windpark	69.827.431	-	-	-	-	-	-	-	-	
- Auszahlung für Infrastruktur	11.948.557	-	-	-	-	-	-	-	-	
- Auszahlung für Projektstrukturierung	17.000.000	-	-	-	-	-	-	-	-	
- Auszahlung für Finanzierungskosten	1.808.521	-	-	-	-	-	-	-	-	
- Zwischenfinanzierungskosten/ Bauzeitzinsen 2016 und 2017	1.515.491	-	-	-	-	-	-	-	-	
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	102.100.000	0								
- Zuführung Liquiditätsreservekonto	3.400.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
+ Auflösung Liquiditätsreservekonto	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
+ Auszahlung Zinsen 2017 der Schuldverschreibung	90.740	-90.740								
Außerordentlicher Cash Flow	-3.309.260	-90.740	0							
Bankdarlehen	Tilgung in EUR	2.555.644	5.111.288	5.111.288	5.111.288	5.111.288	5.111.288	5.111.288	5.111.288	
Schuldverschreibung	Rückzahlung in %	0,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	
	Rückzahlung in EUR	0	540.000	540.000	540.000	540.000	540.000	540.000	540.000	
Gesellschafterdarlehen	Tilgung in EUR	0	370.000	370.000	370.000	370.000	370.000	370.000	370.000	
Abfluss aus Darlehens- und Kapitaltilgungen	2.555.644	6.021.288								
Liquidität kumuliert zum Jahresende		1.939.125	2.399.024	2.857.841	2.943.806	3.094.443	3.309.413	3.257.916	3.262.738	3.324.476

Entwicklung des langfristigen Liquiditätsreservekontos (Prognose)

Einstellung in das Liquiditätsreservekonto	3.400.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Liquiditätsreservekonto	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand des Liquiditätsreservekontos	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000

2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	Gesamt
10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	10.112.008	209.903.802
10.112.008	209.903.802											
62.400	62.400	62.400	62.400	62.400	62.400	62.400	62.400	62.400	62.400	62.400	62.400	1.352.400
1.586.308	1.618.034	1.650.395	2.104.254	2.146.339	2.189.266	2.598.459	2.650.429	2.703.437	2.757.506	2.812.656	1.752.942	32.948.574
101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	2.123.522
71.706	73.140	74.602	76.095	77.616	79.169	80.752	82.367	84.014	85.695	87.409	89.157	1.546.999
28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	588.000
4.780	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	5.944	103.133
18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	18.280	383.880
1.112.564	1.112.564	1.112.564	1.253.636	1.253.636	1.253.636	1.253.636	1.253.636	1.253.636	1.253.636	1.253.636	1.303.684	24.539.540
72.906	74.340	75.802	77.295	78.816	80.369	81.952	83.567	85.214	86.895	88.609	90.357	1.572.199
26.292	26.818	27.354	27.901	28.459	29.029	29.609	30.201	30.805	31.421	32.050	32.691	567.233
101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	101.120	2.123.522
2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	52.500
31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	31.542	662.375
120.668	120.668	120.668	120.668	120.668	120.668	120.668	120.668	120.668	120.668	120.668	120.668	2.172.030
3.340.186	3.375.402	3.411.322	4.009.883	4.055.672	4.102.376	4.515.422	4.571.321	4.628.339	4.686.496	4.745.817	3.740.405	70.735.907
823.864	956.599	829.127	709.304	579.769	454.617	330.153	203.196	78.216	0	0	0	13.656.127
9.250	4.625	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	280.326
3,0%	3,0%	3,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	5,0%	8,0%	13,0%	16,0%	4,0%	
540.000	540.000	540.000	720.000	720.000	720.000	900.000	1.440.000	2.340.000	2.880.000	539.260	16.200.000	
6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	1.523.598	0	0	0	101.111.509	
157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	0	3.154.165	
11.190.477	11.353.804	11.257.626	11.916.365	11.832.618	11.754.170	12.042.753	7.355.824	6.304.263	7.184.204	7.783.525	4.279.665	205.138.035
-1.078.469	-1.241.796	-1.145.619	-1.804.357	-1.720.610	-1.642.162	-1.930.745	2.756.184	3.807.745	2.927.803	2.328.483	5.832.343	4.765.767
0	0	0	0	0	0	0	0	-106.067	-159.763	-369.284	-387.562	-727.435
-1.078.469	-1.241.796	-1.145.619	-1.804.357	-1.720.610	-1.642.162	-1.930.745	2.650.117	3.647.982	2.558.520	1.940.921	5.104.907	2.618.112
-1.078.469	-1.241.796	-1.145.619	-1.804.357	-1.720.610	-1.642.162	-1.930.745	2.650.117	3.647.982	2.558.520	1.940.921	5.104.907	2.618.112
6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	6.319.469	1.523.598	-	-	-	-	101.111.509
157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	157.708	-	3.154.165
5.398.708	5.235.382	5.331.559	4.672.820	4.756.567	4.835.015	4.546.433	4.331.423	3.805.690	2.716.228	2.098.629	1.950.742	103.729.621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	78.500.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.700.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.290.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18.000.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	105.500.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	69.827.431
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.948.557
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17.000.000
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.808.521
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.515.491
0	102.100.000											
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.400.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.400.000
0												
5.111.260	3.742.864	3.742.864	3.742.864	3.742.864	3.742.864	3.742.864	3.742.864	3.742.744	-	-	-	78.500.000
3,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	9,0%	12,0%	12,0%	13,0%	3,0% 100%
540.000	720.000	720.000	720.000	720.000	720.000	720.000	1.620.000	2.160.000	2.160.000	2.340.000	540.000	18.000.000
370.000	370.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.700.000
6.021.260	4.832.864	4.462.864	4.462.864	4.462.864	4.462.864	4.462.864	4.362.864	5.902.744	2.160.000	2.340.000	540.000	100.200.000
2.701.924	3.104.441	3.973.136	4.183.093	4.476.796	4.848.947	4.932.516	3.901.075	1.804.021	2.360.249	2.118.879	6.929.621	
3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	0

Erläuterungen zur Plan Gewinn- und Verlustrechnung

Produktionsergebnis und Umsatzerlöse

Wie in den Abschnitten Erwartete Stromproduktion, Höhe und Dauer der Einspeisevergütung bereits hergeleitet, erwartet die Emittentin eine durchschnittliche jährliche Stromproduktion von 120.668.350 kWh. Auf Basis der gesetzlichen Einspeisevergütung von 8,38 Eurocent/kWh resultieren hieraus jährliche Stromerlöse von ca. EUR 10.112.008. Für das Jahr der Inbetriebnahme wurde angesichts der unterschiedlichen Inbetriebnahme-Zeitpunkte der einzelnen Windenergieanlagen und aus kaufmännischer Vorsicht mit 75 % der prognostizierten Stromerlöse gerechnet. Für das erste Betriebsjahr wurden somit rund EUR 7.605.726 angesetzt.

Summe der Einnahmen

In den Gesamteinnahmen werden in der Regel auch Zinserträge berücksichtigt, die aus der Verzinsung der hinterlegten Kapitaldienstreserve und sonstigen liquiden Mitteln resultieren. Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus wurden die Zinseinnahmen mit Null angesetzt. Für die Vermarktung des erzeugten Stroms wurde mit einem Direktvermarkter ein Vertrag mit zunächst dreijähriger Laufzeit über die Lieferung und Abnahme des Stroms aus Erneuerbaren Energien geschlossen. Dieser Vertrag sieht vor, dass der Direktvermarkter den gesamten erzeugten Strom abnimmt und eine Vermarktungsprämie für jede produzierte und vermarktete Kilowattstunde zahlt. Nach Ablauf des Vertrages werden die Konditionen für die Direktvermarktung neu verhandelt.

Instandhaltungsreserve

Für unvorhergesehene Begutachtungen oder Reparaturaufwendungen, die vom Zeitpunkt und Umfang her nicht präzise planbar sind und nicht durch den Vollwartungsvertrag abgedeckt werden (z. B. Instandhaltung der Zuwegungen, Reparaturen an der externen Kabeltrasse, Instandhaltungsarbeiten am Umspannwerk) und die gegebenenfalls auch nicht durch Versicherungszahlungen ausgeglichen werden, wird in der Kalkulation grundsätzlich eine jährliche Instandhaltungsreserve in Höhe von rund EUR 62.400 gebildet. Aufgrund des von der Behörde beauftragten Rotmilan-Monitoring wurde die Instandhaltungsreserve in den Jahren 2017 und 2018 mit rund EUR 83.400 kalkuliert.

Für den Fall, dass der angesetzte Betrag in einem Jahr nicht oder nur teilweise benötigt wird, kann der nicht in Anspruch genommene Betrag dem Rücklagenkonto zugeführt werden. Die Rücklage wird dann in Jahren mit höheren Instandsetzungskosten entsprechend der anfallenden Höhe entnommen.

Vollwartungsvertrag

Die jährlich angesetzten, unterschiedlich hohen Kosten für den Vollwartungsvertrag ergeben sich aus den Details des abgeschlossenen Wartungsvertrags, der eine über den Betriebsverlauf ansteigende Staffelung vorsieht. Für die regulären Wartungen, Ferndiagnose, Störungsbeseitigung und Vor-Ort-Reparaturen inklusive der Ersatzteillieferung und der garantierten technischen Verfügbarkeit von anfänglich 97 % (nach dem 15. Betriebsjahr 95 %) erhält Enercon ein auf Basis der produzierten Kilowattstunden gestaffeltes Entgelt zzgl. einer möglichen jährlichen Preisveränderung aufgrund von Inflation. Die Emittentin hat die Preissteigerung mit jährlich 2 % kalkuliert. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Durch das Sonderkündigungsrecht im fünften Betriebsjahr besteht die Möglichkeit, dass die PROKON Regenerative Energien eG die Leistungsverpflichtungen aus dem Vollwartungsvertrag zu gleichen Konditionen übernimmt. (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**)

Technische Betriebsführung

In Ergänzung zum Vollwartungsvertrag ist für die vollumfängliche tägliche betriebstechnische und messtechnische Überwachung, die Wartung der nicht durch die Vollwartung abgedeckten Infrastruktur und der Nebenanlagen mit der PROKON Regenerative Energien eG ein technischer Dienstleistungsvertrag geschlossen worden. Für die im Vertrag vereinbarten Leistungen erhält die PROKON Regenerative Energien eG eine jährliche Vergütung in Höhe von 1 % des jeweiligen Jahresumsatzes aus Stromverkäufen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Des Weiteren enthält der Vertrag eine Mehrerlösoption bei Überschreitung einer jährlichen Stromproduktion von rund 121 Mio. kWh., deren Berechnung also erst dann einsetzt, wenn die Prognosen in diesem Wertpapierprospekt überschritten werden sollten. Die jährliche Gesamtvergütung, bestehend aus der Summe der Grundvergütung und Mehrerlösbeitrag und ist auf insgesamt EUR 200.000 p.a. begrenzt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2037. (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**)

Eigenstromverbrauch

Für den benötigten Strombezug des gesamten Windparks mitsamt Nebenanlagen (Infrastruktur, Umspannwerk) werden Kosten in Höhe von anfänglich EUR 60.000 p.a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer angesetzt. Die Kosten werden mit 2 % p.a. indexiert. Dieser Kostenansatzansatz basiert auf Erfahrungswerten.

Umspannwerk

Zusätzlich zur technischen Betriebsführung des Windparks wurde für die notwendige vollumfängliche Inspektion, Wartung und technische Betriebsführung des eigenen Umspannwerks mit der PROKON Regenerative Energien eG ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Für die im Vertrag vereinbarten Leistungen ist eine pauschale Vergütung von EUR 28.000 p.a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2037 (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**).

Mess- und Abrechnungskosten

Für die Messung, Ablesung und Unterhaltung der Steuereinrichtung und Zähler durch den Netzbetreiber wurden Kosten in Höhe von EUR 4.000 p.a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer kalkuliert. Die Kosten wurden mit 2,0 % p.a. indexiert.

Sonstiges

In dieser Position werden grundsätzlich unvorhergesehene Aufwendungen wie z. B. für Gutachten, Rechtsberatung, oder Gebühren berücksichtigt. Für die Betriebsjahre 2018 bis 2022 ist ebenfalls die vertraglich festgelegte Abwicklungsgebühr für die Zahlstelle enthalten.

Pacht

Zur Überlassung und Nutzung der gesamten Grundstücke, auf denen der Windpark betrieben und bewirtschaftet wird, die Kabeltrasse verlegt und das Umspannwerk errichtet wurde, sind mit zahlreichen Grundstückseigentümern Nutzungsverträge vereinbart worden. Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt bis einschließlich des 12. Betriebsjahrs 9,00 % der produzierten Stromerlöse und mindestens EUR 60.000 pro Windenergieanlage, ab dem 13. Betriebsjahr 10,50 % und mindestens EUR 69.300 und ab dem 20. Betriebsjahr 11,00 % und mindestens EUR 72.600. Zusätzlich zu den Nutzungsverträgen mit den betroffenen Grundstückseigentümern wurde mit den am Windpark anliegenden Gemeinden Sponsoring Verträge geschlossen, welche vorsehen, gemeinnützige lokale Projekte zu fördern. Zudem sind in den Pachten jährliche pauschale Zahlungen an Landbewirtschafter und jährliche pauschale Zahlungen für behördlich geforderte Pflegemaßnahmen enthalten (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**).

Versicherungen

Für den Windpark und das Umspannwerk wurde eine Betreiberhaftpflicht- sowie eine Maschinen- und Ertragsausfallversicherung abgeschlossen. Mit der Haftpflichtversicherung sind hauptsächlich Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb der Windenergieanlagen oder des Umspannwerks an Dritten verursacht werden, versichert. Auch Umweltschäden sind versichert. Mit der Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung sind Schäden durch z. B. Diebstahl, Blitzschlag oder andere Außeneinflüsse sowie die daraus resultierenden Ertragsausfälle abgesichert. Die geplanten Versicherungsprämien liegen über den aktuell in den abgeschlossenen Versicherungsverträgen fixierten Prämien.

Steuerberatung, Jahresabschluss und Finanzbuchhaltung

Die Emittentin hat eine renommierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Buchführung und der Jahresabschlusserstellung einschließlich der Erstellung der Steuerklärung beauftragt. Ebenfalls enthalten sind in dieser Position geplante Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und Kosten für mögliche unvorhergesehene Steuerberatungsleistungen. Für diese gesamten Leistungen sind anfänglich EUR 22.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und eine jährliche Indexierung von 2 % berücksichtigt.

Kaufmännische Geschäftsführung

Die tägliche operative kaufmännische Geschäftsführung teilen sich die GLS Beteiligungs AG und die PROKON Regenerative Energien eG. Mit beiden Gesellschaften hat die Emittentin einen Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung mit jeweils unterschiedlichem Leistungskatalog abgeschlossen. In Summe erhalten beide Parteien zusammen für die in den Verträgen vereinbarten Leistungen eine jährliche Vergütung in Höhe von 1 % des jeweiligen Jahresumsatzes aus Stromverkäufen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung wird jeweils hälftig aufgeteilt. Des Weiteren enthalten die Verträge eine Mehrerlösoption bei Überschreitung einer jährlichen Stromproduktion von 121 Mio. kWh, deren Berechnung also erst dann einsetzt, wenn die Prognosen in diesen Wertpapierprospekt überschritten werden. Die jährliche Gesamtvergütung ist für beide Parteien zusammen auf insgesamt EUR 200.000 p.a. begrenzt. Die Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2037 (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**).

Komplementärvergütung

Diese Position berücksichtigt die Vergütung für die Übernahme der Haftung der Komplementärin. Der Vergütungsanspruch ist im Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt.

Avalprovisionen

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung wurde der Emittentin von der finanziierenden Bank ein Avalkreditrahmen in Höhe von rund EUR 3,15 Mio. eingeräumt. Die Avalkosten betragen 1 % p.a. der Bürgschaftssumme.

Direktvermarktung: Vermarktungskosten

Für die Vermarktung des erzeugten Stroms wurde mit einem Direktvermarkter ein Vertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien abgeschlossen. Nach Ablauf des Vertrages werden die Konditionen für die Direktvermarktung neu verhandelt. Dabei kann eventuell ein anderer Direktvermarkter mit der Vermarktung beauftragt werden. In der Kalkulation wurde aus kaufmännischer Vorsicht ab dem vierten Betriebsjahr für jede produzierte und vermarktete Kilowattstunde mit jährlichen Vermarktungskosten von 0,1 Eurocent zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gerechnet (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**).

Zinsaufwand aus Darlehensvertrag

Hier wird der anfallende Zinsaufwand für das Fremdkapital berücksichtigt. Die KfW-Fazilität I in Höhe von EUR 65,5 Mio. hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2034. Der Zinssatz ist grundsätzlich über die gesamte Laufzeit gesichert und beträgt bis zum 30. Juni 2026 1,70 % p.a. Dieser setzt sich aus dem regulären Darlehenszins in Höhe von 1,55 % p.a. und 0,15 % p.a. für die Zinssicherung zusammen. Durch das Zinssicherungsgeschäft wurde für den Zeitraum danach ein Marktzinssatz von 3,157 % p.a. gesichert. Da der zukünftige KfW-Zinssatz möglicherweise nicht exakt mit dem Marktzins übereinstimmt und daher nicht punktgenau gesichert werden kann, wurde basierend auf historischen Datenauswertungen ein Aufschlag von 0,15 %-Punkten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen. Demnach wird der Zinssatz aus Vorsichtsgründen mit 3,307 % p.a. kalkuliert.

Die KfW-Fazilität II in Höhe von EUR 13,0 Mio. hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2026 und hat einen festen Zins von 1,35 % p.a. (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**).

Zinsaufwand aus Inhaberschuldverschreibung

Für die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 18 Mio., die auf Basis dieses Wertpapierprospektes eingeworben werden sollen, ergibt sich die Höhe des Zinsaufwands aus den in diesem Prospekt dargestellten Anleihebedingungen. Die prozentuale Verzinsung bezieht sich in jedem Jahr auf den anfänglichen Nennbetrag von EUR 18,0 Mio. In der Ergebnis- und Liquiditätsprognose ist der Verzinsungsbeginn für das Jahr 2017 fiktiv ab dem 1. Oktober 2017 gerechnet. Dem Anleger steht gemäß Ergebnis- und Liquiditätsprognose und fiktivem Laufzeitbeginn am 1. Oktober 2017 eine anteilige Zinszahlung für 2017 zu. Die tatsächliche Auszahlung erfolgt zum ersten ordentlichen Zinszahlungstermin am 31. Dezember 2018 zusammen mit der Zinsauszahlung für das Kalenderjahr 2018 (siehe dazu die **Anleihebedingungen**)

Zinsaufwand aus Gesellschafterdarlehen PROKON

Regenerative Energien eG

Der Zinsaufwand für das von PROKON Regenerative Energien eG begebene Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 3,7 Mio. beträgt 1,25 % p.a. und bezieht sich auf den jeweils ausstehenden Darlehensbetrag. Das Gesellschafterdarlehen wird ab dem 31. Dezember 2018 in gleichen Raten getilgt. Dadurch reduziert sich der absolute Zinsaufwand über die Laufzeit des Darlehens bis zum 31. Dezember 2027 (siehe dazu den Abschnitt **Wesentliche Verträge**).

Abschreibungen

Die Anschaffungskosten für den vollständig in Betrieb genommenen Windpark nebst Infrastruktur sowie die aktivierungsfähigen Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. Finanzierungsnebenkosten und Platzierungskosten der Schuldverschreibungen, werden über 16 Jahre linear abgeschrieben.

Rückstellung für den Rückbau

Die Emittentin ist gemäß BlmSchG-Genehmigungen und der Baugenehmigung für das Umspannwerk Osterburg verpflichtet, nach Beendigung des Betriebs der Windenergieanlagen die einzelnen Windenergieanlagen nebst Infrastruktur komplett zurückzubauen. Hierfür wird eine Rückstellung in Höhe des Avalkredits von rund EUR 3,15 Mio. gebildet. Mit der finanzierten Bank wurde vereinbart, dass die Liquiditätsreserve ebenfalls zur Barunterlegung der Avale dient. Nach Rückführung der Darlehen reduziert sich die Liquiditätsreserve auf den Betrag der dann noch ausstehenden Avale.

Gewerbesteuer

Die Emittentin unterliegt als Personengesellschaft weder der Einkommen- noch der Körperschaftsteuer, aber der Gewerbesteuer. Zur Berechnung der Gewerbesteuer wurden die maßgeblichen Hebesätze der Betriebsgemeinden berücksichtigt. Dadurch, dass die Kommanditistin PROKON Regenerative Energien eG der Emittentin ein Darlehen gewährt und die technische und teilweise auch die kaufmännische Betriebsführung übernimmt, erhöhen die hierfür anfallenden Gesellschafterdarlehenszinsen sowie Tätigkeitsvergütungen als „Sondervergütungen“ steuerrechtlich den Gewerbeertrag der Gesellschaft. Diese Sondervergütungen sind bei der Berechnung der Gewerbesteuer ebenso zu berücksichtigen wie die Finanzierungszinsen sowie Pachten und führen insgesamt dazu, dass die Emittentin trotz eines handelsrechtlichen Verlustes bereits im Jahr 2017 mit Gewerbesteuer belastet wird.

Handelsrechtliches Ergebnis nach Steuern

Diese Zwischensumme ergibt sich als Subtraktion des Gesamtaufwands von den Gesamterlösen abzüglich der Gewerbesteuer.

Erläuterungen zur Liquiditätsprognose

Zur Ermittlung der Liquidität der Emittentin während aller Geschäftsjahre werden außer dem handelsrechtlichen Ergebnis nach Steuern alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge wie die Abschreibungen und Rückstellungen berücksichtigt sowie alle zahlungswirksamen Ausgaben und Einnahmen einbezogen.

Während der Laufzeit des Windparks besteht der regelmäßige **Liquiditätszufluss** hauptsächlich aus den prognostizierten Stromerlösen. Im Jahr 2017 sind ebenfalls sämtliche Finanzierungskosten für den Bau des Windparks samt Infrastruktur berücksichtigt. Der Mittelzufluss ist vereinfachend im Jahr 2017 dargestellt, wobei tatsächlich ein Großteil der Fremdfinanzierung und der Einbringung des Eigenkapitals bereits im Jahr 2016 erfolgte. Es wird ebenso vereinfachend angenommen, dass sämtliche Mittel aus den hier beschriebenen Schuldverschreibungen im Jahr 2017 eingeworben werden. Die in die Mittelherkunft einbezogene Kapitalrücklage weicht von der derzeit tatsächlichen zum 30. Juni 2017 bilanzierten Kapitalrücklage positiv ab, da sich die finalen Investitionskosten noch erhöhen können und entsprechend die hierfür benötigten Finanzmittel dann noch von der PROKON Regenerative Energien eG durch Einzahlung in die Kapitalrücklage bereitgestellt werden würden. Neben dem langfristigen Liquiditätsreservekonto, welches im Jahr 2017 in Höhe von EUR 3,4 Mio. gebildet wurde, wird ebenfalls Liquidität über die Laufzeit der Windparks angespart, welche unter dem kumulierten Liquiditätsbestand zum Jahresende dargestellt ist.

Im Jahr 2017 wird der **Liquiditätsabfluss** gemäß Liquiditätsprognose maßgeblich durch Auszahlungen im Rahmen der Errichtung des Windparks samt Infrastruktur bestimmt, also den Investitionskosten. Der wesentliche Teil der Investitionskosten betrifft die Vergütung aus dem Kauf- und Liefervertrag mit Enercon als Generalunternehmer für die Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der 16 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115, einschließlich sämtlicher Leistungen, die zur Herstellung und Funktionsfähigkeit des Bauvorhabens erforderlich waren wie z.B. Bodenverbesserungsmaßnahmen für die Fundamenterrichtung, Entwicklung eines Brandschutzkonzeptes, Kommunikationsanschlüsse usw. Der Ausbau der notwendigen Wege, der Kranstellflächen, der Verteilerstation und die Herstellung der externen Kabeltrasse sind ebenfalls Bestandteil des mit Enercon abgeschlossenen Kauf- und Liefervertrages. Die Investitionskosten umfassen ferner die schlüsselfertige Errichtung des eigenen Umspannwerks sowie zusätzliche Netzanbindungsarbeiten. Darüber hinaus sind ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG durch die Landkreise Stendal und Salzwedel beauftragt wurden, berücksichtigt, sowie einmalige Nutzungsentgelte für Grundstücke. Weitere Kosten entfallen hauptsächlich auf die im Rahmen der Flächenplanung und der Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG angefallenen Gebühren

sowie für zahlreiche Gutachten und Beratungsleistungen Dritter und sonstige Kosten an. Die Auszahlung der Vergütung, welche sich aus dem Projektvertrag mit PROKON Regenerative Energien eG begründet, wird gesamthaft im Jahr 2017 dargestellt. Tatsächlich ist die Auszahlung an die Einwerbung der Emissionserlöse aus den Schuldverschreibungen geknüpft.

Nach Berücksichtigung der operativen Kosten wird der Liquiditätsabfluss während der Laufzeit im Wesentlichen durch vorrangige Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank und durch nachrangige Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger bestimmt. Wiederum nachrangig zu den Anlegern wird jährlich das Gesellschaftsdarlehen über eine Laufzeit von elf Jahren bedient. Die Anleihe ist gemäß Prognose gesamthaft zum 30. September 2037 zurückgeführt.

Erläuterung zur Gewinnprognose (Ergebnis- und Liquiditätsprognose):

Bescheinigung

An die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG, Itzehoe:

Wir haben geprüft, ob die von der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG, Itzehoe, für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2037 erstellte Gewinnprognose (diese umfasst die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Liquiditätsprognose) auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden ist und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Die Gewinnprognose umfasst den prognostizierten Gewinn nach Steuern für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2037 sowie Erläuterungen zur Gewinnprognose.

Die Erstellung der Gewinnprognose einschließlich der in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Faktoren und Annahmen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden ist und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung der von der Gesellschaft identifizierten und der Gewinnprognose zugrunde gelegten Annahmen sowie die Prüfung der in den Erläuterungen enthaltenen historischen Finanzinformationen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen i.S.v. IDW RH HFA 2.003 und Bestätigung zu Gewinnschätzungen auf Basis vorläufiger Zahlen (IDW PH 9.960.3) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Da sich die Gewinnprognose auf einen noch nicht abgeschlossenen Zeitraum bezieht und auf der Grundlage von Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass der tatsächliche Gewinn der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2037 wesentlich vom prognostizierten Gewinn abweicht.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Wildeshausen, 15. September 2017

*schuette Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

- Lösing -
(Wirtschaftsprüfer)

- Helmbrecht -
(Wirtschaftsprüfer)

8. Finanzinformationen

8.1 Angaben zu den Abschlussprüfern und Umfang der Prüfungen

Die BDO Arbicon GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moslestraße 3, 26122 Oldenburg, hat den Abschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015) sowie den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 nach den Vorschriften des HGB geprüft. Die BDO Arbicon GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ferner die Kapitalflussrechnungen für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015) sowie für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Die BDO Arbicon GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26, 10787 Berlin. Sie ist auch Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Wirtschaftsprüferhaus, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf.

Die BDO Arbicon GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg zur Handelsregisternummer HRA 202854.

Weitere historische Finanzinformationen, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben, sind in diesem Prospekt nicht enthalten.

8.2 Ausgewählte historische Finanzinformationen

Die folgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen der Emittentin, kaufmännisch gerundet in TEUR mit einer Nachkommastelle, sind dem nach den Vorschriften des HGB erstellten und geprüften Abschluss nebst geprüfter Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015), dem nach den Vorschriften des HGB erstellten und geprüften Jahresabschluss nebst geprüfter Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 sowie dem ungeprüften Zwischenabschluss für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 entnommen.

Der Abschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015) sowie der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wurden in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Der Zwischenabschluss für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 ist der internen Buchführung der Emittentin entnommen und enthält in der Gewinn- und Verlustrechnung als Vergleichszahlen für das Vorjahr den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2016. Er wurde nicht geprüft und auch keiner prüferischen Durchsicht unterzogen.

Wesentliche Bilanzkennzahlen

Stichtag	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)	30.06.2017 (ungeprüft)
Aktiva	TEUR	TEUR	TEUR
Anlagevermögen	40,1	75.648,6	99.195,8
Umlaufvermögen	495,7	9.389,1	6.972,5
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	629,4	630,4
Summe Aktiva	535,8	85.667,1	106.798,7
Passiva	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	0,4	6.054,2	1.964,4
Rückstellungen	0,0	41,8	13.322,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	74.981,9	79.038,7
Übrige Verbindlichkeiten ¹	535,4	4.589,2	12.473,0
Summe Passiva	535,8	85.667,1	106.798,7

¹ Der zum 31.12.2015, 31.12.2016 und 30.6.2017 jeweils ausgewiesene Betrag der „Übrigen Verbindlichkeiten“ wurde selbst ermittelt als Summe der in den Abschlüssen (Kapitel VIII. Historische Finanzinformationen) ausgewiesenen Positionen „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ sowie „Sonstige Verbindlichkeiten“.

Wesentliche Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung

Zeitraum	22.7.2015 -31.12.2015 (geprüft) TEUR	1.1.2016 -31.12.2016 (geprüft) TEUR	1.1.2016 -30.06.2016 (ungeprüft) TEUR	1.1.2017 -30.6.2017 (ungeprüft) TEUR
Umsatzerlöse	0,0	0,0	0,0	3.067,9 ²
Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	-1.940,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4,6	-257,9	-36,5	-936,0 ³
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5,0	-583,4	-245,1	-557,2
Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	-23,8
Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag ⁴	-9,6	-841,3	-281,6	-389,8

Wesentliche Kennzahlen zu den Kapitalflussrechnungen

Zeitraum	22.07.2015 -31.12.2015 (geprüft) TEUR	01.01.2016 -31.12.2016 (geprüft) TEUR
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	525,6	-2.612,3
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-40,1	-64.624,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,0	69.473,3
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	485,5	2.722,0

² Selbst ermittelter Wert einschließlich sonstiger betrieblicher Erträge von EUR 0,28, gerundet auf TEUR o.o.

³ Auf die nach der angewandten kaufmännischen Rundungsmethode erforderliche Aufrundung auf -936,1 wird an dieser Stelle verzichtet, da die Aufsummierung der Summanden bei vollzogener Rundung zu einem Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag von -389,9 führen würde, welches nicht dem kaufmännisch gerundeten Ergebnis des originären Zwischenabschlusses entsprechen würde.

⁴ Für alle vier Zeiträume wird einheitlich der Begriff „Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag“ gewählt, da es die in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 22.7.2015–31.12.2015 (vgl. Kapitel VIII. Historische Finanzinformationen verwendete Bezeichnung „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ aufgrund des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 22.7.2015 mit verpflichtender Anwendung für Bilanzstichtage nach dem 31.12.2015 nicht mehr gibt.

Wichtiger Hinweis: Bei der Darstellung handelt es sich lediglich um ausgewählte historische Finanzinformationen mit Schlüsselzahlen, die einen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin geben. Diese Angaben ersetzen in keiner Weise die vollständige Prospektlektüre.

8.3 Ausführliche Finanzinformationen

Der geprüfte Abschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015) sowie der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sind in Abschnitt VIII. „Historische Finanzinformationen“ dieses Prospektes abgedruckt. Für den 30. Juni 2017 liegt der ungeprüfte Zwischenabschluss vor.

9. Weitere Erklärungen der Emittentin

9.1 Trendinformationen

Die Emittentin erklärt, dass es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 gegeben hat.

Der Emittentin sind keine Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

9.2 Gerichts- und Schiedsverfahren

Im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Solche Verfahren wurden im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate auch nicht abgeschlossen.

9.3 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Nach Kenntnis der Emittentin sind seit dem Datum des ungeprüften Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2017 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

VI. Anleihebedingungen

Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibungen der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG

Inhaberschuldverschreibungen

WKN A2GSKR / ISIN DE000A2GSKR6

1. Nennbetrag, Form und Eigentumsrecht

1.1 Nennbetrag.

Die auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichberechtigten Schuldverschreibungen der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG, Itzehoe („**Emittentin**“) werden in Euro im Gesamtnennbetrag von EUR 18.000.000 begeben und sind eingeteilt in 18.000 Teil-Schuldverschreibungen mit einem anfänglichen Nennbetrag von je EUR 1.000 („Schuldverschreibungen“ oder zusammengefasst „Anleihe“). Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000.

1.2 Verbriefung.

Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und bei der Clearstream Banking AG („**Clearing-System**“) hinterlegt. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des oder der ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.

1.3 Eigentumsrecht und Übertragung.

Den Inhabern von Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.

1.4 Schließungsmöglichkeit.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebot vor dem Ablauf der Zeichnungsfrist insbesondere dann zu schließen, wenn das angebotene Gesamtvolumen platziert wurde.

2. Status

2.1 Qualifizierter Nachrang.

Die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin auf Verzinsung und Rückzahlung sind mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattet. Diese Ansprüche treten daher gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen von sonstigen Gläubigern der Emittentin dergestalt im Rang zurück, dass Zahlungen auf diese Ansprüche nicht erfolgen dürfen, wenn die Emittentin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist oder wenn und soweit die Auszahlung der Zinsen und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung eine Zahlungsunfähigkeit und/oder eine Überschuldung der Emittentin oder deren persönlich haftender Gesellschafterin herbeiführen würden. Die Ansprüche auf Auszahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Schuldverschreibung stehen somit unter einem Rückzahlungs- und Liquiditätsvorbehalt. Es wird klargestellt, dass die Ansprüche der Anleihegläubiger unabhängig von einer etwaigen Titulierung insbesondere gegenüber jeglichen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen bzw. Forderungen der finanzierenden Bank z. B. aus Kreditgewährung, Nachfinanzierungen, Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften nachrangig sind.

2.2 Qualifizierter Nachrang im Insolvenzverfahren.

Die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zahlung von Zinsen sowie Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibung sind darüber hinaus auch für den Fall, dass über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, gegenüber sonstigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin i.S.v. § 38 InsO sowie gegenüber nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin i.S.v. § 39 Abs. 1 Ziff. 1 - 5 InsO mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattet. Die Auszahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibung an den Anleihegläubiger sind daher dann ausgeschlossen, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und vorrangige Insolvenzgläubiger wie z. B. die fremdfinanzierende Bank noch nicht befriedigt sind. Auch insofern stehen die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger unter einem Zahlungsvorbehalt. Vorstehende Rangrücktrittserklärung kann im Falle der Insolvenz der Emittentin dazu führen, dass die Anleihegläubiger mit ihren Forderungen, d. h. insbesondere mit allen Forderungen auf Zinszahlungen und Rückzahlung der Schuldverschreibung, ausfallen. Zins- und Tilgungszahlungen, auch deren Veränderungen gegenüber dem in diesen Anleihebedingungen aufgeführten Zins- und Tilgungsplan, dürfen dabei nur unter Einhaltung und Berücksichtigung sämtlicher Auflagen und Vereinbarungen aus dem Darlehensvertrag mit der finanzierenden Bank erfolgen.

2.3 Stundung.

Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 2.1 vor, wonach die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibung nicht erfolgen dürfen, sind diese Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin gestundet. Die Stundung entfällt - ggf. teilweise - , wenn sämtliche nicht nachrangigen sonstigen Gläubiger vollaufmäßig befriedigt sind und die ggf. anteilige Zahlung der Zinsen und/oder die Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibung eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Emittentin nicht mehr auslösen und/oder die Regelungen zur Auszahlung aus dem Darlehensvertrag der finanzierenden Bank eingehalten werden.

3. Verzinsung und Rückzahlung

3.1 Zinsen und Zinszahlungstage.

Jede Schuldverschreibung wird bezogen auf ihren anfänglichen Nennbetrag von EUR 1.000 ab dem 1.10.2017 (einschließlich) bis zum letzten Rückzahlungstermin

(ausschließlich) fest und ohne derivative Komponente verzinst, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind am 31.12. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr zahlbar. Im Jahr der Zeichnung erfolgt die Verzinsung zeitanteilig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 31.12.2018 und enthält die gemäß Zinstagequotient anteilige Zinszahlung für das Jahr 2017. Die letzte Zinszahlung erfolgt planmäßig und ebenfalls zeitanteilig am letzten Rückzahlungsstermin.

3.2 Zinstagequotient.

Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode taggenau/taggenau (ICMA-Regel 251), d.h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zeitraum, für den die Zinsen auf die Schuldverschreibungen berechnet werden, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode, Anwendung.

3.3 Rückzahlung.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen ab dem 31.12.2018 zum Nennbetrag in jährlichen Raten gemäß der Rückzahlungstabelle unter 3.6 zurückgezahlt.

3.4 Ergebnis- und Liquiditätsprognose.

Die Verzinsungs- und die Rückzahlungsstruktur der Inhaberschuldverschreibungen basiert auf der Ergebnis- und Liquiditätsprognose der Emittentin sowie von der Emittentin und der Geschäftsführung festgestellten Liquiditätsüberschüssen zum Auszahlungszeitpunkt nach ausreichender Dotierung der Rücklagen und Beachtung der vertraglichen Vorgaben der finanzierenden Bank.

3.5 Liquiditätsvorbehalt.

Sollte die festgestellte Liquidität der Emittentin zum Zins- und Rückzahlungstag nicht zur Zahlung des in der Tabelle unter 3.6 dargestellten Zinssatzes und zur Rückzahlung ausreichen und kann deshalb die Zahlung nicht oder nicht in der festgelegten Höhe erfolgen, so erhöhen die wegfallenden Beträge die Zahlung des Folgejahres entsprechend. Bei der Feststellung der Liquidität berücksichtigt die Emittentin zunächst die Liquidität für die anstehende Zinszahlung.

3.6 Höhe der Verzinsung und Rückzahlung.

Die Höhe des jährlichen Zinssatzes und die jährliche Rückzahlung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Bei den Zinsen handelt es sich um einen Stufenzins, der, mit Ausnahme des letzten Jahres, über die Laufzeit ansteigt. Die tatsächliche Auszahlung auf die Inhaberschuldverschreibungen für das Jahr 2018 beträgt 5,5 %. Die in der Tabelle dargestellte jährliche Auszahlung enthält einen Verzinsungs- und einen Tilgungsanteil. Die anteilige Zinszahlung für das Jahr 2017 erfolgt zum Zins- und Rückzahlungstermin am 31.12.2018. Die Auszahlung steigt über die Laufzeit an, so dass bis zum Laufzeitende am 30.09.2037 insgesamt Auszahlungen (Zins und Tilgung) von 190 % auf den ursprünglich eingesetzten Nennbetrag erfolgen. Der

ursprünglich eingesetzte Nennbetrag ist in diesen Auszahlungen bereits vollständig enthalten. Beispiel Zins- und Rückzahlungstag am 31.12.2018: es wird – vorbehaltlich dieser Anleihebedingungen – mit 2,0 % p.a. verzinst und mit 3,0 % getilgt, jeweils berechnet auf den anfänglichen Nennbetrag der Schuldverschreibung.

Zins- und Rückzahlungs- tag:	Zins auf anfänglichen Nennbetrag:	Rückzahlungs- betrag in Bezug auf anfänglichen Nennbetrag:	Tatsächliche Gesamt- auszahlung pro Jahr:
31.12.2017*	2,0 % p.a.	-	-
31.12.2018	2,0 % p.a.	3,0%	5,5%**
31.12.2019	2,5 % p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2020	2,5 % p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2021	2,5 % p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2022	2,5 % p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2023	2,5 % p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2024	2,5 % p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2025	2,5 % p.a.	3,0%	5,5%
31.12.2026	3,0 % p.a.	3,0%	6,0%
31.12.2027	3,0 % p.a.	4,0%	7,0%
31.12.2028	3,0 % p.a.	4,0%	7,0%
31.12.2029	4,0 % p.a.	4,0%	8,0%
31.12.2030	4,0 % p.a.	4,0%	8,0%
31.12.2031	4,0 % p.a.	4,0%	8,0%
31.12.2032	4,0 % p.a.	4,0%	8,0%
31.12.2033	5,0 % p.a.	9,0%	14,0%
31.12.2034	8,0 % p.a.	12,0%	20,0%
31.12.2035	13,0 % p.a.	12,0%	25,0%
31.12.2036	16,0 % p.a.	13,0%	29,0%
30.09.2037***	4,0 % p.a.	3,0%	6,0%

* Die erste Auszahlung findet erst zum 31.12.2018 statt. Die Zinsberechnung für die Zeichnungsperiode 2017/2018 erfolgt dabei zeitanteilig ab Zahlungseingang bei der Emittentin, nachdem die Zeichnung angenommen worden ist. Bezogen auf den fiktiven Laufzeitbeginn am 1.10.2017 beträgt der Zinssatz für das Jahr 2017 2,0 % p.a. bzw. 0,5 % für Oktober bis einschließlich Dezember 2017.

** Der Wert ergibt sich als Summe vom Rückzahlungsbetrag in Bezug auf den anfänglichen Nennbetrag (3%) zzgl. Zins für 2018 (2 % p.a.) und anteiligem Zins für 2017 (0,5 %) für Oktober bis einschließlich Dezember 2017.

*** Die Zinsberechnung für das Jahr 2037 erfolgt zeitanteilig bis zu dem Zeitpunkt an dem der letzte Rückzahlungsbetrag erfolgt ist.

4. Zahlungen

4.1 Zahlungen von Kapital, Zinsen und Erfüllung.

Zahlungen von Kapital und Zinsen, die auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, erfolgen bei Fälligkeit von der Emittentin über die Zahlstelle an das Clearing-System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung von ihrer Zahlungspflicht befreit.

4.2 Zahltag.

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „**Zahltag**“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing-System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln.

5. Zahlstelle

Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Jede der Zahlstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

6. Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

7. Vorlegungsfrist, Verjährungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für fällige Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Kündigung

8.1 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger.

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger nicht ordentlich kündbar. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum ausstehenden Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage

der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt. Ein Kündigungsgrund besteht ferner, wenn ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt. Ein Kündigungsgrund ist auch gegeben, wenn die Emittentin in Liquidation tritt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Grund zur Kündigung vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

8.2 Kündigungsrecht der Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in folgenden Fällen ordentlich zu kündigen:

(a) Verkürzung des Zeitraumes der erhöhten Anfangsvergütung

Die Emittentin ist berechtigt, die zum relevanten Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen vorzeitig mit einer Frist von mindestens 90 Tagen zu einem der folgenden Zinszahlungs- und Rückzahlungstermine zu kündigen, wenn sich der Zeitraum, für den gemäß aktuell gültigem Erneuerbare Energien Gesetz („EEG“ oder „EEG 2017“) die erhöhte Anfangsvergütung von 8,38 Eurocent gezahlt wird, um mehr als ein Jahr verkürzt. Gemäß EEG wird zehn Jahre nach Inbetriebnahme einer Anlage, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende der für die Anlage(n) kalkulierten verlängerten Frist der Anfangsvergütung der Standortertrag überprüft und die Vergütungsdauer der erhöhten Anfangsvergütung gemäß der im EEG 2017 definierten Berechnung angepasst. Sollte die Emittentin aufgrund einer deutlich über Plan liegenden Stromproduktion einer entsprechenden Fristverkürzung unterliegen und die finanziellen Möglichkeiten haben, die ausstehenden Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuführen, besitzt sie das hier beschriebene Kündigungsrecht.

Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 8.2 (a) sind die ausstehenden Schuldverschreibungen gesamthaft zurückzuführen und die vollständige prognostizierte Verzinsung gemäß Ziffer 3.6 bis zum geplanten Laufzeitende ist auszuzahlen.

(b) Sonstige Überperformance der Windparkgesellschaft oder Gesellschafterwechsel

Die Emittentin ist berechtigt, unabhängig von Ziffer 8.2 (a), die zum relevanten Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen vorzeitig mit einer Frist von mindestens 90 Tagen zu einem der folgenden Zinszahlungs- und Rückzahlungstermine zu kündigen, wenn die Windparkgesellschaft

aus anderen Gründen die finanziellen Möglichkeiten hierzu hat. Gleiches gilt im Falle von Änderungen im Gesellschafterkreis einschließlich Änderungen der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Gesellschafterkreises.

Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 8.2 (b) sind die ausstehenden Schuldverschreibungen gesamthaft zurückzuführen und die vollständige prognostizierte Verzinsung gemäß Ziffer 3.6 bis zum geplanten Laufzeitende ist auszuzahlen.

(c) Repowering-Beschluss der Gesellschaft

Die Emittentin ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), im Falle eines Repoweringbeschlusses durch die Gesellschafter zu einem der auf den Beschluss folgenden Zinszahlungs- und Rückzahlungstermine die Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gesamthaft zu kündigen. **Repowering** wird definiert als die Außerbetriebsetzung der bestehenden Windenergieanlagen (teilweise oder gesamthaft) und deren Ersetzung (teilweise oder gesamthaft) durch modernere Anlagen z. B. zur Leistungssteigerung. Die Emittentin kann wählen, an welchem der auf den Beschluss folgenden Zinszahlungs- und Rückzahlungstermine die Schuldverschreibungen gesamthaft zurückgeführt werden sollen.

Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 8.2 (c) sind die ausstehenden Schuldverschreibungen gesamthaft zurückzuführen und die prognostizierte Verzinsung gemäß Ziffer 3.6 bis zum geplanten Laufzeitende ist auszuzahlen.

(d) Nachteilige Rechtsänderung

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen zu einem der folgenden Zinszahlungs- und Rückzahlungstermine zu kündigen, wenn zum Beispiel aufgrund einer Änderung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (oder aufgrund einer Änderung von Verordnungen oder Regeln zur Konkretisierung dieser Gesetze) oder aufgrund einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt des Prospektdatums gegebenen Umfang als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig sind und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen.

Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 8.2 (d) sind die ausstehenden Schuldverschreibungen gesamthaft zurückzuführen zzgl. aufgelaufener Zinsen.

8.3 Benachrichtigung.

Das in Ziffer 8.2 (a) bis (d) genannte Kündigungsrecht der Emittentin ist durch eine Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 gegenüber den Gläubigern auszuüben und bedarf der vorherigen Zustimmung durch die finanzierende Bank. In der Kündigungserklärung sind der Grund für die Kündigung und der festgelegte Termin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anzugeben.

9. Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Finanzierungstitel

9.1 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder Ausgabepreis) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff Schuldverschreibungen umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

9.2 Begebung weiterer Finanzierungstitel.

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln bleibt der Emittentin unbenommen.

9.3 Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, die vorliegenden Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach ihrer Wahl von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Anleihegläubigern gemacht werden.

10. Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Emittentin (www.windpark-gagel.de) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Itzehoe.

11.2 Teilunwirksamkeit.

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

VII. Besteuerung der Anleger in Deutschland

1. Allgemeiner Hinweis:

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben im Überblick und auf dem Stand der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, der gegenwärtigen Rechtsprechung sowie der maßgeblichen Verwaltungspraxis der deutschen Finanzverwaltung die steuerlichen Aspekte, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Anleihe relevant sein können. Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Schuldverschreibungen maßgeblich sein können, ist nicht Gegenstand dieses Überblicks.

Die folgenden Ausführungen gelten für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen als Anleger, die ihre Anleihe im steuerlichen Privatvermögen halten. Soweit die vorstehenden Annahmen auf den Anleger nicht zutreffen, ist die Darstellung nicht oder nur eingeschränkt übertragbar. Die dargestellten Konsequenzen gelten daher weder für Körperschaften noch für Anleger, die die Anleihe im Betriebsvermögen halten oder die in Deutschland nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig sind.

Die Ausführungen können eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen, da für eine Investitionsentscheidung eine vorherige individuelle steuerliche Beratung unter Einbeziehung aller jeweils gegebenen steuerlichen Rahmenbedingungen des einzelnen Anlegers erfolgen sollte. Daher wird jedem Anleger empfohlen, sofern er nicht selbst über die notwendige Sachkunde verfügt, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der sonstigen Verfügung über die Schuldverschreibung unter Einbeziehung der individuellen steuerlichen Situation mit einem Steuerberater sorgfältig zu prüfen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer dauernden Weiterentwicklung. Eine künftige Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen kann daher nicht ausgeschlossen werden und kann zu einer Erhöhung der steuerlichen Belastung führen. Eine Haftung für den Eintritt der nachfolgend dargestellten Besteuerungsfolgen wird nicht übernommen.

2. Einkommensteuer

Laufende Zinszahlungen aus der Anleihe führen beim Anleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die Zinszahlungen unterliegen im Jahr ihres Zuflusses der Einkommensteuer (Zuflussprinzip gemäß § 11 EStG). Die Einkommensteuer wird bei Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich durch die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % abgegolten. In besonderen

Fällen - wenn zum Beispiel der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25 % liegt - besteht gemäß § 32d Abs. 6 EStG für den Anleger die Möglichkeit, im Rahmen der Einkommensteuererklärung für seine gesamten Kapitaleinkünfte zur Einkommensteuerveranlagung zu optieren (sog. Günstigerprüfung). Dann wird auf die Zinszahlungen sein persönlicher Einkommensteuersatz angewendet. Zusätzlich ist ein Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer zu entrichten. Sofern der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, muss auf die Kapitaleinkünfte zusätzlich Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer entrichtet werden (§ 51a Abs. 2b EStG). Die Kirchensteuer bemisst sich für kirchensteuerpflichtige Anleger nach der festgesetzten Einkommensteuer und beträgt derzeit - je nach Bundesland - zwischen 8 % und 9 % der Einkommensteuer. Sie wird grundsätzlich als Zuschlag zur Abgeltungsteuer erhoben (§ 51a Abs. 2c EStG).

Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparerfreibetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern EUR 1.602,00). Ein Abzug darüberhinausgehender Werbungskosten ist weder im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer noch bei Ausübung der Option zur Einkommensteuerveranlagung zulässig (Bruttobesteuerung). Außerdem darf der geltend gemachte Sparerpauschbetrag die Kapitalerträge nicht übersteigen. Inwieweit der Anleger auf die Kapitaleinkünfte aus dieser Schuldverschreibung den Sparerpauschbetrag anwenden kann, hängt von seiner persönlichen steuerlichen Situation ab.

Wenn die Schuldverschreibungen für den Anleger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassungen eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (nachfolgend „inländische Depotstelle“) verwahrt oder verwaltet werden und die Zinserträge durch die inländische Depotstelle gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt somit 26,375 %) sowie gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Der Anleger hat die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der Offenlegung seiner konfessionsbezogenen Daten zu widersprechen (sog. Sperrvermerk). In diesem Fall wird die Kirchensteuer nicht an der Quelle einbehalten mit der Folge, dass der Anleger eine Einkommensteuererklärung einzureichen hat, um die zutreffende Kirchenbesteuerung sicherzustellen. Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, die Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die gegebenenfalls seitens der inländischen Depotstelle erfolgt.

Es wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, sodass auf der Ebene des Anlegers keine weitere Besteuerung erfolgt. Soweit die Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle ausgezahlt werden, ist der Anleger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung (Einkommensteuererklärung) zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte dem gesonderten Einkommensteuertarif für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag sowie etwaiger Kirchensteuer.

Soweit der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen Stückzinsen zu bezahlen hat, kann er diese als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen verrechnen.

Die Rückzahlung der Zeichnungssumme (Nominalbetrag der Anleihe) bzw. von Teilen hiervon unterliegt grundsätzlich nicht der Einkommensteuer. Gewinne aus der Veräußerung der Anleihe oder Rückzahlung der Zeichnungssumme stellen unabhängig von der Haltedauer der Anleihe ebenfalls Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG) dar, die der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (d. h. insgesamt 26,375 %) und gegebenenfalls Kirchensteuer unterliegen. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibung ohne Zinsanspruch veräußert wird. Die Steuer wird von der inländischen Depotstelle an der Quelle einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Sollten die Anschaffungsdaten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, so beträgt die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Kapitalertragsteuer 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Verluste aus Kapitalvermögen (z. B. aus bezahlten Stückzinsen oder einer nicht vollständigen Rückzahlung der Anleihe) dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG). Allerdings können sie in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Derzeit wird aufgrund eines Antrags des Bundeslands Brandenburg (Bundesrat-Drucksache 643/16 v. 27. Oktober 2016) die Neuregelung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte (mit dem Ziel, Kapitaleinkünfte wieder dem persönlichen

Einkommensteuersatz zu unterwerfen) diskutiert. Anleger sollten die Entwicklung diesbezüglich aufmerksam verfolgen.

3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Als steuerpflichtiger Erwerb sind neben der reinen Anleihe auch die bis zum Todeszeitpunkt aufgelaufenen Stückzinsen zu berücksichtigen. Gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 BewG sind Anleihe und Zins als Kapitalforderungen grundsätzlich mit dem Nennwert zu berücksichtigen. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab. Der Steuersatz liegt zwischen 7 % und 50 %.

4. Sonstige Steuern

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie beispielsweise Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Veräußerung oder die Übertragung der Schuldverschreibung unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Diskutiert wird seit einiger Zeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Die Finanztransaktionssteuer soll bei Derivatkontrakten mindestens 0,01 % des Nennwerts und mindestens 0,1 % der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Die Umsetzung des Vorschlags zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer ist bisher noch nicht erfolgt. Die Diskussion hierüber hält an, so haben 10 EU-Finanzminister am 10. Juli 2017 in Brüssel erneut über die Steuer beraten.

5. Informationsaustausch über Finanzkonten – Common Reporting Standard (CRS)

Zur Sicherstellung steuerrechtlicher Transparenz haben mehr als 90 Staaten und Gebiete sich darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. Hierfür wurde ein einheitliches Verfahren, der Common Reporting Standard (CRS), entwickelt. Die Anwendung des CRS erfolgt erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Eine gewisse Vorreiterrolle des CRS-Systems hat die EU-Zinsrichtlinie gespielt. Die EU-Zinsrichtlinie wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben.

VIII. Historische Finanzinformationen

Die im Folgenden wiedergegebenen historischen Finanzinformationen der Emittentin sind dem nach den Vorschriften des HGB erstellten und geprüften Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 (22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015), dem nach den Vorschriften des HGB erstellten und geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 (1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016) und dem nicht geprüften Zwischenabschluss (1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017) entnommen. Die BDO ARBICON GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 sowie den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Zwischenabschluss (1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017) wurde keiner Prüfung unterzogen. Gemäß Abschnitt III.3 kann Einsicht in die Satzung, den Handelsregisterauszug und die geprüften Finanzinformationen der Emittentin (Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 sowie Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und dem nicht geprüften Zwischenabschluss vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 sowie die Kapitalflussrechnungen für das Rumpfgeschäftsjahr 2015 und das Geschäftsjahr 2016) genommen werden.

Die Kapitalflussrechnungen wurden nach geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) aufgestellt und durch die BDO ARBICON GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach IDW PS 490 geprüft.

1. Geprüfter Jahresabschluss der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015

1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktivseite	31.12.2015 EUR	22.7.2015 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	39.209,36	0,00
II. Sachanlagen		
1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	856,02	0,00
	40.065,38	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Eingeforderte ausstehende Einlagen	10.000,00	10.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	201,70	0,00
	10.201,70	10.000,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	485.499,72	0,00
	495.701,42	10.000,00
	535.766,80	10.000,00
 Passivseite		
	31.12.2015 EUR	22.7.2015 EUR
A. Eigenkapital		
I. Eigenkapital		
1. Eingeforderte Kommanditeinlage	10.000,00	10.000,00
2. Verlustausgleichskonto	-9.611,83	0,00
	388,17	10.000,00
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.949,22	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	531.429,41	0,00
	535.378,63	0,00
	535.766,80	10.000,00

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015

	Rumpfgeschäftsjahr 2015 EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.631,82
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.980,01
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Jahresfehlbetrag	-9.611,83
4. Belastung auf Kapitalkonten	9.611,83
5. Bilanzgewinn	0,00

**1.3 Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 22. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015**

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der vorliegende Abschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB nach Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft und Co. gemäß § 264 a Abs. 1 in Verbindung mit § 267a Abs. 1 HGB auf. Es gelten die Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften und Co.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde im Berichtsjahr nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit Angaben wahlweise in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen sind, erfolgte die Angabe im Anhang.

Bei der Aufstellung des Anhangs wurden die für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden Erleichterungsvorschriften (§§ 274 a und 288 HGB) zum Teil in Anspruch genommen.

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Abschreibungen erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Der Umfang der Anschaffungskosten entspricht § 255 Abs. 1 HGB. Die Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 2 und 3 HGB enthalten die Einzelkosten für Material und Fertigung.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Es ergab sich keine Notwendigkeit zur Bildung von Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahrs ergeben sich aus dem nachfolgend dargestellten Bruttoanlagenspiegel.

**Entwicklung des Anlagevermögens im Rumpfgeschäftsjahr
vom 22. Juli bis zum 31. Dezember 2015**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	22.7.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2015 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	39.209,36	0,00	39.209,36
II. Sachanlagen				
1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	856,02	0,00	856,02
	0,00	40.065,38	0,00	40.065,38

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die im Haftungsfall von der Kommanditistin noch zu leistenden Einzahlungen betragen TEUR 10; der Betrag ist in voller Höhe im Abschluss als Forderung aus eingeforderten Einlagen aktiviert.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen in voller Höhe auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

D. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen entfallen in voller Höhe auf Zinsaufwand an verbundene Unternehmen.

E. Sonstige Angaben

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der PROKON Windenergieanlagen Verwaltungsgesellschaft mbH, Itzehoe, (Stammkapital: TEUR 25) im Berichtsjahr vertreten durch ihre Geschäftsführer

- Ralf Dohmann (bis 11. August 2015), Geschäftsführer
- Henning Mau (bis 11. August 2015), Geschäftsführer
- Andreas Koglin, (bis 16. April 2015) Geschäftsführer
- Andreas Knaup (ab 11. August 2015), Geschäftsführer
- Kai Peppmeier (ab 11. August 2015), Geschäftsführer

Seit dem 9. Juni 2017 ist die Bürgerenergie Windpark Gagel Verwaltungsgesellschaft mbH, Itzehoe, (Stammkapital: TEUR 25) persönlich haftende Gesellschafterin. Diese wird vertreten durch ihren Geschäftsführer

- Wilfried Schäfer, Prokurist GLS Beteiligungsaktiengesellschaft

Die PROKON Regenerative Energien eG, Itzehoe, stellt als Muttergesellschaft den Konzernabschluss für den größten sowie kleinsten Kreis von Unternehmen auf. Der Konzernabschluss der Gesellschaft wurde im Bundesanzeiger offengelegt. Die Berichtsgesellschaft wird gemäß § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Gesellschaft ist weder mittelbar noch unmittelbar an anderen Gesellschaften beteiligt.

Itzehoe, den 18. August 2017

(Wilfried Schäfer)

Geschäftsführer der Bürgerenergie Windpark Gagel
Verwaltungsgesellschaft mbH

Kumulierte Abschreibungen

Buchwerte

22.7.2015	Zuführungen EUR	Auflösungen EUR	31.12.2015 EUR		
				31.12.2015 EUR	22.7.2015 EUR
0,00	0,00	0,00	0,00	39.209,36	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	856,02	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	40.065,38	0,00

1.4 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG (vormals PROKON Windpark Gagel GmbH & Co. KG)

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG (vormals PROKON Windpark Gagel GmbH & Co. KG) für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungs-handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll-systems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geföhrt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Oldenburg, den 29. September 2017

BDO ARBICON GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Bartsch) (Weichert)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 22. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 und Prüfungsvermerk

2.1 Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21

22.07.2015 - 31.12.2015

Euro

1.	-9.611,83 €	Periodenergebnis (Jahresfehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)
2.	+/-	- € Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	- € Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	- € Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	+/-	-201,70 € Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6.	+/-	535.378,63 € Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	+/-	- € Gewinn - /Verlust + aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8.	+/-	- € Zinsaufwendungen/Zinserträge
9.	+/-	- € Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
10.	+/-	- € Ertragsteueraufwand/-ertrag
11.	+/-	- € Ertragsteuerzahlungen
12.	=	525.565,10 € Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 11)
13.	+	- € Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
14.	-	-39.209,36 € Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
15.	+	- € Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
16.	-	-856,02 € Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
17.	+	- € Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
18.	-	- € Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
19.	+	- € Erhaltene Zinsen
20.	=	-40.065,38 € Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 13 bis 19)
21.	+	- € Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
22.	-	- € Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
23.	+	- € Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten
24.	-	- € Gezahlte Zinsen
25.	=	- € Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 21 bis 24)
26.	485.499,72 €	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 12, 20, 25)
29.	+/-	- € Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
27.	+/-	- € Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
28.	+	- € Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
29.	=	485.499,72 € Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 26 bis 28)

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

31.12.2015

Euro

485.499,72 €	Zahlungsmittel
-	- € Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören
=	485.499,72 €

2.2 Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG

wir haben die beigelegte Finanzaufstellung einschließlich der dazugehörigen Angaben (im Folgenden auch „Kapitalflussrechnung“ genannt) der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG, Itzehoe, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. Juli bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG, Itzehoe, sind verantwortlich für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung. Diese Verantwortung umfasst, dass diese Kapitalflussrechnung nach geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) aufgestellt wird. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Kapitalflussrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Kapitalflussrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungs nachweise für die in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in der Kapitalflussrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsyst em, das relevant ist für die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsyst ems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrund sätze, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Kapi talflussrechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. Juli bis 31. Dezember 2015 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21).

Verwendungs-, Weitergabe- und Haftungsbeschränkung

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG bestimmt und dient einzig für Zwecke der Berücksichtigung als historische Finanzinformation im Wertpapierprospekt zur Begebung von Inhaberschuldverschreibungen. Er darf ohne unsere vorherige Zustimmung für keinen anderen Zweck verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Wir erstatten den Prüfungsvermerk ausschließlich auf Grundlage des uns von der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis mit der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG liegen die als hier als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO ARBICON (BAB) sowie die ebenfalls als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des IDW für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) zugrunde. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den einzelnen Regelungen gilt folgende Rangfolge: (i) dieses Auftragsschreiben, (ii) die BAB, (iii) die AAB.

Oldenburg, den 29. September 2017

BDO ARBICON GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Bartsch) (Weichert)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

3. Geprüfter Jahresabschluss der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

3.1 Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktivseite		31.12.2016	31.12.2015
		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.489.596,54	39.209,36
II.	Sachanlagen		
1.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	74.159.041,82	856,02
		75.648.638,36	40.065,38
B. Umlaufvermögen			
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen gegen Gesellschafter	47.065,10	0,00
2.	Eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	10.000,00
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.638.138,18	201,70
II.	Guthaben bei Kreditinstituten	1.685.203,28 7.703.847,36	10.201,70 485.499,72
		9.389.050,64	495.701,42
		629.404,05	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		85.667.093,05	535.766,80

Passivseite		31.12.2016	31.12.2015
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I.	Kapitalanteile	10.000,00	388,17
II.	Rücklagen	6.044.232,18	0,00
		6.054.232,18	388,17
B. Rückstellungen			
1.	Sonstige Rückstellungen	41.762,24	0,00
C. Verbindlichkeiten			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	74.981.864,72	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.089.399,28	3.949,22
3.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	499.834,63	531.429,41
		79.571.098,63	535.378,63
			85.667.093,05
			535.766,80

**3.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

	2016 EUR	Rumpfgeschäftsjahr 2015 EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-257.960,29	-4.631,82
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-583.382,70	-4.980,01
3. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	-841.342,99	-9.611,83
4. Entnahme aus der gesamthaenderischen Rücklage	850.954,82	0,00
5. Gutschrift/Belastung auf Kapitalkonten	-9.611,83	9.611,83
6. Bilanzgewinn	0,00	0,00

**3.3 Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Itzehoe und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HR A 7618 PI eingetragen.

Der vorliegende Abschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB nach Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft und Co. gemäß § 264 a Abs. 1 in Verbindung mit § 267a Abs. 1 HGB auf. Es gelten die Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften und Co.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde im Berichtsjahr nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit Angaben wahlweise in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen sind, erfolgte die Angabe im Anhang.

Bei der Aufstellung des Anhangs wurden in analoger Anwendung die für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden Erleichterungsvorschriften (§§ 274 a und 288 HGB) zum Teil in Anspruch genommen.

Im Berichtsjahr wurden die handelsrechtlichen Neuregelungen infolge des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vollumfänglich umgesetzt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde um den Posten „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ verkürzt und um den Posten „Ergebnis nach Steuern“ erweitert. Weitere Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben sich nicht ergeben.

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Abschreibungen erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Der Umfang der Anschaffungskosten entspricht § 255 Abs. 1 HGB. Die Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 2 und 3 HGB enthalten die Einzelkosten für Material und Fertigung sowie Zinsen für Fremdkapital.

Die Gesellschaft macht von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 HGB Gebrauch und aktiviert Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Bei der Bestimmung der aktivierten Fremdkapitalzinsen werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Projektfinanzierung Zinssätze zwischen 1,35 % und 1,55 % verwendet. Im Geschäftsjahr wurden Zinsen in Höhe von EUR 427.000,00 aktiviert. Diese betreffen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Es ergab sich keine Notwendigkeit zur Bildung von Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des Betrages passiviert, der nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

C. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahrs ergeben sich aus dem nachfolgend dargestellten Bruttoanlagenspiegel.

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2016 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	39.209,36	1.450.387,18	0,00	1.489.596,54
II. Sachanlagen				
1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	856,02	74.158.185,80	0,00	74.159.041,82
	40.065,38	75.608.572,98	0,00	75.648.638,36

Die sonstige Vermögensgegenstände entfallen im Wesentlichen auf im Folgejahr abziehbare Vorsteuer (TEUR 653) und Umsatzsteuerforderungen (TEUR 970).

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Die Rückstellungen entfallen auf die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses, die Erstellung der Steuererklärung und für ausstehende Bezugsstromkosten.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeitspiegel

	Davon mit einer Restlaufzeit			Gesamt 31.12.2016 EUR	
	bis zu 1 Jahr EUR	von mehr als einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Vorjahr:	7.537.508,72 0,00	67.444.356,00 0,00	49.462.368,00 0,00	74.981.864,72 0,00	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Vorjahr:	4.089.399,28 3.949,22	0,00 0,00	0,00 0,00	4.089.399,28 3.949,22	
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern Vorjahr:	499.834,63 531.429,41	0,00 0,00	0,00 0,00	499.834,63 531.429,41	
	12.126.742,63 535.378,63	67.444.356,00 0,00	49.462.368,00 0,00	79.571.098,63 535.378,63	

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
1.1.2016	Zuführungen	Auflösungen	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0,00	0,00	0,00	0,00	1.489.596,54	39.209,36
0,00	0,00	0,00	0,00	74.159.041,82	856,02
0,00	0,00	0,00	0,00	75.648.638,36	40.065,38

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen in voller Höhe auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in voller Höhe durch Sicherungsübereignung der Windparkinfrastruktur, Abtretungen von Ansprüchen aus Stromvergütungen, Versicherungen und Projektverträgen, durch Dienstbarkeiten und Vormerkungen sowie durch Nachrangabreden bezüglich der Forderungen aus Gesellschafterdarlehen besichert.

D. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen entfallen in Höhe von TEUR 35 auf Zinsaufwand an verbundene Unternehmen (Vorjahr: TEUR 5).

E. Sonstige Angaben

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bis zum 9. Juni 2017 war dies die PROKON Windenergieanlagen Verwaltungsgesellschaft mbH, Itzehoe, (Stammkapital: TEUR 25) im Berichtsjahr vertreten durch ihre Geschäftsführer

- Andreas Knaup (bis 20. April 2016), Vorstand PROKON Regenerative Energien eG
- Kai Peppmeier (bis 20. April 2016), Vorstand PROKON Regenerative Energien eG
- Dr. Georg Henning Alexander Freiherr von Stechow (ab 20. April 2016), Vorstand PROKON Regenerative Energien eG
- Heiko Wuttke (ab 20. April 2016), Vorstand PROKON Regenerative Energien eG

Seit dem 9. Juni 2017 ist die Bürgerenergie Windpark Gagel Verwaltungsgesellschaft mbH, Itzehoe, (Stammkapital: TEUR 25) persönlich haftende Gesellschafterin. Diese wird vertreten durch ihren Geschäftsführer

- Wilfried Schäfer, Prokurist GLS Beteiligungsaktiengesellschaft

Über die in der Bilanz ausgewiesenen Schuldposten hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus geschlossenen Verträgen mit Bedeutung für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft in Höhe von TEUR 32.077 (davon gegenüber verbundenen Unternehmen: TEUR 17.000). Die Verpflichtungen resultieren aus dem abgeschlossenen Projektvertrag zur Erstellung des Windparks sowie aus einem EPK-Vertrag. Die Verpflichtungen aus dem EPK-Vertrag entfallen auf die Laufzeit des Windparks und sind abhängig von der generierte Strommenge. Der Ansatz erfolgte mit der zu zahlenden Mindestvergütung.

Im Geschäftsjahr besteht zudem ein Bestellobligo im Rahmen von Investitionsprojekten in Höhe von TEUR 4.089, welche in voller Höhe auf das Folgejahr entfallen.

Itzehoe, den 6. September 2017

(Wilfried Schäfer)
Geschäftsführer der Bürgerenergie Windpark Gagel
Verwaltungsgesellschaft mbH

3.4 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG (vormals PROKON Windpark Gagel GmbH & Co. KG)

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG (vormals PROKON Windpark Gagel GmbH & Co. KG) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungs-handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll-systems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geföhrt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Oldenburg, den 29. September 2017

BDO ARBICON GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Bartsch) (Weichert)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und Prüfungsvermerk

4.1 Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21

01.01.2016 - 31.12.2016

Euro

1.	-841.342,99 €	Periodenergebnis (Jahresfehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)
2.	+/- - €	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/- 41.762,24 €	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	+/- -2.314.405,63 €	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6.	+/- -34.984,72 €	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	+/- - €	Gewinn - /Verlust + aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8.	+/- 536.659,85 €	Zinsaufwendungen/Zinserträge
9.	+/- - €	Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten
10.	+/- - €	Ertragsteueraufwand/-ertrag
11.	+/- - €	Ertragsteuerzahlungen
12.	= -2.612.311,25 €	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 11)
13.	+ - €	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
14.	- -1.450.387,18 €	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
15.	+ - €	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
16.	- -63.174.158,80 €	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
17.	+ - €	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
18.	- - €	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
19.	+ - €	Erhaltene Zinsen
20.	= -64.624.545,98 €	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 13 bis 19)
21.	+ 10.000,00 €	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
22.	- - €	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
23.	+ 70.000.000,00 €	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten
24.	- -536.659,85 €	Gezahlte Zinsen
25.	= 69.473.340,15 €	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 21 bis 24)
26.	2.236.482,92 €	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 12, 20, 25)
29.	+/- - €	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
27.	+/- - €	Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
28.	+ 485.499,72 €	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
29.	= 2.721.982,64 €	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 26 bis 28)

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

31.12.2016

Euro

7.703.847,36 €	Zahlungsmittel
- 4.981.864,72 €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören
= 2.721.982,64 €	

4.2 Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG

wir haben die beigegebene Finanzaufstellung einschließlich der dazugehörigen Angaben (im Folgenden auch „Kapitalflussrechnung“ genannt) der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG, Itzehoe, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG, Itzehoe, sind verantwortlich für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung. Diese Verantwortung umfasst, dass diese Kapitalflussrechnung nach geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) aufgestellt wird. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Kapitalflussrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Kapitalflussrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in der Kapitalflussrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsysteem, das relevant ist für die Aufstellung einer Kapitalflussrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Kapitalflussrechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21).

Verwendungs-, Weitergabe- und Haftungsbeschränkung

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG bestimmt und dient einzig für Zwecke der Berücksichtigung als historische Finanzinformation im Wertpapierprospekt zur Begebung von Inhaberschuldverschreibungen. Er darf ohne unsere vorherige Zustimmung für keinen anderen Zweck verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Wir erstatten den Prüfungsvermerk ausschließlich auf Grundlage des uns von der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis mit der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG liegen die als hier als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO ARBICON (BAB) sowie die ebenfalls als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des IDW für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) zugrunde. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den einzelnen Regelungen gilt folgende Rangfolge: (i) dieses Auftragsschreiben, (ii) die BAB, (iii) die AAB.

Oldenburg, den 29. September 2017

BDO ARBICON GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Bartsch) (Weichert)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

5. Ungeprüfter Zwischenabschluss der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017

5.1 Bilanz zum 30. Juni 2017

Aktivseite		EUR	30.6.2017	31.12.2016
		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.529.495,22	1.489.596,54
II.	Sachanlagen			
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.089.472,55		0,00
2.	Technische Anlagen und Maschinen	95.551.871,23		0,00
3.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		74.159.041,82
		97.641.343,78		74.159.041,82
III.	Finanzanlagen			
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		0,00
		99.195.839,00		75.648.638,36
B. Umlaufvermögen				
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	706.869,39		0,00
2.	Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		47.065,10
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		1.638.138,18
		706.869,39		1.685.203,28
II.	Guthaben bei Kreditinstituten	6.265.658,80		7.703.847,36
		6.972.528,19		9.389.050,64
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
		630.364,36		629.404,05
			106.798.731,55	85.667.093,05

Passivseite		EUR	30.6.2017	31.12.2016
		EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I.	Kapitalanteile	10.000,00		10.000,00
II.	Rücklagen	1.954.450,58		6.044.232,18
		1.964.450,58		6.054.232,18
B. Rückstellungen				
1.	Sonstige Rückstellungen		13.322.588,24	41.762,24
C. Verbindlichkeiten				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	79.038.722,98		74.981.864,72
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	133.715,97		4.089.399,28
3.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	12.298.759,63		499.834,63
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	40.494,15		0,00
		91.511.692,73		79.571.098,63
			106.798.731,55	85.667.093,05

**5.2 Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017**

	01.01. - 30.06.2017 EUR	01.01. - 30.06. 2016 EUR
1. Umsatzerlöse	3.067.939,46	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,28	0,00
3. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.940.670,00	0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-936.082,91	-36.502,80
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-557.174,70	-245.074,53
6. Sonstige Steuern	-23.793,73	0,00
7. Ergebnis nach Steuern/Fehlbetrag	-389.781,60	-281.577,33
8. Entnahme aus der gesamthänderischen Rücklage	389.781,60	281.577,33
9. Bilanzgewinn	0,00	0,00

**5.3 Anhang für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis
zum 30. Juni 2017**

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Bürgerenergiepark Windpark Gagel GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Itzehoe und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HR A 7618 PI eingetragen.

Der vorliegende Abschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB nach Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft und Co. gemäß § 264 a Abs. 1 in Verbindung mit § 267a Abs. 1 HGB auf. Es gelten die Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften und Co.

Die Gewinn und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit Angaben wahlweise in der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen sind, erfolgte die Angabe im Anhang.

Bei der Aufstellung des Anhangs wurden in analoger Anwendung die für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden Erleichterungsvorschriften (§§ 274 a und 288 HGB) zum Teil in Anspruch genommen.

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungs-methoden

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Der Umfang der Anschaffungskosten entspricht § 255 Abs. 1 HGB. Die Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 2 und 3 HGB enthalten die Einzelkosten für Material und Fertigung sowie Zinsen für Fremdkapital.

Die Gesellschaft macht von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 HGB Gebrauch und aktiviert Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Bei der Bestimmung der aktivierten Fremdkapitalzinsen werden in Abhängigkeit von der jeweiligen

Projektfinanzierung Zinssätze zwischen 1,35 % und 1,55 % verwendet. Im Geschäftsjahr 2016 wurden Zinsen in Höhe von EUR 427.000,00 aktiviert. Diese betrafen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau. Im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2017 wurden weitere Zinsen in Höhe von EUR 100.000,00 aktiviert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Es ergab sich keine Notwendigkeit zur Bildung von Einzel bzw. Pauschalwertberichtigungen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des Betrages passiviert, der nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

C. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der**Bilanz**

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahrs ergeben sich aus dem nachfolgend dargestellten Bruttoanlagenspiegel.

**Entwicklung des Anlagevermögens im Zeitraum
vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	30.6.2017 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.489.596,54	86.633,28	0,00	0,00	1.576.229,82
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	2.151.690,46	0,00	0,00	2.151.690,46
2. Technische Anlagen und Maschinen	0,00	10.966.247,26	86.417.341,46	0,00	97.383.588,72
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	74.159.041,82	12.258.299,64	-86.417.341,46	0,00	0,00
	74.159.041,82	25.376.237,36	0,00	0,00	99.535.279,18
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
	75.648.638,36	25.487.870,64	0,00	0,00	101.136.509,00

Die sonstige Vermögensgegenstände des Vorjahrs entfielen im Wesentlichen auf im Folgejahr abziehbare Vorsteuer (TEUR 653) und Umsatzsteuerforderungen (TEUR 970). Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Die Rückstellungen entfallen auf die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses, die Erstellung der Steuererklärung und für ausstehende Bezugsstromkosten.

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
1.1.2017	Zuführungen	Auflösungen	30.6.2017	30.6.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0,00	46.734,60	0,00	46.734,60	1.529.495,22	1.489.596,54
0,00	62.217,91	0,00	62.217,91	2.089.472,55	0,00
0,00	1.831.717,49	0,00	1.831.717,49	95.551.871,23	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	74.159.041,82
0,00	1.893.935,40	0,00	1.893.935,40	97.641.343,78	74.159.041,82
0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00
0,00	1.940.670,00	0,00	1.940.670,00	99.195.839,00	75.648.638,36

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeitspiegel

	Davon mit einer Restlaufzeit			Gesamt 30.06.2017
	bis zu 1 Jahr	von mehr als einem Jahr	davon über 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Vorjahr (31.12.2016):	14.150.010,98 7.537.508,72	64.888.712,00 67.444.356,00	44.443.560,00 49.462.368,00	79.038.722,98 74.981.864,72
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Vorjahr (31.12.2016):	133.715,97 4.089.399,28	0,00 0,00	0,00 0,00	133.715,97 4.089.399,28
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern Vorjahr (31.12.2016):	12.298.759,63 499.834,63	0,00 0,00	0,00 0,00	12.298.759,63 499.834,63
Sonstige Verbindlichkeiten Vorjahr (31.12.2016):	40.494,15 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	40.494,15 0,00
	26.622.980,73 12.126.742,63	64.888.712,00 67.444.356,00	44.443.560,00 49.462.368,00	91.511.692,73 79.571.098,63

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen in Höhe von EUR 8.598.759,63 auf Lieferungen und Leistungen (Vorjahr: EUR 499.834,63).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in voller Höhe durch Sicherungsübereignung der Windparkinfrastruktur, Abtretungen von Ansprüchen aus Stromvergütungen, Versicherungen und Projektverträgen, durch Dienstbarkeiten und Vormerkungen sowie durch Nachrangabreden bezüglich der Forderungen aus Gesellschafterdarlehen besichert.

**D. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten
der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen entfallen in Höhe von TEUR 3 auf verbundene Unternehmen (Vorjahr: TEUR 35).

E. Sonstige Angaben

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bis zum 9. Juni 2017 war dies die PROKON Windenergieanlagen Verwaltungsgesellschaft mbH, Itzehoe, (Stammkapital: TEUR 25) vertreten durch ihre Geschäftsführer

- Dr. Georg Henning Alexander Freiherr von Stechow,
Vorstand PROKON Regenerative Energien eG
- Heiko Wuttke,
Vorstand PROKON Regenerative Energien eG

Seit dem 9. Juni 2017 ist die Bürgerenergie Windpark Gagel Verwaltungsgesellschaft mbH, Itzehoe, (Stammkapital: TEUR 25) persönlich haftende Gesellschafterin. Diese wird vertreten durch ihren Geschäftsführer

- Wilfried Schäfer

Über die in der Bilanz ausgewiesenen Schuldposten hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus geschlossenen Verträgen mit Bedeutung für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft in Höhe von TEUR 23.356 (davon gegenüber verbundenen Unternehmen: TEUR 8.500). Die Verpflichtungen resultieren aus dem abgeschlossenen Projektvertrag zur Erstellung des Windparks sowie aus einem EPK-Vertrag. Die Verpflichtungen aus dem EPK-Vertrag entfallen auf die Laufzeit des Windparks und sind abhängig von der generierte Strommenge. Der Ansatz erfolgt mit der zu zahlenden Mindestvergütung. Weiterhin bestehen aus abgeschlossenen Pacht-Verträgen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 886 p.a. Der Pachtaufwand ist abhängig von der Stromeinspeisung der Gesellschaft. Der Ansatz erfolgt basierend auf den hochgerechneten Pachtaufwendungen des ersten Halbjahres 2017.

Itzehoe, den 16. November 2017

(Wilfried Schäfer)
Geschäftsführer der Bürgerenergie Windpark Gagel
Verwaltungsgesellschaft mbH

IX. Glossar

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BlmschG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
Clearstream Banking AG	Die Clearstream Banking AG ist ein Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG. Kerngeschäft der Clearstream Banking AG ist die zentrale Verwaltung und Verwahrung von Wertpapiergeschäften und Effekten in Deutschland.
EEG oder EEG 2017	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Für den Windpark Gagel sind die (Übergangs-)Regelungen des EEG 2017 maßgeblich. Dieses Gesetz hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit für die Betreiber von Erneuerbaren Energieanlagen in den Segmenten Wind, Photovoltaik, Biomasse und Wasserkraft. Das EEG regelt u.a. die Dauer und die Höhe der Stromeinspeisevergütung.
HGB	Handelsgesetzbuch
InsO	Insolvenzordnung
ISIN	International Security Identification Number. Die ISIN ist eine international standardisierte zwölfstellige Buchstaben-Zahlenkombination zur internationalen Identifikation von Wertpapieren.
MW	Megawatt. 1 MW = 1.000.000 Watt = 1.000 Kilowatt (kW)
Parkwirkungsgrad	Der Parkwirkungsgrad ist das Verhältnis zwischen dem real produzierten Energieertrag einer Windkraftanlage und dem theoretisch maximalen Energieertrag bei freier Windanströmung (100 %). Er ist eine Kennzahl mit der Einheit %, die für jede einzelne Anlage und für den gesamten Windpark Auskunft gibt, wie hoch der Ertragsverlust durch Abschattung ist. Die Abschattung wird im Wesentlichen durch die Windkraftanlagen untereinander sowie ggfs. durch seine Windanströmung beeinträchtigende, nahe stehende Hindernisse wie z. B. andere Windparks verursacht.
Ringgenerator, synchron	Bei Ringgeneratoren ist der Generator direkt an die Nabe des Rotors gekoppelt. Es gibt keine zwischen Rotor und Generator geschalteten Getriebe, welche sich schneller als der Rotor drehen und entsprechend wartungsintensiv sind. Das Ringgenerator-Konzept ist sehr kompakt mit wenigen Bauteilen. Bei einem synchronen Generator hat der Rotor keine feste Drehzahl. Der Generator dreht sich langsam mit der Rotordrehzahl. Er kann in einem weiten Drehzahlbereich arbeiten und sich den Windverhältnissen jeweils anpassen.
Stückzinsen	Stückzinsen sind die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch einen Anleger in der betreffenden Zinsperiode möglicherweise bereits aufgelaufenen Zinsen. Die vor dem Erwerb aufgelaufenen Zinsen stehen dem Anleger nicht zu und werden daher von ihm bei Erwerb der Schuldverschreibungen mitbezahlt. Die Vorauszahlung der Stückzinsen durch den Anleger stellt für diesen aber keinen Verlust dar, da er zum nächsten Zinszahlungstermin die Zinsen für die gesamte Zinsperiode erhält.

valantic Trading Solutions AG	Die valantic Trading Solutions AG entwickelt, vertreibt und betreut Softwarelösungen für die Finanzwirtschaft und stellt insbesondere eine Internetplattform zum Vertrieb von Schuldverschreibungen zur Verfügung.
Verfügbarkeitsabschlag	Mit diesem Abschlag, bemessen in %, wird dafür rechnerisch Sorge getragen, dass Windenergieanlagen im Jahresmittel aus technischen Gründen nicht mit ihrer maximalen Erzeugungsleistung in das Stromnetz einspeisen. Der Abschlag subsumiert hauptsächlich Stillstände aufgrund technischer Ereignisse wie z. B. durch Netzabschaltungen Fehlermeldungen, Wartungen oder Instandhaltungsmaßnahmen.
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
WKN	Wertpapierkennnummer. Die WKN ist eine in Deutschland verwendete sechsstellige Kennziffer zur Identifikation von Wertpapieren. Zum Zwecke einer weltweiten Standardisierung wurde die WKN durch die ISIN ersetzt.
WpPG	Wertpapierprospektgesetz

Impressum

Emittentin:
Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG
Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe

Telefon +49 234 5797 454
Telefax +49 234 5797 5132
E-Mail info@windpark-gagel.de

www.windpark-gagel.de

Titelfoto:
Kaspar Bechtle

Stand 19. Februar 2018

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.